

**Kleine Anfragen
für die Fragestunde
mit Antworten der Landesregierung**

Hannover, den 01.03.2018

Mitglieder des Landtages
Fachressorts namens der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde - Drs. 18/350

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - ist im Stenografischen Bericht über die 10. Sitzung des Landtages am 01.03.2018 abgedruckt.

Die Anfrage 12 wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

2. Schulgesetz und Kita-Beitragsfreiheit - Wie geht es weiter in Niedersachsen?

Abgeordnete Björn Försterling, Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit der Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wird das Auslaufen der Förderschule Lernen verlängert oder den Schulträgern die Möglichkeit gegeben, Lerngruppen einzurichten, die vorschulische Sprachförderung soll neu organisiert werden, und das Einschulungsalter soll flexibilisiert werden. Zahlreiche Fragen zu den untergesetzlichen Regelungen sind noch offen, aber für Eltern, Schulen, Kindertagesstätten und Träger wichtig, um einen reibungslosen Start in das Kindergarten- und Schuljahr 2018/2019 gewährleisten zu können. Auch bei der angestrebten Beitragsfreiheit des ersten und zweiten Kindergartenjahres sind noch Detailfragen offen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die die Landesregierung tragenden Fraktionen von SPD und CDU haben in ihrer Koalitionsvereinbarung „Gemeinsam für ein modernes Niedersachsen - Für Innovation, Sicherheit und Zusammenhalt“ der Schaffung besserer Bildungschancen für alle einen zentralen Stellenwert beigemessen. Dabei stehen das individuelle Kindeswohl, die Sicherung der Wahlfreiheit und das Gelingen der Inklusion im Mittelpunkt.

Im Bereich der Inklusion streben die beiden Fraktionen an, stärker auf regionale Gegebenheiten einzugehen. Daher soll es den Schulträgern auf Antrag ermöglicht werden, die noch bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen für die Zeit bis zum 31.07.2028 weiterführen zu können. Um eine reguläre Beschulung der Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Schulzeit in einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen zu sichern, können damit letztmalig im Schuljahr 2022/2023 Schülerinnen und Schüler im 5. Jahrgang eingeschult werden. Alternativ zur Fortführung einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen soll den Schulträgern die Einrichtung von Lerngruppen an anderen weiterführenden Schulen ermöglicht werden.

Für den Bereich der frühkindlichen Bildung soll zum Kindergartenjahr 2018/2019 die vollständige Beitragsfreiheit im Kindergarten eingeführt werden. Damit wird ein entscheidender Beitrag dafür geleistet, dass möglichst jedes Kind im Alter von drei bis sechs Jahren in Niedersachsen einen Kindergarten besuchen kann. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Um für diesen Bereich einen fairen Ausgleich der Interessen von Land und Kommunen zu gewährleisten, sollen miteinander entsprechende Finanzvereinbarungen getroffen werden.

Ebenso wurde in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, dass die Sprachförderung vor der Einschulung in die Verantwortung der Kindertageseinrichtungen gelegt wird und die dafür notwendigen Mittel bereitgestellt werden.

Diesen gemeinsam festgelegten Zielen folgend, haben die Koalitionsfraktionen zeitnah einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vorgelegt und Verhandlungen für den Abschluss einer Finanzvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Beitragsfreiheit im Kindergarten aufgenommen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes umfasst im Kern Regelungen zum Bestandschutz der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und die Möglichkeit, Sprachfördermaßnahmen auch im vorschulischen Bereich durchführen zu können. Zu Letzterem sollen nach den Ankündigungen der die Landesregierung tragenden Fraktionen zeitnah die entsprechenden Änderungen im Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vorgenommen werden.

1. Unter welchen Rahmenbedingungen (beispielsweise Antragsfrist, Anzahl der SuS pro Jahrgang) wird ein Antrag auf Fortbestand der FöS L oder die Einrichtung einer Lerngruppe genehmigt werden?

Die Rahmenbedingungen für einen Antrag auf Fortbestand einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen bzw. alternativ auf Einrichtung einer Lerngruppe an einer allgemeinen Schule werden durch die gesetzlichen Regelungen im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) sowie durch die seit Jahren unveränderten Vorgaben in der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) zur Mindestschülerzahl von Förderschulen im Schwerpunkt Lernen vorgegeben.

Zusätzlich wird das Kultusministerium ergänzende Hinweise für die Schulträger zur Anwendung des neuen § 183 c Abs. 5 und 6 NSchG herausgeben, in denen den Schulträgern Hinweise zu dem erforderlichen Genehmigungsverfahren gegeben werden. In den Hinweisen werden die Voraussetzungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in dem Förderschwerpunkt Lernen neben der inklusiven Beschulung beschrieben.

Diese stellen sich wie folgt dar:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 9 und § 4 Abs. 3 SchOrgVO ist eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen mindestens einzügig zu führen. Die Mindestschülerzahl in den Jahrgängen 5 bis 9 beträgt nach der SchOrgVO pro Zug oder Lerngruppe 13 Schülerinnen und Schüler. Diese zu erwartende Mindestschülerzahl pro Jahrgang ist gemäß § 6 Abs. 1 SchOrgVO von dem Schulträger in einer Prognose darzustellen, damit bei der schulgesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung der Schulbehörde von einer ausreichenden Schülerzahl für den Fortbestand der Förderschule oder der Lerngruppe ausgegangen werden kann. Die Genehmigung setzt einen entsprechenden Prüfvorgang der Schulbehörde voraus, der entsprechend den Vorgaben des NSchG bei allen Genehmigungen von Schulen entsprechend der in der SchOrgVO vorgegebenen Mindestzügigkeit und Mindestschülerzahlen der jeweiligen Schulform erfolgt.

Neben der Prognose über die Schülerzahlen soll der Schulträger einen Plan vorlegen, wie er den Anforderungen des § 4 NSchG in seinen Schulen Rechnung tragen wird und wie er das Ziel der inklusiven Schule auch für diese Schülerinnen und Schüler erreichen will. Da letztmalig zum 01.08.2022 Schülerinnen und Schüler in einen 5. Jahrgang in der Förderschule im Schwerpunkt Lernen aufgenommen werden können, müssen Schulträger ab 01.08.2023 auf die inklusive Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen an weiterführenden Schulen vorbereitet sein.

Die Landesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass für die inklusive Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler keine größeren baulichen Umbaumaßnahmen durchgeführt werden müssen. Daher soll ein Schulträger in seiner Planung z. B. die Schülerströme und bauliche Maßnahmen, falls notwendig, beschreiben.

Anstelle des Erhalts einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen kann der Schulträger auch entscheiden, die Errichtung einer Lerngruppe an einer Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gesamtschule oder einem Gymnasium zu beantragen. Da zum Teil die Schulträgerschaft der Förderschulen und der weiterführenden allgemeinen Schulen auseinanderfallen, weil die Schulträgerschaft gesetzlich oder durch Vereinbarung auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen sind, muss in diesem Fall der Schulträger der bisherigen Förderschule mit dem Schulträger der weiterführenden allgemeinen Schule dazu eine Vereinbarung nach § 104 NSchG treffen.

Zusätzlich zu diesen bestehenden gesetzlichen oder sich aus der erwähnten Verordnung ergebenden Bestimmungen ist in den Hinweisen für die Schulträger vorgesehen, dass die Schulträger bis zum 30.04.2018 den entsprechenden Antrag stellen sollen.

Diese Frist ist als Ordnungsfrist und nicht als Ausschlussfrist ausgestaltet. Die Frist ist nach Ansicht der Landesregierung erforderlich, um einerseits den Schulträgern die notwendige Zeit zur Vorbereitung der Anträge, andererseits den Schulbehörden noch ausreichend Zeit zur Prüfung der Anträge, zur Genehmigung und zur notwendigen Ressourcenbereitstellung zu geben. Im Hinblick darauf, dass bis zum Beginn des neuen Schuljahrs nur noch wenige Wochen verbleiben, ist eine derartige Antragsfrist aus Sicht der Landesregierung sehr sinnvoll.

2. Wie sollen die besonderen Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung in den Kindertagesstätten ausgestaltet sein, damit die schulische Sprachförderung vor der Einschulung entfallen kann?

Die landesrechtlichen Regelungen für die Einführung einer besonderen Sprachförderung für sprachförderbedürftige Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung durch Kindertageseinrichtungen werden derzeit erarbeitet und im Anschluss im Rahmen der im Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen Anhörungen beraten.

3. Wie ist der aktuelle Sachstand der Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Beitragsfreiheit im Kindergarten?

Die Landesregierung steht in einem engen und konstruktiven Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden, um einen finanziellen Ausgleich der aus der beabsichtigten Einführung der Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder resultierenden Mindereinnahmen zu vereinbaren. In Spitzengesprächen am 12.01.2018 und am 19.01.2018 konnte bislang noch kein abschließendes Einvernehmen erzielt werden. Die Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden werden derzeit mit dem gemeinsamen Ziel einer Einigung fortgesetzt.

3. Wie ernst meint es die Landesregierung mit dem Bürokratieabbau?

Abgeordneter Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Interview mit dem *Rundblick* (Ausgabe 7/2018 vom 11. Januar 2018) bezeichnet Minister Althusmann den Bürokratieabbau als Aufgabe der neuen Landesregierung. Für die Umsetzung des Projekts Bürokratieabbau bedürfe es personeller Verstärkung, so der Minister weiter. Der Mehrbedarf an Stellen soll „im Laufe der Legislaturperiode (...) ausgeglichen werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Parteien von SPD und CDU haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode auf den Abbau von Bürokratie verständigt. Ab Zeile 2251 heißt es dazu:

„SPD und CDU bekennen sich zum Abbau überflüssiger Bürokratie. Der oder die Mittelstandsbeauftragte der Landesregierung soll den Abbau überflüssiger Bürokratie koordinieren und mit allen Beteiligten vorantreiben. Europäische Regeln sollen möglichst eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden. Die Industrie wollen wir dadurch unterstützen, dass wir die Pflicht für Anlagenbetreiber abschaffen, ihre Antragsunterlagen im Internet zu veröffentlichen. Wir wollen Zuwendungsempfänger von Bürokratieaufwand befreien. Soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, sollen künftig erst bei Zuwendungen ab 100 000 Euro für Aufträge ab 15 000 Euro drei Angebote eingeholt werden müssen. Damit entlasten wir auch Vereine, die Zuwendungen bekommen.“

1. An welchen Stellen soll der von Minister Althusmann angekündigte Ausgleich erfolgen?

Gegenüber dem Landtag sind im Rahmen des Nachtragshaushalts von MW Planstellen zum Haushalt angemeldet worden. In welchem Umfang diese Stellen tatsächlich eingerichtet werden können, hängt von der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers ab. Diese Entscheidung hat der Landtag noch nicht abschließend getroffen. Solange also noch nicht einmal feststeht, welche Stellen überhaupt eingerichtet werden können, solange lässt sich nicht seriös sagen, in welchem Umfang ein späterer Stellenabbau an welcher Stelle sinnvoll und möglich ist.

2. Wie viele zusätzliche Stellen sind für das Entbürokratisierungsbüro vorgesehen?

Der Abbau unnötiger Bürokratie ist besonders wichtig. Deshalb soll dieser Arbeitsbereich gestärkt werden. Bisher sind im Referat 17 eine Sachbearbeitung des ehemaligen höheren Dienstes und eine Assistentkraft jeweils mit Stellenbruchteilen mit „Grundsätzen des Bürokratieabbaus“ betraut (insgesamt 0,15 Vollzeiteinheiten). MW plant, eine schlanke und effektive Arbeitseinheit für die Aufgabe der Entbürokratisierung einzurichten. Dafür sind drei Stellen vorgesehen.

3. Welches Ministerium ist künftig für die Entbürokratisierung der Finanzverwaltung zuständig?

Der Bürokratieabbau ist nach dem Koalitionsvertrag eine Aufgabe für alle Beteiligten. Demnach ist für die Entbürokratisierung in der Finanzverwaltung nach dem Ressortprinzip das Finanzministerium zuständig.

4. Umgang mit multiresistenten Keimen in Gewässern

Abgeordnete Dunja Kreiser und Marcus Bosse (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Durch den Norddeutschen Rundfunk wurden Gewässer in Niedersachsen auf ihre Qualität untersucht, dabei wurden nach Aussage von Reportern multiresistente Keime in unerwarteter Dimension nachgewiesen. Die Ergebnisse waren bei „Panorama - Die Reporter“ am 6. Februar 2018 zu sehen.

Nach Annahme des Fernsehsenders wurden die Keime durch die Landwirtschaft, Krankenhäuser oder Altenheime eingebracht. Nachgewiesen wurde demnach eine hohe Anreicherung mit Colistin, einem Antibiotikum, das in der Viehwirtschaft Einsatz findet.

Ein anderer Eintragspfad könnte sich bei Kläranlagen finden. Dort können Medikamente zurzeit nicht abgebaut werden, sodass Antibiotika in die Gewässer gelangen und so Multiresistenzen entstehen können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die im Jahr 2016 vorgestellte gemeinsame niedersächsische Strategie gegen Antibiotikaresistenz, die durch einen eingesetzten interministeriellen Arbeitskreis (IMAK) erarbeitet wurde, wird von der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „One-Health“ fortgeführt und weiterentwickelt. Im IMAK-StArt (Strategie gegen Antibiotikaresistenz) waren das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Landesgesundheitsamt und das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vertreten. Die Strategie verfolgt den „One-Health-Ansatz“, nach dem die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt in Beziehung stehen und somit auch gemeinsam betrachtet werden müssen. Es wurden neun Handlungsfelder definiert:

Antibiotikaeinsatz, Surveillance, Hygiene, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Information der Bevölkerung, Umwelt, Forschung, Vernetzung und Kooperation und Rahmenbedingungen.

In jedem Handlungsfeld wurden mögliche und bestehende Maßnahmen beschrieben, in einem Zwischenbericht im September 2016 und schließlich im Abschlussbericht vom 1. August 2017 dargestellt.

Im Handlungsfeld Umwelt wird folgender Sachverhalt einleitend aufgeführt:

Der Eintrag von Antibiotika und antibiotikaresistenten Bakterien in die Umwelt wie z. B. über Abwasser und Wirtschaftsdünger kann über die horizontale Ausbreitung von Resistenzgenen Antibiotikaresistenzen von Umweltbakterien erheblich fördern. Dabei ist das Vorkommen von Arzneimittelwirkstoffen in der Umwelt hauptsächlich ein Nebeneffekt ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs und der verwendeten Mengen. Humanarzneimittel können, sofern sie nicht in der Abwasserreinigungsanlage gebunden oder eliminiert werden, mit geklärten Abwässern in die Oberflächengewässer gelangen. Der Austrag von bakteriell belasteten Substanzen beispielsweise aus Tieranlagen (Abluft, Wirtschaftsdünger), humantherapeutischen Einrichtungen und Siedlungsgebieten ist deshalb an einer Verbreitung von antibiotikaresistenten Bakterien beteiligt.

Das Handlungsfeld Forschung wird wie folgt begründet:

Bei der Entstehung und Verbreitung von Resistenzen sind noch viele Fragen offen, deren Beantwortung zu zielgerichteten Strategien führen könnte. Dies betrifft die Übertragung zwischen Mensch und Tier, aber auch die Entwicklung neuer Antibiotikastanzklassen und Impfstoffe zur Vermeidung bakterieller Infektionen. Des Weiteren sind die Auswirkungen des Antibiotikaeinsatzes auf die Umwelt zu untersuchen sowie die Mechanismen der Weiterverbreitung antibiotikaresistenter Bakterien in der Umwelt. Für die Beantwortung ist eine hochwertige Forschung unerlässlich.

Projekte zu Umweltthemen sind außerdem Bestandteil des Handlungsfeldes Surveillance (Überwachung).

1. In welchen niedersächsischen Gewässern wurden bis jetzt multiresistente Keime gefunden, und wurde bei den Proben die Keimzahl bestimmt?

Im Bereich der Badegewässer und der Trinkwassergewinnung finden schon jetzt Untersuchungen auf Keime (Darmbakterien wie z. B. Escherichia Coli) statt, in deren Rahmen auch eine Bestimmung der Anzahl der koloniebildenden Einheiten erfolgt. Allerdings wird dabei nicht das Vorkommen von multiresistenten Keimen mit überprüft. Die Untersuchungen werden wegen der Gefährlichkeit der Keime vorgenommen, nicht wegen der Resistenzen im Zusammenhang mit der Behandlung der Krankheit.

Im Übrigen werden vom Bund und von den Ländern bisher keine regelmäßigen Untersuchungen auf multiresistente Keime durchgeführt. Der Gesetzgeber hat bisher keine Veranlassung (z. B. in der Wasserrahmenrichtlinie oder der Abwasserverordnung) gesehen, derartige Untersuchungen in der Umwelt zu fordern.

2. Wird die Landesregierung ein Beprobungsmanagement einführen, um die Belastung durch multiresistente Keime zu dokumentieren?

Um ein Beprobungsmanagement einführen zu können, muss zunächst geklärt werden, welche Bedeutung multiresistente Keime in der Umwelt für Menschen haben.

Zur Bewertung von multiresistenten Keimen gibt es aber zurzeit weder national noch international Kriterien oder Grenzwerte. Der IMAK-StArt hat Strukturen geschaffen, die auch nach seiner Beendigung dazu beitragen, das Ziel der Minimierung der Antibiotikaresistenzen über Ressortgrenzen hinweg weiter zu verfolgen. Zahlreiche Aktivitäten wurden im Sinne des One-Health-Gedankens erweitert. Im Sinne eines Runden Tisches dient dieses Gremium insbesondere einem Austausch über Aktivitäten, Initiativen und Neuerungen unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens und jetzt auch des Veterinärwesens und des Umweltbereichs. Aus diesem Gremium heraus wurde eine spezielle Arbeitsgruppe „One-Health“ gegründet, die mit ihrer Fachexpertise wichtige Problemstellungen erörtern und weitere Lösungskonzepte entwickeln wird. Die am IMAK-StArt beteiligten Ressorts werden hier ihre Arbeit fortsetzen. Die Arbeitsgruppe „One Health“ hat sich das Handlungsfeld Umwelt als ersten Schwerpunkt ihrer Arbeit gesetzt. Das bedeutet, dass zunächst einmal eine Datengrundlage und Bewertungskriterien geschaffen werden müssen.

Die Arbeitsgruppe wird zunächst in den nächsten Wochen unter Einbeziehung von Experten festlegen, welche Keime und Resistenzen untersucht und mit welcher Methodik analysiert werden sollen. Die Beprobung wird an verschiedenen Stellen erfolgen, und zwar an Kläranlagen, an Standorten in Regionen mit hoher Viehdichte, an den Stellen, an denen die Gewässergüte nach der Wasserrahmenrichtlinie beprobt wird, im Küstenbereich und an vermeintlich unbelasteten Standorten. Um den Vergleich mit den Ergebnissen der NDR-Berichterstattung zu ermöglichen, sollen die Probenahmestellen des NDR erneut beprobt und analysiert werden. Insgesamt werden ca. 200 Proben genommen. Die Ergebnisse werden nach derzeitiger Prognose bis zum Sommer vorliegen.

Inwiefern anschließend ein Beprobungsmanagement eingeführt werden sollte und welche Rolle eine derartige Maßnahme im Rahmen der „Gemeinsamen niedersächsischen Strategie gegen Antibiotikaresistenz“ überhaupt spielen kann, wird die Arbeitsgruppe „One-Health“ unter Einbindung von externen Experten beraten. Dabei werden auch die Ergebnisse mehrerer Forschungsvorhaben einfließen.

3. Wie schätzt die Landesregierung die Gefährdung der Zivilgesellschaft durch die nachgewiesenen Keime ein, welche Auswirkungen hätten Multiresistenzen gegenüber Antibiotika bei gegebener Gefährdung?

Bei der Bewertung der berichteten festgestellten Belastungen von Gewässern durch antibiotikaresistente Erreger sind zwei unterschiedliche Sachverhalte zu unterscheiden: Die akute Gesundheitsgefahr für eine Person und das grundsätzliche Problem der Verbreitung von antibiotikaresistenten Erregern in der Umwelt. Gerade die Bedeutung des zweiten Aspekts ist derzeit Gegenstand unterschiedlicher Forschungsvorhaben. Dies wird von der Landesregierung unterstützt und ist bereits Bestandteil der aufgeführten „Gemeinsamen niedersächsischen Strategie gegen Antibiotikaresistenz“.

Zum ersten Sachverhalt und der Frage 1 wurden Untersuchungsergebnisse der Proben, die durch den NDR in Badegewässern genommen wurden, von diesem ins Netz gestellt. Eine konkrete Bewertung kann nicht vorgenommen werden, da weder national noch international Bewertungskriterien und Grenzwerte vorliegen.

Dennoch kann die Aussage getroffen werden, dass das Risiko für eine Infektion durch antibiotikaresistente Erreger durch ein Bad in überwachten Badegewässern gering ist.

Diese Bewertung gründet sich auf die Badegewässerüberwachung, wie sie EU-weit vorgeschrieben ist. Eine derartige Gefährdungsbeurteilung geschieht stets auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung. Bei einzuleitenden Schutzmaßnahmen gilt es, ein Risiko zu minimieren. Das bedeutet nicht, dass damit die Gefährdung gänzlich ausgeschlossen ist - aber dass sie als gering oder sehr gering eingeschätzt wird. Auf diesem Prinzip setzt auch die Badegewässerüberwachung an. Es ist Ziel, die bakterielle Belastung insgesamt und insbesondere durch fäkale Verunreinigungen so gering wie

möglich zu halten, da wissenschaftlich festgestellt wurde, dass mit ansteigender Bakterienkonzentration im Badegewässer auch das Risiko der Badenden beispielsweise für Magen-Darm-Erkrankungen ansteigt.

Die Bildung von Antibiotikaresistenzen ist zunächst ein natürlicher Vorgang. Bakterien haben im Laufe der Evolution diese Mechanismen entwickelt, um sich gegen natürliche Bedrohungen, wie z. B. Schimmelpilze, zu schützen. So gibt es natürliche Resistenzen, die dazu führen, dass ein Antibiotikum gegen eine bestimmte Bakterienspezies nicht wirkt und daher nicht eingesetzt wird. Darüber hinaus können sich jedoch auch Resistenzen ausbilden, z. B. unter Antibiotikagabe. Sowohl die natürliche als auch die erworbene Resistenz ist zu beachten, wenn eine Infektion antibiotisch behandelt werden muss.

Der menschliche Organismus setzt sich mit unterschiedlichen Bakterien auseinander und ist auf sie angewiesen. Ein Leben ohne Bakterien ist nicht denkbar. Die unterschiedlichsten Schutzfunktionen des Körpers verhindern Infektionen.

Erreger mit einer erworbenen Resistenz sind nicht krankmachender als sensible (also nicht-resistente) Erreger der gleichen Spezies. Der Kontakt mit einem Erreger bedeutet noch nicht, dass er auf oder im Körper länger nachweisbar wäre, sich vermehren könnte (sogenannte Besiedelung) oder gar zu einer Infektion führt. Die Ausbildung einer Infektion hängt von vielen Faktoren ab, wie z. B. von der Dosis aufgenommenen Erreger, von der Art, wie die Erreger aufgenommen werden, aber auch von der Abwehrlage der betroffenen Person. Wenn es jedoch zu einer Infektion gekommen ist, muss für die Therapie erfragt werden, wo sich die Person aufgehalten hat und welche Umstände zur Infektion geführt haben. Hierzu zählen z. B. Auslandsaufenthalte, Krankenhausaufenthalte, vorangegangene Antibiotikatherapien, berufliche Tätigkeitsbereiche. Eine Lungenentzündung nach einem Badeunfall in einem nicht überwachten Fluss oder Teich ist anders zu behandeln als die Lungenentzündung, die „zu Hause“ erworben wurde.

Es finden auf der Basis der bestehenden rechtlichen Badegewässer-Regelungen eine Minimierung (Risikoprofil) und eine Überwachung auf Darmbakterien (E. coli, Enterokokken) statt, gegebenenfalls würden bei erhöhten Messwerten Badeverbote ausgesprochen - und zwar unabhängig davon, ob es sich um antibiotikasensible oder antibiotikaresistente Erreger handelt, da sie sich im Hinblick Infektionsgefährdung nicht unterscheiden.

Alle Untersuchungsergebnisse sowie weitere Beschreibungen zu jeder Badestelle werden auf www.badegewaesseratlas.niedersachsen.de veröffentlicht.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass es keine keimfreie Umwelt gibt und durch Vögel und andere Wildtiere jederzeit und an jedem Fluss oder Bach Fäkalkeime eingetragen werden können. Zum Teil können dann auch resistente Keime darunter sein. Die Bedeutung bzw. das Infektionsrisiko (s. o.) für den Normalgesunden oder auch Kinder wird nicht als relevant eingeschätzt, wenn Hygieneregeln des täglichen Lebens eingehalten werden.

Dazu zählen das Händewaschen nach Garten- und Freilandaktivitäten ebenso wie z. B. nur die amtlich überwachten EU-Badegewässer zum regelmäßigen Badebesuch zu benutzen. Diese Regeln dienen der Prävention und Risikominimierung einer Infektion - sei es nun durch sensible oder resistente Erreger.

5. Industriepromotionen - Werden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten?

Abgeordnete Eva Viehoff, Imke Byl, Belit Onay und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Drittmittel werden für Universitäten auch in Niedersachsen zu einer immer wichtigeren Finanzierungsquelle. Die eingewobenen und gewährten Drittmittel kommen jedoch nicht ausschließlich aus Programmen von EU, Bund und Land. Gerade in den MINT-Fächern haben die Drittmittel aus der

Wirtschaft aktuell eine große Bedeutung. So fördert die deutsche Wirtschaft die deutschen Universitäten mit 1,4 Milliarden Euro jährlich.

Darunter fallen auch Industriepromotionen, die u. a. vom Hochschulverband als problematisch angesehen werden. Der Hochschulverband weist daher „auf Fehlentwicklungen in der Partnerschaft (bei Industriepromotionen) hin und drängt auf Verbesserungen.“¹

Bei einer Industriepromotion erfolgt die Promotion im Rahmen eines Promotionsprogrammes innerhalb von Unternehmen, die in der Regel den Promovendinnen und Promovenden bei erfolgreichem Abschluss eine Beschäftigungsperspektive anbieten. Die Betreuung der Promotion erfolgt jedoch wie bei jeder anderen Promotion über die Universität. Allerdings enthalten Industriepromotionen oft Geheimhaltungsklauseln oder langen Sperrfristen, sodass die prüfungsrechtliche Selbstverständlichkeit der Offenlegung der Quellen und Daten der Promotion nicht gewährleistet ist.

Die Arbeitsgruppe „Industriepromotionen“ des Hochschulverbandes¹ fordert daher, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auch bei Industriepromotionen eingehalten werden. Dafür haben sie einen Forderungskatalog mit sechs Punkten aufgestellt:

1. Die Einschreibung als Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens liegen rechtlich und faktisch ausschließlich in der Hand der Universität.
2. Ein Promotionsthema wird rechtlich von einer Universität (Fakultät, Hochschullehrer) vergeben. Hat ein industrieller Partner Interesse an der qualifizierten Bearbeitung von Themen, sind diese zunächst und ausschließlich der Universität vorzuschlagen. Dass im Rahmen von firmeninternen Promotionsprogrammen Themen bereits vergeben sind und sich der Doktorand seinen Betreuer suchen muss, ist inakzeptabel.
3. Für Qualifikationsarbeiten sind Themen, die mit einer Geheimhaltungsverpflichtung oder langen Sperrklauseln verbunden sind, grundsätzlich inakzeptabel. Das gilt ganz besonders für Dissertationen. Es entspricht den Gesetzen der Wissenschaft, dass alle Daten und Fakten, auf deren Grundlage eine Qualifikationsarbeit erstellt worden ist, nachprüfbar sein müssen.
4. Wird die Bearbeitung einer Industriepromotion innerhalb eines Unternehmens realisiert, ist darauf Wert zu legen, dass dem universitären Betreuer im Unternehmen ein wissenschaftlich qualifizierter Ansprechpartner benannt wird und zur Verfügung steht.
5. An der Betreuung und der Entscheidung über Qualifikationsleistungen im Rahmen von Industriepromotionen sollten Honorarprofessoren, die für Firmen tätig sind oder waren, die ein Interesse an der Promotion und der durch die Promotion erbrachten Forschungsleistung haben, nicht beteiligt werden.
6. Wird die Betreuung von Promotionen im Rahmen einer schon bestehenden oder vereinbarten Drittmittelförderung abgewickelt, sind Prüfungsverfahren (Promotion) und Drittmittelförderung inhaltlich, gedanklich und finanziell zu trennen. Dies gilt umso mehr, wenn parallel ein in Nebentätigkeit wahrgenommener Beratungsauftrag des Hochschullehrers für eine Firma im Raume steht. Dabei ist das sogenannte Splittingverbot, d. h. das Verbot einer gleichzeitigen Ausübung einer Tätigkeit in Haupt- und Nebenamt, sowie der Straftatbestand der Vorteilsnahme (§ 331 StGB) zu berücksichtigen. Für die im Hauptamt durchzuführende Forschung mit Mitteln Dritter hat die Rechtsprechung im Hinblick auf § 331 StGB dem Transparenzprinzip besondere Bedeutung beigemessen. Dem kann insbesondere aus Sicht der Hochschullehrer dadurch Rechnung getragen werden, dass die Annahme von „Vorteilen“ von der Hochschule genehmigt wird. Es ist deshalb allen Hochschullehrern anzuraten, im Falle der Verbindung von Promotionsvorhaben und Drittmittel alle entscheidungserheblichen Tatsachen der Hochschulleitung anzuzeigen und sich die Annahme etwaiger „Vorteile“ genehmigen zu lassen.

¹ Hochschulverband: Die Industriepromotion - Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Bonn 2016, <https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/Industriepromotion.pdf>, besucht am 15. Februar 2018

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) haben die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Niedersachsen das Recht zur Promotion in den von ihnen vertretenen Fächern, soweit sie in diesen universitäre Masterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, anbieten. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG werden Promotionsverfahren auf der Grundlage von Promotionsordnungen durchgeführt.

Die Qualitätssicherung in Promotionsverfahren ist den niedersächsischen Hochschulen wie auch der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Deshalb haben die Landeshochschulkonferenz (LHK) und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) gemeinsam im Jahr 2014 Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren veröffentlicht, die unter folgender Internet-Seite abgerufen werden können: http://www.lhk-niedersachsen.de/fileadmin/user_upload/Gemeinsame_Position_Leitlinien_Promotion_final.pdf. Die Leitlinien sollen den niedersächsischen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen grundlegende Orientierung zur Qualitätssicherung von Promotionsverfahren geben. Sie berühren außerdem die Qualitätssicherung bei Partnern im Rahmen von kooperativen Promotionen. Die Universitäten übernehmen gemäß den Leitlinien Verantwortung für die Qualität der Promotion und für die Einhaltung internationaler wissenschaftlicher Standards. Diese Verantwortung bezieht sich allgemein auf das Erreichen eines angemessenen Qualifikationsprofils, das jede Universität unter Einsatz ihrer Reputation mit dem Doktorgrad bestätigt. Die Qualifizierung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Promotion als Prüfung sind von den Universitäten und ihren Fakultäten institutionell zu verantworten. Die Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren gelten für alle Promotionsarten und Promotionswege sowie für die Promotionen Ex-terner. Das schließt auch sogenannte Industriepromotionen ein.

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) hat - wie von den Fragestellenden erwähnt - am 20.01.2016 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bei sogenannten Industriepromotionen vorgelegt.

Neben dem DHV hat sich auch die Arbeitsgemeinschaft der Technischen Universitäten (TU9/ARGE-TU) im Juni 2017 der Thematik angenommen (https://www.tu9.de/presse/presse_7066.php). Die ARGE-TU hält die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auch und insbesondere von den Partnern aus der Wirtschaft für unverzichtbar. Auch wenn Kooperationen mit der Wirtschaft für die Hochschulen von besonderer Bedeutung und für beide Seiten bereichernd sind, wurden die Partner in der Wirtschaft aufgerufen, zum Wohle der Entwicklung der Wissenschaft die akademischen Standards zu respektieren.

Ferner hat sich auch die Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 14.11.2017 zu dem Thema positioniert und Eckpunkte zur Qualitätssicherung der Promotionen mit externem Arbeitsvertrag beschlossen (<https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/eckpunkte-zur-qualitaetssicherung-der-promotion-mit-externem-arbeitsvertrag/>).

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Landesregierung verweist auf die Vorbemerkungen.

In den Jahren 2007 bis 2017 (Stichtag: 01.11.2017) arbeitete bei der Volkswagen AG die folgende Anzahl von Doktoranden an einer Promotion:

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
144	161	179	197	266	265	259	270	312	269	244

Üblicherweise laufen Doktorandenverträge über drei Jahre. Angaben zur Zahl der Promotionsverfahren - die an den Universitäten abgeschlossen werden - können dieser Datenerfassung nicht entnommen werden und liegen der Landesregierung nicht vor.

Mangels einer bundesweit validen Datengrundlage haben sich LHK und MWK im Rahmen der Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren dafür ausgesprochen, die Promovierenden

entsprechend den Vorschlägen der Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines tragfähigen Indikatorenmodells für den Bundesbericht wissenschaftlicher Nachwuchs ins Statistikgesetz aufzunehmen. Im Interesse der Rechtssicherheit der Kandidatinnen und Kandidaten ist zudem nach den Leitlinien vor der Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit an der Dissertation ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bei dem Promotionsausschuss oder - sofern nicht vorhanden - der Fakultät bzw. dem sonstigen für die Zulassung/Annahme des Promotionsvorhabens zuständigen Gremium zu stellen. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist Voraussetzung für die Immatrikulation. Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind unabhängig von Promotionsart und -weg sowie Finanzierung von den Universitäten als zur Doktorandenschaft gehörig zu registrieren.

Rückschlüsse auf die Anzahl sogenannter Industriepromotionen sowie weitere Informationen im Sinne der Fragen 2 und 3 ermöglicht die Datenerfassung im Rahmen der Leitlinien allerdings ebenso wenig wie die amtliche Hochschulstatistik.

Im Rahmen der amtlichen Hochschulstatistik werden lediglich die Zahlen der Promotionen erfasst; die Entwicklung vom Wintersemester 2007/2008 bis zum Wintersemester 2016/2017 stellt sich für Niedersachsen wie folgt dar:

	Promotion	Promotion ohne vorausgesetzte Abschlussprüfung	Strukturiertes Promotionsstudium	Promotion nach FH-Abschluss bzw. wiss. Kurzstudium	Zusammen
Zeitpunkt semesterweise	Anzahl				
WS 2007/2008	7 217	36	16	-	7 269
WS 2008/2009	8 568	28	33	-	8 629
WS 2009/2010	9 746	19	51	1	9 817
WS 2010/2011	10 663	17	135	4	10 819
WS 2011/2012	11 133	17	138	3	11 291
WS 2012/2013	11 405	16	138	3	11 562
WS 2013/2014	11 613	12	284	1	11 910
WS 2014/2015	11 475	12	456	2	11 945
WS 2015/2016	10 825	11	799	2	11 637
WS 2016/2017	10 606	9	1 097	1	11 713

Eine weitere Differenzierung der Promotionsstudierenden ist auch innerhalb der amtlichen Hochschulstatistik nicht vorgesehen.

Deshalb wurde kurzfristig zur Beantwortung der Anfrage eine Abfrage auf der Ebene der Hochschulleitungen der niedersächsischen Universitäten durchgeführt.² Vonseiten der Hochschulleitungen der Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 Satz 1 Ziffer 1 NHG wurden, mit Ausnahme von drei Hochschulen, für den Abfragungszeitraum keine Industriepromotionen gemeldet. Es ist nicht auszuschließen, dass auf Ebene der Fakultäten bzw. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weitere Industriepromotionen betreut werden, die aufgrund der Abfrage nicht gemeldet wurden.

Lediglich von der Technischen Universität Braunschweig, der Technischen Universität Clausthal und der Universität Göttingen wurden Industriepromotionen/Promotionen mit Industriebeteiligung gemeldet, wobei auch in diesen Fällen mangels statistischer Erhebungen keine abschließend belastbaren Daten zur Verfügung gestellt werden können.

Es wird gebeten, die Antworten der Hochschulen den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen:

² Da in Niedersachsen nur die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen (nicht aber die Fachhochschulen gemäß § 2 Satz 1 Ziffer 2 NHG) das Recht zur Promotion haben, sind die niedersächsischen Fachhochschulen (Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Hochschule Hannover, Hochschule Hildesheim/Holzmin-den/Göttingen, Hochschule Emden/Leer, Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth und die Hochschule Osnabrück) von diesen Fragen nicht betroffen. Bei kooperativen Promotionen obliegt die Gewährleistung der Qualitätssicherung vorrangig der jeweiligen Universität.

1. Wie hat sich die Zahl der Industriepromotionen in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Technische Universität Braunschweig:

Da der Begriff der Industriepromotion nicht eindeutig definiert ist und darüber keine Statistik geführt wird, sind die Angaben für alle Fragen nur als Tendenz möglich.

In der Gesamtschau ist die Anzahl der Industriepromotionen in den letzten zehn Jahren relativ konstant geblieben. Pro Jahr werden an der Hochschule ca. 300 Promotionen abgeschlossen. Der Anteil der Industriepromotionen liegt je nach Fakultät zwischen 0 % und 15 %. Im Durchschnitt handelt es sich hochschulweit um etwa 18 abgeschlossene Promotionen pro Jahr oder 6 % der Promotionen.

Technische Universität Clausthal:

Die Hochschule kann die Anfrage nicht exakt beantworten. Die abgefragten Daten zu den Promotionen sind an der Hochschule nicht IT-gestützt gespeichert. Die Verwaltung der Promotionen erfolgt dezentral in den Fakultäten, es ist nach Auskunft der Universitätsleitung jedoch davon auszugehen, dass die Zahl der Industriepromotionen in den letzten zehn Jahren in etwa konstant geblieben ist.

Universität Göttingen:

An der Universität Göttingen werden Promotionen mit Industriebeteiligung durchgeführt. Alle Promotionen werden nach den Regularien der Universität, insbesondere den jeweils geltenden Promotionsordnungen durchgeführt. Dies schließt zwingend eine Veröffentlichung der Dissertation ein. Soweit Geheimhaltungsinteressen eines Industriepartners betroffen sein könnten, wird in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten sind und die Veröffentlichung nicht eingeschränkt ist.

2. Welche dieser Industriepromotionen der letzten zehn Jahre wurden von der Volkswagen AG durchgeführt?

Technische Universität Braunschweig:

Die Hochschule geht davon aus, dass es um Promotionen geht, die mit der (nicht: durch die) Volkswagen AG durchgeführt werden. Auch hier ist die Spannweite je nach Fakultät sehr groß. In den letzten zehn Jahren wurden etwa 70 Promotionsverfahren in Zusammenarbeit mit Volkswagen abgeschlossen, also etwa sieben pro Jahr.

Technische Universität Clausthal:

Die Hochschule verweist auf die Ausführungen zur Beantwortung der Frage 1.

Universität Göttingen:

Zwei Promotionen wurden von der Volkswagen AG finanziert und an der Universität Göttingen durchgeführt:

„Produkt- und Prozessparameter naturfaserverstärkter Thermoplaste“ (2012 bis 2014),

„Entwicklung von naturfaserverstärkten Leichtbauteilen auf Polyurethanbasis“ (2015 bis 2018).

3. In welchen Fällen, die in der Antwort auf die Frage 1 und 2 genannt werden, wurden Geheimhaltungsklauseln und/oder Sperrfristen bezüglich der Offenlegung von Quellen und Daten zwischen dem Unternehmen und den Doktoranden vereinbart?

Technische Universität Braunschweig:

Es gibt Fälle, in denen Geheimhaltungsklauseln oder Sperrfristen vereinbart wurden. Mangels Daten lässt sich jedoch keine Aussage über den Umfang treffen. Auffälligkeiten hinsichtlich von Promotionen in Kooperation mit der Volkswagen AG sind nicht ersichtlich.

Technische Universität Clausthal:

In einer Reihe von Fällen verlangen die Industriepartner in den Kooperationsvereinbarungen, dass die Arbeiten zu den Promotionen geheim gehalten werden. Entsprechend der Promotionsordnung der Technischen Universität Clausthal werden die Arbeiten allerdings nach dem Abschluss der Promotion veröffentlicht.

Universität Göttingen:

Die Hochschule verweist auf die Ausführungen zur Beantwortung der Frage 1.

Die Dissertationen, die in Kooperation mit der Volkswagen AG angefertigt werden, unterliegen keinen Sperrfristen oder einer Geheimhaltung, da nach den Prüfungsordnungen der Hochschulen Dissertationen zu veröffentlichen sind. Fachbereich, Doktorandin/Doktorand und Betreuer/Betreuerin an der Hochschule müssen daher im Zuge der Erstellung der Dissertation dafür Sorge tragen, dass sie im Ergebnis veröffentlicht werden kann. Dissertationen zu geheimen Projekten kann es daher nicht geben. Volkswagen fördert sogar die Veröffentlichung durch das Angebot an die Doktoranden, ihre Dissertation kostenfrei in einem Fachverlag veröffentlichen zu können. Mit der Betreuerin/dem Betreuer der/des Promovierenden schließt Volkswagen allerdings eine Geheimhaltungsvereinbarung ab, um während der Erstellung der Arbeit eine möglichst offene Kommunikation zu gewährleisten und um Einblicke auch in vertrauliche Sachverhalte zu ermöglichen.

6. Landshaushalt 2019

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Berichterstattung um den Nachtragshaushalt 2018 ist von einem „Milliardenloch“ die Rede (vgl. *Neue Osnabrücker Zeitung* vom 3. Februar 2018 und 5. Februar 2018). Aus einem internen Dokument des Finanzministeriums geht hervor, dass die im Nachtragshaushalt 2018 abgebildeten Ausgaben in den Folgejahren 2019 bis 2021 zu Fehlbeträgen im Haushalt führen. Finanzminister Hilbers bekräftigte in der Pressemitteilung vom 5. Februar 2018, für den Haushalts 2019 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2022 Umschichtungen und Priorisierungen vorzunehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Einklang mit den Bestimmungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landshaushaltsordnung wird die Landesregierung die Mittelfristige Planung 2018 bis 2022 im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2019 erstellen und rechtzeitig vorlegen. In diesem Rahmen wird sie eine umfassende Aktualisierung der Haushaltszahlen vornehmen. Die im Zuge der Beschlussfassung zum Nachtragshaushaltsplanentwurf 2018 am 23. Januar 2018 erörterten Folgewirkungen geben somit lediglich einen groben Überblick über finanzpolitische Chancen und Risiken im Sinne einer Momentaufnahme. Insbesondere die Steuerschätzung im Mai 2018 und Entscheidungen einer neuen Bundesregierung werden Auswirkungen auf die Rahmendaten zur Mitte des Jahres 2018 haben. Über sich daraus gegebenenfalls ergebende Handlungsnotwendigkeiten wird die Landesregierung im üblichen Verfahren spätestens im Rahmen ihrer Beschlussfassung zum Haushaltsplanentwurf 2019 und zur Mittelfristigen Planung 2018 bis 2022 entscheiden. Die Beschlussfassung ist für die Klausurtagung vom 24. bis 25. Juni 2018 und damit rechtzeitig vorgesehen.

1. Ist es korrekt, dass die aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erwartenden Mindereinnahmen des Landshaushalts ab 2020 mit jährlich 200 Millionen Euro durch die Kommunen kompensiert werden sollen?

Die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 sieht für Niedersachsen (Land und Kommunen) gegenüber dem in der Mittelfristigen Planung 2017 bis 2021 abgebildeten Status Quo

Umsatzsteuermehreinnahmen in Höhe von rund 650 Millionen Euro jährlich ab 2020 vor. Im Gegenzug entfallen künftig Entflechtungsmittel in Höhe von rund 213 Millionen Euro jährlich, die bisher gesondert im Landeshaushalt vereinnahmt wurden. Im gleichen Zuge wird die sogenannte erhöhte Gewerbesteuerumlage mit einem Effekt von rund 400 Millionen Euro jährlich zum Jahr 2020 auslaufen. Damit werden die zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen aus der Neuordnung der Bundesländer-Finanzbeziehungen im Ergebnis zunächst nicht für den Landeshaushalt, sondern vollständig auf der kommunalen Ebene wirksam. Die Frage erforderlicher Nachjustierungen in den kommunalen Finanzbeziehungen im Sinne der gebotenen Verteilungssymmetrie wird die Landesregierung mit den Kommunen im Sinne eines fairen Ausgleichs erörtern.

Im Übrigen siehe die Vorbemerkung.

2. Welche Überlegungen bestehen seitens der Landesregierung, Einsparungen im Haushaltsplan 2019 vorzunehmen?

Die Landesregierung bereitet im Rahmen ihres verfassungsrechtlich geschützten Bereichs interner Willensbildung derzeit sowohl den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2019 als auch die Mittelfristige Planung der Jahre 2018 bis 2022 vor. Soweit die Landesregierung im Haushaltsplan 2019 Einsparungen vornehmen wird, werden sich diese aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2019 ergeben, den die Landesregierung dem Landtag rechtzeitig zuleiten wird. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. Welche Einnahmen aus Bundesmitteln sind seitens der Landesregierung zur Deckung des Finanzbedarfs im Landeshaushalt vorgesehen?

Soweit Einnahmen aus Bundesmitteln zu veranschlagen und in der Mittelfristigen Planung einzuplanen sind, wird die Landesregierung dem Landtag ihre Entscheidung mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2019 und der Mittelfristigen Planung 2018 bis 2022 vorlegen.

Im Übrigen siehe die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 2.

7. Islamistischer Extremismus an niedersächsischen Schulen

Abgeordneter Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Januar 2018 hat das Institut für Delinquenz- und Kriminalprävention der Züricher Hochschule für angewandte Wissenschaften ein Gutachten „Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland - Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer“ veröffentlicht, in dem auch niedersächsische Schüler befragt wurden. Über dieses Gutachten wurde in verschiedenen Medien deutschlandweit berichtet.³

Die Ergebnisse des Gutachtens in Bezug auf islamistischen Extremismus beziehen sich auf eine Schülerumfrage, die vom Kriminologischen Institut Niedersachsen 2015 durchgeführt wurde.

Die Autoren der Studie berichten auf den Seiten 59 bis 61 unter Punkt 4.1 „Extremismus und fundamentalistischer Islamismus“ von den Ergebnissen der niedersächsischen Schülerumfrage. Von den Schülern, die angaben, muslimischen Glaubens zu sein, befürworteten 27,4 % von 284 Schülern die Aussage, dass die „islamischen Gesetze der Scharia, nach denen z. B. Ehebruch und Homosexualität hart bestraft werden“, viel besser seien als die deutschen Gesetze. 18,6 % von 293

³ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article172327527/Kriminalitaetsstudie-Islamistische-Tendenzen-im-Klassenzimmer.html> (Quelle vom 10.01.2018 Stand 16.01.2018) oder https://www.focus.de/politik/deutschland/befragung-in-niedersachsen-scharia-besser-als-deutsche-gesetze-experte-erklart-alarmierende-schueler-studie_id_8282622.html (Quelle vom 10.01.2018 Stand 16.01.2018)

befürworteten die Aussage, dass es die Pflicht jedes Muslims sei, „Ungläubige zu bekämpfen und den Islam auf der ganzen Welt zu verbreiten“. 17,7 % von 286 Schülern bejahten, dass gegen die Feinde des Islams „mit aller Härte“ vorgegangen werden müsse. Schließlich fanden 8 % von 277 Schülern, es sei richtig, dass die Muslime im Nahen Osten versuchen, durch Krieg einen islamischen Staat (IS) zu gründen.

Auch wenn die Fallzahlen als eher gering (Seite 60) eingestuft werden und somit nur ein schwacher Anspruch auf Repräsentativität gegeben ist, können die Ergebnisse des Gutachtens in Verbindung mit der repräsentativen Erhebung von TNS Emnid „Integration und Religion aus der Sicht von Türkeistämmigen in Deutschland“ gelesen werden, welche im Auftrag des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ der Universität Münster gegeben wurde. Diese Erhebung wurde im November 2015 bis Februar 2016 durchgeführt.

Hier stimmten 27 % der in zweiter/dritter Generation in Deutschland lebenden Türkischstämmigen der Aussage zu, dass Muslime die Rückkehr zu einer Gesellschaftsordnung wie zu Zeiten des Propheten Mohammeds anstreben sollten. 6 % derselben Gruppe befürwortete, Gewalt sei gerechtfertigt, wenn es um die Verbreitung und Durchsetzung von Islam geht.

Im Rahmen der repräsentativen Erhebung von TNS Emnid „Integration und Religion aus der Sicht von Türkeistämmigen in Deutschland“, welche im Auftrag des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ der Universität Münster von November 2015 bis Februar 2016 durchgeführt wurde, stimmten 27 % in zweiter/dritter Generation in Deutschland lebenden Türkischstämmigen der Aussage zu, dass Muslime die Rückkehr zu einer Gesellschaftsordnung wie zu Zeiten des Propheten Mohammeds anstreben sollten.

Im Zuge der Zuwanderung aus dem islamischen Kulturraum und der in den letzten Jahren verübten islamischen Terroranschläge in Deutschland besteht Klärungsbedarf für die Schulen dahin gehend, welche Gefahr für den Schulbetrieb sowie die Gesellschaft von islamistischem Extremismus ausgeht.

1. Wie viele Schüler muslimischen Glaubens besuchen derzeit die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen (um Aufschlüsselung zwischen Grund-/Haupt-/Real-/Oberschule/Gymnasium Sek I und II/Abendgymnasium und Kolleg sowie Angaben in absoluten und relativen Zahlen mit Prozentangaben wird gebeten)?

Im Schuljahr 2016/2017 besuchten insgesamt 65 537 Schülerinnen und Schüler mit islamischer Konfessionszugehörigkeit die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.

Die Verteilung auf die Schulformen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Schulform	Schülerinnen und Schüler gesamt	darunter islam. Konfessionszugehörigkeit	Anteil
GS ¹	282.483	24.950	8,8%
HS	33.006	5.840	17,7%
RS	83.869	8.547	10,2%
OBS	93.705	7.369	7,9%
GY SEK I	155.103	7.622	4,9%
GY SEK II	86.668	2.706	3,1%
Abend-gymnasium	815	51	6,3%
Kolleg	905	28	3,1%
IGS/Freie Waldorfschule	82.992	6.301	7,6%
Förder-schule ^{1,2}	24.547	2.123	8,6%
Zweige der KGS bei den jew. Schulformen gezählt.			
¹ ohne Schulkindergarten			
² ohne Schulen des MS			

2. Mit welchen konkreten Maßnahmen gedenkt die Landesregierung genauere Erkenntnisse zu islamistischem Extremismus an Schulen zu sammeln und gegebenenfalls diesem vorzubeugen?

Der niedersächsische Verfassungsschutz ist für die Beobachtung des Extremismus in Niedersachsen zuständig. Dabei können auch Erkenntnisse zu islamistischen Bestrebungen an Schulen bekannt werden. Eine gezielte nachrichtendienstliche Aufklärung im direkten schulischen Umfeld findet anlassunabhängig nicht statt.

Auf Anfrage steht der niedersächsische Verfassungsschutz für Vorträge im Kontext Schule zur Verfügung, um insbesondere Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter über islamistische Radikalisierung und Präventionsangebote zu informieren. Vereinzelt werden auch Schülergruppen zu diesem Thema geschult.

Mit Wirkung vom 15.01.2014 wurde die Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (PPMK) im Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) eingerichtet. Ein Schwerpunkt der Arbeit der PPMK liegt in der Verstärkung und Professionalisierung der Präventionsarbeit im Bereich des islamistischen Extremismus, insbesondere an sogenannten Brennpunkten der salafistischen Szene.

Darüber hinaus wurde im Juli 2016 die Einrichtung der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) beschlossen. Die KIP NI soll vorhandene Netzwerke der verschiedenen Akteure bündeln, institutionalisieren und intensivieren und somit die Stelle sein, an der die vielfältigen, ressortübergreifenden Präventionsansätze zusammenlaufen, abgestimmt und strukturiert werden. Bestandteil von KIP NI ist ferner das im niedersächsischen Verfassungsschutz verortete Aussteigerprogramm „Aktion Neustart“ (Islamismus).

Im schulischen Kontext wurden und werden auch weiterhin durch die PPMK/KIP NI zahlreiche Veranstaltungen der Salafismusprävention durchgeführt bzw. fachlich begleitet. Derartige Veranstaltungen dienen u. a. der Sensibilisierung von Lehrkräften, angehenden Lehrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesschulbehörde im Hinblick auf Islamismus/Salafismus, teilweise auch in Kombination mit der Thematik Rechtsextremismus/Islamfeindlichkeit.

Vielfach sind Ansprechpartner der zuständigen Staatsschutzdienststelle bei solchen Veranstaltungen zugegen und stehen den Lehrkräften für weitere Informationen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden Unterrichtsmaterialien wie das Medienpaket „Mitreden“ und der Film „Radikal“ in die Präventionsarbeit implementiert. So wurde beispielsweise das Medienpaket „Mitreden“, das die Medienkompetenz von Lehrern sowie Schülern (ab Jahrgangsstufe 8) im Hinblick auf islamistische Propaganda im Netz, aber auch rechtsgerichtete Islamfeindlichkeit schärfen soll, seitens der Polizei proaktiv beworben und im Schulverwaltungsblatt vorgestellt. Im Oktober 2016 begann durch PPMK/KIP NI der Roll-Out des Films „RADIKAL - Extremismus, Propaganda, Medienkompetenz“ des Hessischen Kompetenzzentrums gegen Extremismus, der wegen seiner jugendgerechten (Bild-)Sprache und der kompakten Auseinandersetzung mit den Phänomenbereichen Linksextremismus, Rechtsextremismus und Islamismus grundsätzlich für Aufklärungszwecke zu den Gefahren politischer Radikalisierung in allen Schulformen (ab Jahrgangsstufe 8) sehr gut geeignet ist.

Es ist nicht Aufgabe niedersächsischer Schulen, Erkenntnisse zu islamistischem Extremismus an Schulen zu sammeln. Dahin gehende Daten werden dementsprechend nicht erhoben. Nichtsdestotrotz sind Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Problematik sensibilisiert, sodass sie in Verdachtsfällen angemessen reagieren und sich entsprechend beraten lassen können.

Auf Grundlage des Erlasses „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“, der zuletzt zum 01.06.2016 erneuert wurde, sind Schulen verpflichtet, Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzepte vorzuhalten, diese auf Grundlage der Erfahrungen weiterzuentwickeln und sich regelmäßig mit den örtlichen Polizeidienststellen abzustimmen. Die Schulen entscheiden vor Ort, ob und in welchem Umfang die Problematik der (neo-)salafistischen bzw. islamistischen Radikalisierung zu thematisieren ist. Schulen können dabei auf das Beratungs- und Unterstützungssystem der Niedersächsischen Landesschul-

behörde (NLSchB) zurückgreifen. Im Verdachtsfall können sie sich an die örtliche Polizei oder Staatsanwaltschaft wenden.

Die Regionalabteilungen der NLSchB führten 2015 bzw. 2016 in Kooperation mit verschiedenen Polizeidienststellen insgesamt sechs Veranstaltungen mit dem Titel „Umgang mit Islamismus im Kontext Schule - Unterstützungsangebote der NLSchB und der Polizei“ bzw. „Islamistischer Extremismus - Bedrohungen und Handlungsmöglichkeiten“ durch. In Lüneburg wurde ferner ein Fachtag zum Thema „Islam - Islamismus - Islamfeindlichkeit“ veranstaltet.

Zudem veröffentlichte das Kultusministerium im Jahr 2017 eine Handreichung für Schulen zum Thema „Neo-Salafismus, Islamismus und Islamfeindlichkeit in der Schule - Wie kann Schule präventiv handeln?“ und stellt diese den Schulen in gedruckter Form und online zur Verfügung. Im Kern geht es hier um grundlegende Informationen über den o. g. Themenkomplex sowie schwerpunktmäßig darum, Anzeichen, Phänomene, Ursachen und idealtypische Verlaufsmuster zu verdeutlichen und Hinweise darauf zu geben, in welchen Fällen welche Form des Handelns erforderlich ist. Im Zentrum der Handreichung werden grundlegende Ansätze pädagogischer Prävention dargelegt. Darüber hinaus wird eine Übersicht über niedersächsische und bundesweite Hilfs- und Beratungsangebote gegeben. Im Zusammenhang mit der Handreichung und dem entsprechenden Präventionsansatz wurden und werden Fachtagungen und Fortbildungen für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten.

3. Sieht die Landesregierung durch eine Erhöhung des Anteils an muslimischen Schülern in Folge des zu erwartenden Familiennachzugs so genannter Flüchtlinge eine Erhöhung der Gefährdungslage?

Die in der Fragestellung verwandte Formulierung des Familiennachzugs „so genannter Flüchtlinge“ ist mindestens missverständlich, weil die Frage offenbar auf den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen abstellt. Hierzu gehören Asylberechtigte nach Artikel 16 a des Grundgesetzes, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 AsylG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Abs. 1 AsylG).

Eine generelle Erhöhung der Gefährdungslage durch die Erhöhung des Anteils an muslimischen Schülerinnen und Schülern wird nicht gesehen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall von ideologisch radikalisierten Schülerinnen oder Schülern Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen können.

8. Maßnahmen zur Luftreinhaltung in Städten

Abgeordneter Marcus Bosse (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am Donnerstag wird die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Dieselfahrverbot in Städten erwartet. Die Deutsche Umweltstiftung hat Klage eingereicht, um Fahrverbote in zu stark belasteten Städten zu erreichen. In Niedersachsen wären davon u. a. die Städte Hannover, Osnabrück und Oldenburg betroffen.

In einer Pressemitteilung des Bundesumweltamtes vom 1. Februar 2018 sagt Maria Kratzberger: „Wir sind aber noch längst nicht am Ziel. Immer noch liegen viele Städte deutlich über dem seit 2010 einzuhaltenden Grenzwert, viele Einwohner sind also weiter zu viel gesundheitsschädlichem Stickstoffdioxid ausgesetzt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Zuständigkeit für die Luftreinhalteplanung ist in Niedersachsen den Kommunen (Lk/kS/gS/sG) übertragen worden. Im Jahr 2017 ist es in Hannover, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück wiederum zu Überschreitungen des NO₂-Jahresimmissionsgrenzwerts von 40 µg/m³ gekommen. Die Städte sind daher gefordert, ihre bestehenden Luftreinhaltepläne um weitere Minderungsmaßnahmen zu ergänzen. Im Rahmen des nationalen Sofortprogramms Saubere Luft haben die Städte für ihre geplanten Mobilitätsmaßnahmen eine Förderungszusage aus dem Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ zur Erstellung von kommunalen Masterplänen erhalten. Die neuen Mobilitätsmaßnahmen müssen jetzt in die Luftreinhaltepläne aufgenommen und umgesetzt werden.

1. Welche Maßnahmen sind in niedersächsischen Städten und Kommunen geplant, um die Luftqualität zu verbessern?

Die von NO₂-Überschreitungen im Jahr 2016 betroffenen Kommunen haben im Rahmen der nationalen „Sofortprogramms Saubere Luft“ folgende Mobilitätsmaßnahmen geplant:

Hannover:

- Digitalisierung des Verkehrs,
- Vernetzung im öffentlichen Nahverkehr,
- Urbane Logistik Hannover,
- Elektrifizierung des Verkehrs,
- Verbesserung Radverkehr,
- Bildung zu nachhaltiger Mobilität,

Osnabrück:

- Reduzierung des MIV,
- Elektrifizierung der Busflotte,
- Nachrüstung der Busflotte,
- Umweltsensitives Verkehrsmanagement,

Oldenburg (Grüne Umweltzone in Planung)

- Monitoring-System städtischer Verkehr,
- Ausstattung Verkehrsinfrastruktur mit intelligenten Technologien,
- Entwicklung einer Parkplatz-App,
- Beschleunigte Modernisierung der ÖPNV-Flotte,
- Verlagerung von Pkw-Fahrten zu ÖPNV,
- Aufbau Multimodaler Mobilitätsverbund,
- Steigerung des Anteils Emissionsarme Fahrzeuge,
- Optimierung Logistikkonzept Innenstadt,

Hildesheim

- Verkehrsmanagement,
- Umrüstung bestehende ÖPNV-Flotte,
- Logistikkonzept Innenstadt,
- Förderung Radverkehr,
- Förderung der Elektromobilität,
- Städtische Fahrzeugflotte emissionsarm umrüsten,
- Verlagerung von Pkw-Fahrten auf ÖPNV,
- Teststrecke Modelprojekt autonomes Fahren,
- Ergänzung weiterer P+R-Anlagen,
- Multimodaler Mobilitätsverbund,
- Pilotsiedlung Elektromobilität,

Hameln

- Mobilitätsmanagement,
- Fahrradfreundliche Stadt Hameln,
- Optimierung des ÖPNV,
- Förderung der Elektromobilität,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung emissionsarmer Mobilität.

2. Wie haben sich die Belastungen in den Städten und Kommunen in den letzten Jahren verändert?

Die aktuelle Auswertung der im Rahmen des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen durchgeführten Schadstoffmessungen im Jahr 2017 durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zeigt, dass die NO₂-Belastung in Braunschweig, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg weiter zurückgegangen ist. Das ist das Ergebnis der Luftqualitätsüberwachung 2017. Im Vergleich zum Vorjahr sank die durchschnittliche NO₂-Belastung an den 14 Verkehrsstationen der genannten Städte im Durchschnitt um 3,7 µg/m³ und war damit besser als der vom Umweltbundesamt ermittelte bundesweite Rückgang von 2 µg/m³. Überschreitungen des gültigen Immissionsgrenzwertes von 40 µg/m³ wurden allerdings noch in Hannover (48 µg/m³), Hildesheim (42 µg/m³), Oldenburg (49 µg/m³) und Osnabrück (46 µg/m³) registriert.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Beitrag der einzelnen Maßnahmen bei der Veränderung der Werte?

Die Gründe für die Rückgänge im Jahr 2017 sind vielfältig und können auch regional sehr unterschiedlich sein. Zum einen hat sich die Fahrzeugflotte modernisiert. Die Flotte veränderte sich nach Angaben des Kraftfahrtbundesamts auch hin zu weniger Dieselfahrzeugen. Beides führt zu einer Verringerung der verkehrsbedingten NO_x-Emissionen und damit zur Minderung der NO₂-Belastung. Neben einer Vielzahl möglicher anderer lokaler Maßnahmen wie z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Verkehrsverstetigung beeinflusst auch die Meteorologie die auftretenden NO₂-Immissionen.

Eine direkte Zuordnung einzelner Maßnahme zur Erklärung der Veränderung der Werte bedarf einer aufwändigen Detailanalyse und setzt insbesondere neben den örtlichen, baulichen Verhältnissen die genaue Kenntnis der zeitlichen Verkehrsmenge, deren Zusammensetzung und des Verkehrsflusses voraus.

9. Wie geht es weiter mit den Alt-Fässern im Zwischenlager Leese?

Abgeordnete Helge Limburg und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat die Nachqualifizierung und Nachkonditionierung (d. h. nachträgliche Behandlung) der radioaktiven Abfälle aus der ehemaligen Landessammelstelle Steyerberg europaweit ausgeschrieben. Durch die Maßnahme soll erreicht werden, dass die Abfälle die Anforderungen für eine spätere Endlagerung im Schacht Konrad erfüllen.“ Darüber informierte das Umweltministerium mit einem Infobrief vom 19. Januar 2018 (https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/atomaufsicht/versorgung/landessammelstelle/infobrief_leese/).

Das MU verweist darauf, dass einige der 1 484 Fässer aus der ehemaligen Landessammelstelle Steyerberg Roststellen oder Deckelwölbungen aufweisen. Bei der Untersuchung eines besonders auffälligen Fasses im Jahr 2016 wurde zudem festgestellt, dass die Inhalte falsch deklariert waren.

1. Sollen die Abfälle nach derzeitigem Planungsstand nach der Konditionierung wieder im Zwischenlager Leese eingelagert werden?

Die Zwischenlagerung der Abfälle nach der Konditionierung ist zwar auch ein Bestandteil der Ausschreibung. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Vergabeverfahrens kann jedoch noch keine Aussage dazu getroffen werden, ob eine Zwischenlagerung der Abfälle bzw. eines Teils der Abfälle nach der Konditionierung bei einem späteren Auftragnehmer möglich ist.

Nach derzeitigem Planungsstand ist von einer erneuten Einlagerung der radioaktiven Abfälle im Lager Leese nach der Konditionierung auszugehen.

2. Wird die Landesregierung öffentlich aufarbeiten, ob und inwiefern Inhalte der Steyberg-Fässer falsch deklariert wurden?

Für eine Einlagerung im zukünftigen Endlager Schacht Konrad müssen die radioaktiven Abfälle den Anforderungen der Endlagerungsbedingungen Konrad entsprechend sowohl radiologisch als auch stofflich deklariert werden. Daher wird im Rahmen der vorgesehenen Nachqualifizierung die ursprüngliche Deklaration der Fassgebände überprüft, gegebenenfalls korrigiert und ergänzt. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wird über den Fortgang der Arbeiten berichten.

3. Plant die Landesregierung Veränderungen bei der Einlagerung der 3 400 Fässer, die aus Beständen von GE Healthcare in das Eigentum des Landes übergegangen sind und ebenfalls in Leese gelagert werden?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz plant aktuell nicht, die 3 400 Fässer mit radioaktiven Abfällen aus Beständen der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG aus dem Lager Leese auszulagern. Langfristig sollen jedoch auch diese radioaktiven Abfälle im zukünftigen Endlager Schacht Konrad eingelagert werden.

Es wird zurzeit geprüft, ob zur Optimierung der Lagerung der Altabfälle der Landessammelstelle Niedersachsen einzelne Fassgebände im Lager Leese gegebenenfalls umgestellt werden.

10. Folgen der erneut abgesackten Ostsee-Autobahn für den geplanten Bau der A 20 in Niedersachsen?

Abgeordnete Detlev Schulz Hendel, Meta Janßen-Kucz, Dragos Pancescu und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2005 ist ein Teilstück der sogenannten Ostsee-Autobahn fertiggestellt worden. Der auf Moor bzw. auf Betonpfählen gebaute Autobahnabschnitt der A 20 im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zwischen Tribsees und Bad Sülze ist vor einigen Monaten in Teilen um bis zu 4 m abgesackt. Mittlerweile ist das Loch auf bis zu 100 m angewachsen, neuerdings ist sogar die Gegenfahrbahn in Richtung Stettin abgesackt (u. a. der NDR berichtete darüber am 12. Februar 2018 unter der Überschrift „A 20: Auch Gegenfahrbahn weggebrochen“). Als Ursache vermuten Experten, dass die Betonpfähle in der bis zu 20 m tiefen Torfschicht unter der Autobahn gebrochen sein könnten. Teure und aufwändige Sanierungsarbeiten, Straßensperrungen und Umleitungsplanungen sind nun die Folge. Die Reparatur des Autobahnabschnitts wird nach Einschätzungen des Schleswig-Holsteiner Verkehrsministers zufolge bis 2021 dauern und soll 100 Millionen Euro kosten (vergleiche *Weserkurier* 13. Februar 2018). Die Anwohnerinnen und Anwohner der Gemeinden, die vom umgeleiteten Verkehr betroffen sind, beklagen eine Vervielfachung des Verkehrsaufkommens.

Auch bei den sieben planfestzustellenden Abschnitten der A 20 in Niedersachsen sind Moore betroffen - insbesondere die Teilabschnitte 2 (Wesermarsch) und 7 (Hammahermoor), die auf bis zu 17 m tiefen Moorschichten zu bauen wären.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Überschüttverfahren ist seit den 1970er-Jahren ein bewährtes und vielfach angewandtes Bauverfahren.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Vorbemerkungen der Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 3 für die Fragestunde in der Drucksache 18/75 vom 14.12.2017 „Folgen der abgesackten Ostsee-Autobahn für den geplanten Bau der A 20 in Niedersachsen“ verwiesen.

1. Kann die Landesregierung auch bei den favorisierten Gründungsverfahren (Überschüttungsverfahren) garantieren, dass ein Absacken der Fahrbahn der A 20 in Niedersachsen unmöglich sein wird?

Der Prozess der Konsolidierung beim Überschüttverfahren wird durch eine kontinuierliche messtechnische Überwachung des Baugrundverhaltens begleitet. Durch das Zersetzen des organischen Materials im Untergrund treten bekanntermaßen langfristige gleichmäßige Kriechsetzungen auf. Ein Absacken durch Bauteil-Versagen - wie im Falle der A 20 in Mecklenburg-Vorpommern - kann insofern ausgeschlossen werden.

2. Wer würde im Falle eines Absackens der Fahrbahn die Kosten dafür tragen, und wo ist dieser Passus vertraglich geregelt?

In der Regel wird das Überschüttverfahren durch externe Gutachter-/Sachverständigenbüros begleitet und gelenkt. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer der Bauleistung gemäß VOB/B verpflichtet, eine mangelfreie Leistung abzuliefern. Für den Fall eines besonderen und strittigen Schadensfalles würde die Haftungsfrage in Beweisgutachten und gegebenenfalls Gerichtsverfahren geklärt werden.

3. Wie garantiert die Landesregierung, dass die Übersandung der Moore fachgerecht durchgeführt wird und trotz des mehrfach kritisierten Fachkräftemangels in der Niedersächsischen Straßenbaubehörde ein exaktes und sensibles Vorgehen bei der Übersandung gewährleistet wird?

Durch die obligatorische Anwendung der Beobachtungsmethode nach DIN 1054 beim Überschüttverfahren ist eine kontinuierliche messtechnische Überwachung gewährleistet. Zur Begleitung des Überschüttverfahrens wird zudem ein geotechnisches Gutachter-/Sachverständigenbüro beauftragt, dessen Aufgabe in der Überwachung der Erdbauarbeiten und der fortlaufenden Auswertung der Messungen besteht. Nur auf der Grundlage dieser Messergebnisse kann die Dauer der Liegezeit festgelegt und danach die Freigabe für die nächste Schüttstufe erteilt werden. Damit bedingt das Verfahren an sich ein exaktes Vorgehen, ohne das diese Art der Baugründung nicht möglich wäre.

11. Risiken für den Landeshaushalt und implizite Verschuldung (Teil 1)

Abgeordneter Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Kabinettsitzung vom 23. Januar 2018 hat der Finanzminister dem Kabinett offenbar die Risiken des Landeshaushaltes im Zeitraum bis 2021 verdeutlicht. Demnach hat er auch auf über den Nachtrag 2018 hinausgehende bekannte „Zwangsläufigkeiten“ verwiesen, die nicht eingebucht, aber wesentlich seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Sitzung am 23. Januar 2018 hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018) beschlossen. Dabei hat der Finanzminister die Veränderungen im Haushaltsplan 2018 erläutert und die Landesregierung über die mittelfristigen Folgewirkungen dieser Veränderungen unterrichtet.

Der von der Landesregierung vorgelegte Nachtragshaushaltsplanentwurf 2018 ist ein punktueller Nachtrag. Durch ihn werden einzelne Änderungen am Grundhaushalt 2017/2018 für das Jahr 2018 vorgenommen. Er berücksichtigt neben politischen Weichenstellungen der neuen Landesregierung weitere Änderungen, soweit sie für 2018 beispielsweise zur finanziellen Unterlegung von Beschlüssen der 17. Wahlperiode erforderlich sind.

Die politischen Weichenstellungen im Nachtragshaushaltsplanentwurf 2018 umfassen 206 Millionen Euro. Die Folgewirkungen in den Jahren 2019 bis 2021 betragen nach dem seinerzeitigen Erkenntnisstand 360 Millionen Euro (2019), 383 Millionen Euro (2020) und 411 Millionen Euro (2021). Die darüber hinaus gehenden ausgabeseitigen Änderungen des Nachtragshaushaltsplanentwurfs 2018 betragen 570 Millionen Euro. Die Folgewirkungen in den Jahren 2019 bis 2021 betragen nach dem seinerzeitigen Erkenntnisstand 331 Millionen Euro (2019), 616 Millionen Euro (2020) und 603 Millionen Euro (2021).

In Form eines denkbaren Szenarios hat der Finanzminister dargelegt, welche weiteren Implikationen über die Folgewirkungen des Nachtragshaushaltsplans 2018 hinaus auf den Landeshaushalt wirken könnten. Ziel war, auf gegebenenfalls entstehende weitere Einflussgrößen und deren Wirkung auf den finanzpolitischen Handlungsrahmen im mittelfristigen Zeitraum hinzuweisen.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Landeshaushaltsordnung wird die Landesregierung die Mittelfristige Planung 2018 bis 2022 im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2019 erstellen und rechtzeitig vorlegen. Dabei wird sie eine umfassende Aktualisierung der Haushaltszahlen vornehmen. Die im Zuge der Beschlussfassung zum Nachtragshaushaltsplanentwurf 2018 erörterten Folgewirkungen liefern insofern eine Momentaufnahme über finanzpolitische Chancen und Risiken. Im weiteren Verfahren ist die Etatreife herzustellen, insbesondere für die nachfolgend als „Zwangsläufigkeiten“ bezeichneten Positionen. Über sich daraus gegebenenfalls ergebende Handlungsnotwendigkeiten wird die Landesregierung im Rahmen des üblichen Verfahrens zur Beschlussfassung zum Haushaltsplanentwurf und zur Mittelfristigen Planung rechtzeitig entscheiden.

1. Wie hoch hat der Finanzminister die „Zwangsläufigkeiten“ für die Jahre 2019, 2020 und 2021 veranschlagt?

Der Finanzminister hat für die Jahre 2019, 2020 und 2021 keine „Zwangsläufigkeiten“ veranschlagt, da sich die Frage einer Veranschlagung im Rahmen der Beschlussfassung zum Nachtragshaushaltsplanentwurf 2018 nicht stellte.

In der Kabinettsitzung vom 23. Januar 2018 hat der Finanzminister über die Folgewirkungen des Nachtragshaushaltsplanentwurfs 2018 hinaus auf mögliche Einflussgrößen auf den Landeshaushalt

in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in einer Größenordnung von 333 Millionen Euro (2019), 463 Millionen Euro (2020) und 603 Millionen Euro (2021) hingewiesen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche „Zwangsläufigkeiten“ hat der Finanzminister dabei berücksichtigt?

Der Hinweis auf mögliche Einflussgrößen umfasste Zuführungen zum Sondervermögen Hochschulmedizin in Höhe von 100 Millionen Euro jährlich, Mehrausgaben für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entsprechend der im Nachtragshaushaltsplanentwurf 2018 veranschlagten Größenordnung von 113 Millionen Euro jährlich sowie Anpassungen der Ansätze für Personalausgaben auf Grundlage eventueller Tarifabschlüsse in Höhe von 120 Millionen Euro (2019), 250 Millionen Euro (2020) und 390 Millionen Euro (2021).

3. Welche weiteren Risiken, die in den genannten „Zwangsläufigkeiten“ bislang nicht berücksichtigt waren, können den Haushalt belasten?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

12. Was wird die Landesregierung gegen multiresistente Keime in Gewässern unternehmen?

Abgeordnete Miriam Staudte, Meta Janßen-Kucz und Imke Byl (GRÜNE)

Die Frage wurde zurückgezogen.

13. Wird die Landesregierung Kommunen unterstützen, die mehr Geflüchtete aufnehmen wollen?

Abgeordnete Miriam Staudte und Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Kreistag Lüchow-Dannenberg hat am 18. Dezember 2017 beschlossen, neben dem Bundesinnenministerium (BMI) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch an das Niedersächsische Innenministerium und die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) heranzutreten, „um mehr geflüchtete Menschen, auch über das zugewiesene Kontingent hinaus, im Rahmen des Relocation- und des Resettlement-Programms aufzunehmen“. In der Begründung heißt es, in vielen Städten und Gemeinden seien Initiativen entstanden, die eine direkte Aufnahme von Geflüchteten aus dem Ausland durch ihre Kommune fordern, wie „50 aus Idomeni“ und „Städte der Zuflucht“. Die EU habe beschlossen, gemäß dem Relocation-Programm 160 000 geflüchtete Menschen auf die Mitgliedstaaten zu verteilen. Das deutsche Kontingent betrage 27 536 Menschen. Das BAMF habe mitgeteilt, dass bis August 2017 davon nur 7 390 aufgenommen wurden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg habe die Möglichkeit, auf regionaler Ebene das Relocation-Programm mit zu verwirklichen. Dies werde umso dringender, als sich die Bedingungen in den südeuropäischen Unterbringungslagern insbesondere im Winter als nicht hinnehmbar erwiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei den Programmen zur Umverteilung von Flüchtlingen („Relocation“) sowie zur Neuansiedlung („Resettlement“) handelt es sich um Aufnahmeprogramme, deren Durchführung in der Verantwortung des Bundes liegt. Das Land Niedersachsen hat keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten auf die konkreten Aufnahmezahlen, es unterstützt lediglich den Bund bezüglich der im Rahmen der Aufnahmeprogramme nach Deutschland einreisenden Personen, u. a. durch die zentrale Erstaufnahme der Resettlementflüchtlinge in der LAB NI am Standort Grenzdurchgangslager Friedland.

Zur gerechteren Verteilung von Asylsuchenden innerhalb Europas haben die EU-Staaten 2015 festgelegt, Asylsuchende aus EU-Mitgliedstaaten mit besonders stark beanspruchten Asylsystemen - aktuell aus Griechenland und Italien - in andere Mitgliedstaaten umzuverteilen. Niedersachsen hat im Rahmen dieses Relocationprogramms seit Beginn 2016 bis Ende 2017 insgesamt 1 058 Personen aufgenommen. Der Beschluss der EU zur Aufnahme nach diesem Verfahren lief im September 2017 aus. Derzeit befindet sich dieses Programm in der Endabwicklung. Über eine eventuelle Verlängerung des Relocationprogramms liegt noch kein weiterer Beschluss der EU vor.

Der Bund hat mit einer Resettlementanordnung für die Jahre 2016 und 2017 die Aufnahme von insgesamt 1 600 Flüchtlingen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie gegebenenfalls aus der Türkei vorgesehen. Im Rahmen dieses Programms hat Niedersachsen bis heute 144 Personen aufgenommen. Die EU-Kommission hat für die Jahre 2018 und 2019 ein weiteres Resettlementprogramm aufgelegt. Der Bund hat aufgrund der ausstehenden Regierungsbildung noch keine verbindlichen Aussagen zur zukünftigen Aufnahmequote von Deutschland getroffen.

1. Wie beabsichtigt die Landesregierung, auf das Ansinnen des Landkreises Lüchow-Dannenberg und möglicherweise weiterer Kommunen, ihnen mehr Geflüchtete zuzuteilen, zu reagieren, bzw. wie hat sie bereits reagiert?

Das Land Niedersachsen begrüßt die Signale des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Bereitschaft zu weiteren Aufnahmen von Flüchtlingen. Ungeachtet dessen hängen die Anzahl aufzunehmender Personen sowie eine weitere Verteilung der Flüchtlinge nach den o. g. Aufnahmeprogrammen von den Zuweisungsentscheidungen des Bundes ab, der die Personen nach dem Königsteiner Schlüssel auf die jeweiligen Bundesländer verteilt. Das Land Niedersachsen hat daher keinen unmittelbaren Einfluss auf die Anzahl der durch die Aufnahmeprogramme zu uns kommenden Menschen.

Bei der konkreten Verteil- und Zuweisungsentscheidung sind im Rahmen der Ermessensentscheidung das öffentliche Interesse mit den persönlichen Interessen und Belangen der aufzunehmenden Personen - wie z. B. familiäre Bindungen, besondere Bedürfnisse oder Erfordernisse bei der Unterbringung - gegeneinander abzuwägen. Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses werden - soweit möglich - neben einer gleichmäßigen Verteilung örtliche Besonderheiten der Kommunen zur Unterbringung der zugewiesenen Personen. Insofern versucht die LAB NI, die Verteilung an den bestehenden oder zu schaffenden Unterbringungsmöglichkeiten in den Kommunen sowie den bereits bestehenden Bindungen der Geflüchteten vor Ort und Bedürfnissen der aufzunehmenden Personen auszurichten.

Unter Beachtung dieser vorangestellten Aspekte berücksichtigt die Landesregierung in Fällen, in welchen keine Anspruchsverteilung aufgrund bereits bestehender familiärer Bindungen durchgeführt wird, die von den Kommunen herangetragenen Wünsche zu einer weitergehenden Aufnahme von Geflüchteten.

2. Welche weiteren niedersächsischen Kommunen sind der Landesregierung bekannt, die sich in ähnlicher Weise engagieren (wollen)?

Im Jahr 2017 haben der Landkreis Nienburg/Weser, die Stadt Göttingen und der Landkreis Hameln-Pyrmont ihre Bereitschaft zur zusätzlichen Aufnahme von Personen aus dem Resettlementprogramm signalisiert. Diese Kommunen wurden daraufhin, wie nunmehr der Landkreis Lüchow-Dannenberg, bevorzugt bei der Verteilung von Resettlementflüchtlingen, die keine familiären Bindungen zu bereits hier lebenden Personen haben, berücksichtigt.

3. In welchen Kommunen gibt es aus jeweils welchen Gründen welche zahlenmäßigen Abweichungen von den aktuell gültigen Verteilquoten für die niedersächsischen Kommunen?

Es bestehen keine festgelegten Aufnahmequoten für Resettlement- oder Relocationflüchtlinge. Resettlementflüchtlinge sind nicht in dem allgemeinen Verteilkontingent für Asylbewerberinnen und Asylbewerber enthalten, weil sie kein Asylverfahren durchlaufen und einen Aufenthaltstitel haben. Relocationflüchtlinge sind zwar im allgemeinen Verteilkontingent für Asylbewerberinnen und Asylbewerber enthalten, werden bei der jeweiligen kommunalen Aufnahmequote aber nicht gesondert ausgewiesen. Aus diesem Grund können für Resettlement- oder Relocationflüchtlinge auch keine Aufnahmequoten bzw. Abweichungen hierzu angegeben werden.

14. Was weiß die Landesregierung über Ersatz-Personalausweise für Gefährder?

Abgeordneter Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit dem Jahr 2015 haben Behörden als eine zentrale Maßnahme im Antiterrorkampf die Möglichkeit, einen Ersatz-Personalausweis für Gefährder auszustellen und den deutschen Personalausweis zu entziehen, um eine Ausreise zu verhindern.

Auf die Frage, wie viele sogenannte Gefährder aufgefordert wurden, ihren Personalausweis abzugeben und gegen den Ersatz-Personalausweis für Gefährder einzutauschen, und wie viele der Aufforderung nachgekommen sind, antwortete die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag (Drucksache 19/387) zu „Präventions- und Deradikalisierungsstrategien mit Blick auf die Rückkehr aus dem sogenannten Islamischen Staat“: „Von den 298 Personen, zu denen nach Kenntnis der Bundesregierung eine Ausreiseuntersagung erlassen worden ist, sind aktuell 138 Personen als Gefährder eingestuft. Von den 110 Personen, die nach einer Ausreiseuntersagung nicht ausgereist sind, sind 32 Personen als Gefährder eingestuft.“ Zur weiteren Begründung verwies die Bundesregierung auf die Zuständigkeit der Länder bei Reisepass- und Personalausweisangelegenheiten. Allerdings verfügen offensichtlich auch die Bundesländer nicht über eine entsprechende Statistik, das jedenfalls erklärte nach Informationen der *WELT AM SONNTAG* das Innenministerium von Sachsen-Anhalt, das seit 2018 den Vorsitz der Innenministerkonferenz übernommen hat.

Vorbemerkung der Landesregierung

Rechtsgrundlage für den Entzug des Personalausweises ist § 6 a des Personalausweisgesetzes (PAuswG). Danach kann ein Personalausweis entzogen werden, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber

- einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a des Strafgesetzbuchs oder einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland angehört oder diese unterstützt oder
- rechtswidrig Gewalt gegen Leib oder Leben als Mittel zur Durchsetzung international ausgerichteter politischer oder religiöser Belange anwendet oder eine solche Gewaltanwendung unterstützt oder vorsätzlich hervorruft oder
- eine in § 89 a des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen wird.

Am 30.06.2015 ist das Gesetz zur Änderung des PAuswG, zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes in Kraft getreten (BGBl. I 2015, S. 970). Ziel des Gesetzes ist die effektive Verhinderung der Ausreise bestimmter deutscher Staatsangehöriger, in der Regel vor dem Hintergrund der Terrorismusbekämpfung. Die Einstufung als sogenannte Gefährder im Bereich der politisch motivierten Kriminalität ist weder eine notwendige noch hin-

reichende Voraussetzung für den Entzug des Personalausweises und die hieran anknüpfende Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises gemäß § 6 a PAuswG.

Passbeschränkende oder personalausweisbeschränkende Maßnahmen können dazu beitragen, die Ausreise von Personen zu verhindern, die sich im Ausland terroristischen Vereinigungen anschließen oder sich dort an bewaffneten Kämpfen beteiligen könnten.

Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus stellt ein globales Phänomen dar und hat zu einer Veränderung der Sicherheitslage in vielen Teilen der Welt geführt. Aus vermeintlich religiösen oder ideologischen Gründen wurden in Deutschland, Europa und dem außereuropäischen Ausland Menschen angegriffen, verletzt oder getötet. Im Zuge des Konfliktes in Syrien und dem Irak ist es in Europa zu einer dynamischen Radikalisierung junger Menschen gekommen, die sich dem sogenannten Islamischen Staat angeschlossen haben. Daneben ist die Zahl der Salafisten und Gefährder in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen.

Vor diesem Hintergrund kommen der Anordnung einer Ausreiseuntersagung und der Entziehung eines Passes oder Personalausweises im Rahmen der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus eine maßgebliche Bedeutung zu.

1. Wie viele sogenannte Gefährder wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit Einführung des Ersatz-Personalausweises für Gefährder in Niedersachsen dazu aufgefordert, ihren Personalausweis abzugeben und gegen ein Ersatzdokument auszutauschen, und wie viele sind der Aufforderung nachgekommen (bitte aufgliedern nach Jahren)?

Die Anzahl der Gefährder, denen der Personalausweis entzogen wurde und denen ein Ersatz-Personalausweis ausgestellt wurde ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

2015: 1,
2016: 6,
2017: 4,
2018: 0.

In acht Fällen kamen die betroffenen Personen der entsprechenden Anordnung nach, in zwei weiteren Fällen konnte die Anordnung durch weitere Maßnahmen durchgesetzt werden. In allen Fällen erfolgte einhergehend die Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises, dessen Annahme nach vorliegenden Erkenntnissen in drei Fällen verweigert wurde.

2. In wie vielen Fällen ist neben der Aufforderung, den Personalausweis abzugeben, auch eine Anordnung nach § 8 PassG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 PassG ergangen, und in wie vielen Fällen wurde betroffenen Personen die Ausreise in das Ausland untersagt (bitte aufschlüsseln)?

In jedem der zu Frage 1 aufgeführten Fälle ist eine Anordnung auf der Grundlage des § 8 des Passgesetzes (PassG) ergangen. Gleiches gilt für eine entsprechende behördliche Ausreiseuntersagung seitens der zuständigen Pass- und Personalausweisbehörden, die nach § 6 a Abs. 2 Satz 1 PAuswG Voraussetzung für die Entziehung des Personalausweises ist. Ausreiseuntersagungen anlässlich eines konkreten Ausreiseversuchs nach § 10 PassG obliegen den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden, dahin gehende Erkenntnisse liegen hier derzeit nicht vor.

3. Aus welchen Gründen hält die Landesregierung dieses Instrument des Antiterrorkampfes für notwendig, sinnvoll und angemessen, auch angesichts der bei Einführung des Instrumentes kritisierten stigmatisierenden Wirkung bei den Betroffenen?

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete auf seiner 7272. Sitzung die Resolution 2178, in der er bekräftigte, dass alle Staaten gehalten sind, Bewegungen von Terroristen oder ter-

roristischen Gruppen zu verhindern, indem sie auch wirksame Grenzkontrollen durchführen und die Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten kontrollieren.

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung können passbeschränkende Maßnahmen zur Verhinderung von Ausreisen zur Teilnahme am bewaffneten Kampf in Kriegs- und Krisengebiete beitragen sowie der Unterstützung von terroristischen Organisationen entgegenwirken. Die Ausreiseuntersagung sowie Ausweisbeschränkungen sind geeignet, Personen wirksam an deren Ausreise zu hindern, beispielsweise durch Zurückweisung bei Grenz- oder Personenkontrollen an Flughäfen. Faktisch kann verhindert werden, dass sich entsprechende Personen an bewaffneten Konflikten in Kriegs- bzw. Krisengebieten beteiligen, wo sie u. a. einschlägige Straftaten begehen und Menschenleben bedrohen bzw. zerstören oder in diesem Kontext Kampferfahrung sammeln.

Die Kenntlichmachung der Beschränkung der räumlichen Gültigkeit auf dem Personalausweisdokument muss - um effektiv zu sein - in einer unmittelbar kontrollfähigen Art und Weise geschehen.

Die Ausgestaltung des Ersatz-Personalausweises und der darin eingebrachte Vermerk, dass dieser Ersatz-Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt, ermöglichen den für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs zuständigen Behörden auch aller Schengenstaaten im Rahmen der Sichtkontrolle des Ersatz-Personalausweises, die Ausreisebeschränkung festzustellen und entsprechende Maßnahmen - mangels gültigen Grenzübertrittsdocuments - nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts zu treffen.

Sämtliche zur Teilhabe am Rechtsverkehr notwendigen personenbezogenen Daten auf dem Ersatz-Personalausweis werden so dargestellt, dass sie nicht auf derselben Seite wie der Ausreiseperrvermerk stehen. Die Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen wurden damit so gering wie möglich gehalten.

15. Was tut die Landesregierung gegen fehlende Plätze in Frauenhäusern?

Abgeordnete Anja Piel, Imke Byl, Meta Janssen-Kucz und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einem Bericht des NDR in „Hallo Niedersachsen“ vom 18. Februar 2018 baten allein im Jahr 2017 2 608 von Gewalt betroffene Frauen in einem der 40 niedersächsischen Frauenhäuser um Hilfe, mussten aber aus Kapazitätsgründen abgewiesen werden. Dagegen fanden laut den NDR-Recherchen 1 827 Frauen im vergangenen Jahr erfolgreich Zuflucht in einem Frauenhaus. Weiter heißt es, dass es in neun niedersächsischen Landkreisen wie u. a. in Holzminden, Ammerland oder Wesermarsch überhaupt kein Frauenhaus gebe. Das bedeutet, dass Frauen, die hier von Gewalt betroffenen sind, keinen direkten wohnortnahen Zugang zu Hilfe und Unterstützung in einem Frauenhaus haben. Gleichzeitig hat sich auch Deutschland mittlerweile zur sogenannten Istanbul-Konvention bekannt - dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Im Abschlussbericht der Konvention werden Mindeststandards formuliert. Danach „wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10 000 Einwohner aufnehmen können“. Für Niedersachsen würde das auf landesweit 795 Plätze hinauslaufen, also 400 Plätze mehr als bisher. Gleichzeitig führt laut dem NDR-Bericht der Mangel an günstigem Wohnraum zu einer zunehmenden Überlastung der Frauenhäuser. Frauen, die sich nicht mehr in einer Krisenzeit befinden und eine eigene Wohnung beziehen wollen, könnten aus den Frauenhäusern nicht ausziehen, weil sie keine Wohnung finden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist wichtig, dass jede Frau, die Schutz in einem Frauenhaus sucht, auch einen Platz bekommt. Diese Frauen befinden sich in großer Not, ihnen muss in jedem Fall geholfen werden.

Es kann vorkommen, dass es in einem speziellen Frauenhaus keinen Platz mehr gibt - dann müssen die betroffenen Frauen an eines der Häuser mit freien Kapazitäten vermittelt werden.

Die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern sorgen mit großem Einsatz dafür, dass betroffene Frauen dort einen Platz bekommen, wo es freie Kapazitäten gibt. Vielfach ist es für bedrohte Frauen auch sicherer, nicht das Frauenhaus im selben Ort oder Landkreis aufzusuchen.

1. Wie bewertet die Landesregierung das Rechercheergebnis des NDR, wonach 2608 von Gewalt betroffene Frauen im Jahr 2017 in Niedersachsen vergeblich um Hilfe baten und aufgrund von Platzmangel von den Frauenhäusern abgewiesen werden mussten?

Derzeit werden vom Land Niedersachsen 41 Frauenhäuser gefördert.

Die geförderten Belegplätze wurden in 2017 landesweit von 352 auf nunmehr 370 ausgeweitet.

Von 2011 bis 2016 wurden die Zuschüsse für die Frauenhäuser bereits um 38 % erhöht.

Die Auslastungszahlen der Frauenhäuser in Niedersachsen sind sehr unterschiedlich - sie liegen zwischen ca. 40 % und 100 %, der Durchschnitt liegt bei rund 70 %.

Grundsätzlich ist es im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge Aufgabe der Kommunen, eine ausreichende Anzahl von Frauenhaus-Plätzen vorzuhalten.

Dem Land Niedersachsen ist der Gewaltschutz von Frauen aber so wichtig, dass es die Frauenhäuser und die weiteren Angebote zum Gewaltschutz umfangreich fördert und diese Förderung aktuell auch noch stark ausgeweitet hat.

Im Haushalt 2017/2018 hat die Landesregierung zusätzliche 2,75 Millionen Euro für den Gewaltschutz von Frauen veranschlagt; damit stehen in diesem Zeitraum nun 8,65 Millionen Euro pro Jahr bereit.

Auf die Förderung der Frauenhäuser in 2017 entfielen davon rund 4,25 Millionen Euro, d. h. die Förderung wurde nochmals um rund 41 % erhöht.

Zur Bewertung siehe im Übrigen die Vorbemerkung.

2. Mit welchen Maßnahmen wird die Landesregierung künftig sicherstellen, dass von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder aufgrund von Platzmangel nicht mehr von den Frauenhäusern abgewiesen werden müssen?

Geprüft wird im Rahmen des barrierefreien Ausbaus der Frauenhäuser die Einrichtung einer barrierefreien Webseite inklusive eines landesweiten Portals, das tagesaktuell den Belegungsstatus und wichtige Informationen zum Angebot der einzelnen Frauenhäuser anzeigt. Diese Vorhaben würden auch die sehr engagierten Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, die Polizei und die Beratungsstelle bei der Unterbringung der betroffenen Frauen entlasten.

3. Bis wann wird die Landesregierung die Anzahl der Frauenhausplätze auf mindestens 795 erhöhen und damit der Empfehlung des Europaparlamentes folgen und die von Deutschland im Jahr 2017 ratifizierte Istanbul Konvention umsetzen?

Mit Ratifizierung des „Europaratsübereinkommens zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (sogenannte Istanbul-Konvention) am 12.10.2017 hat sich Deutschland auf all seinen staatlichen Ebenen verpflichtet, das bestehende Hilfesystem bedarfsgerecht zu gestalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Im Explanatory Report zur Istanbul-Konvention wird zu Artikel 23 zwar auf den Abschlussbericht der Task-Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (EG-TFV [2008] 6) Bezug genommen, der einen Frauenhausplatz je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner empfiehlt. Die Anforderung der Konvention ist jedoch: „Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bestand richten“.

Hieran setzen Bund und Länder gemeinsam an:

In Kooperation mit den Ländern wurde das Bundes-Modellprojekt „Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und vor häuslicher Gewalt“ entwickelt.

In dem Modellprojekt geht es darum, gemeinsam mit den Ländern Instrumente zu entwickeln und in der Praxis zu erproben, mit denen die Länder ihr Hilfesystem künftig noch besser den Bedarfen der von Gewalt betroffenen Frauen anpassen können. In die Projektplanung sind daher sowohl die Fachkompetenz und die konkreten Bedarfe aus den Bundesländern als auch deren bisherige Erfahrungen und Entwicklungen eingeflossen.

Für die Teilnahme wurden insgesamt fünf Länder ausgewählt: Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Grundlage sind drei zentrale Leitfragen, die in besonderem Maße das Erkenntnisinteresse der Länder widerspiegeln:

1. Erhalten alle gewaltbetroffenen Frauen zeitnah Schutz und Hilfe bei Gewalt?
2. Welche Angebote brauchen Frauen in ihren unterschiedlichen Situationen? Sind die Bedarfe im ländlichen Raum, in Mittelzentren und in der Großstadt unterschiedlich?
3. Wie kann das Hilfesystem (daran orientiert) passgenau (um-)gestaltet werden? Wie können verlässliche Kooperationen mit Einrichtungen des Unterstützungssystems im Sinne einer ineinandergreifenden Versorgungskette geschaffen werden?

Niedersachsen hat den Zuschlag für ein Projekt zur Bedarfsanalyse insbesondere im ländlichen Raum erhalten und erhält aus Bundesmitteln 60 000 Euro vom Bund zur Durchführung dieses Modellprojekts.

In zwei ländlichen Gebieten werden die Frauenhäuser Leer, Aurich, Emden, Emsland sowie in der Grafschaft Bentheim untersucht und analysiert unter der Fragestellung der Bedarfsanalyse im ländlichen Raum. Untersucht werden sollen die folgenden Leitfragen:

- Welche Angebote brauchen Frauen in ihren unterschiedlichen Situationen?
- Wie kann das Hilfesystem daran orientiert passgenau (um-)gestaltet werden?
- Wie können Kooperationen mit Einrichtungen des Unterstützungssystems im Sinne einer ineinandergreifenden Versorgungskette geschaffen werden?

Das Projekt ist in drei Modulen angelegt:

- Modul 1: Konzeptionierung, Entwicklung und Erstellung eines Fragebogens,
- Modul 2: Durchführung der Befragungen; Kontaktaufnahme zum Oranje Hus, Vor-Ort-Besuch, Erfahrungsaustausch; Auswertung und Präsentation der Projektergebnisse; gegebenenfalls Informationsveranstaltungen,
- Modul 3: Aufzeigen von Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung, Veränderung und Passgenauigkeit des niedersächsischen Systems zum Schutz von Frauen und Mädchen gegen häusliche Gewalt.

16. Ist der Ausschluss von großen Stallbauten in Landschaftsschutzgebieten zulässig?

Abgeordneter Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ sollte ein Bauverbot für große Stallbauten in den Zonen 1 und 2 erreicht werden. Die vom Kreistag Holzminden am 20. April 2015 beschlossene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Weser-

tal“ wurde aufgrund einer Beanstandung der Landrätin Schürzeberg vor einer Bekanntmachung dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter Bezugnahme auf § 88 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung übermittelt. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen an der Zulässigkeit der Verordnung: „Die angesprochenen Regelungen des Verbots der Errichtung baulicher Anlagen (für Zone 1 gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1; für Zone 2 gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1) sind grundsätzlich nicht zu beanstanden, denn sie dienen der Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes, das vom Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1 nach dessen eindeutigem Wortlaut erfasst wird. Der Besondere Schutzzweck insbesondere für Zone 2 nach § 6 schränkt den Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1 weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach ein. Da ein Bauverbot in Zone 2 aber nicht auf Schutzerfordernisse des EU-Vogelschutzgebiets gestützt werden kann - die hier wertgebenden Arten (Rotmilan und Uhu) weisen nämlich keine besondere Empfindlichkeit gegenüber ‚Vertikalstrukturen‘ auf -, wird angenommen, dass das Bauverbot in den Zonen 1 und 2 - auch soweit einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürftige Baumaßnahmen aller Art erfasst werden - auf die Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes (Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1) gestützt bzw. aus diesem Schutzzweck abgeleitet werden kann.“ (Drucksache 17/4069)

Trotzdem hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 7. April 2017 den Auftrag erteilt, eine erneute Änderung der Verordnung anzustoßen, um große Stallbauten im Schutzgebiet zu ermöglichen. Diese Auslegung war Ende 2017 abgeschlossen, und die Verwaltung bezeichnete per Pressemitteilung die Kritik der Bürgerinnen und Bürger als unbegründet.

Da unklar war, was warum geändert wurde, und es Mängel bei der Auslegung gegeben haben soll, hatten sich Bürgerinnen und Bürger auch an das Umweltministerium und die Kommunalaufsicht gewandt. Der Landkreis Holzminden verfügte daraufhin am 31. Januar 2018, dass die Unterlagen erneut vom 19. Februar bis 22. März 2018 in den Gemeinden auszulegen sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Bericht vom 04.05.2015 hat die Landrätin des Landkreises Holzminden die durch den Kreistag am 20.04.2015 beschlossene - aber zu dem Zeitpunkt noch nicht verkündete - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden (LSG-Verordnung) unter Bezugnahme auf § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 NKomVG der obersten Naturschutzbehörde vorgelegt, weil sie den Beschluss zum Erlass der Verordnung für rechtswidrig hielt, da Inhalte der Verordnung ihrer Auffassung nach nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprächen. Mit ergänzendem Bericht vom 28.05.2015 konkretisierte sie ihre Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dahin gehend, dass nach Maßgabe des in den §§ 4 und 6 der Verordnung für Zone 2 definierten, auf das EU-Vogelschutzgebiet bezogenen Schutzzwecks ein generelles Bauverbot nicht erforderlich sei. Die Abwägung zwischen der Art der Zielerreichung und der getroffenen Maßnahme des generellen Bauverbots sei nicht ausgewogen und damit ihrer Auffassung nach unverhältnismäßig (siehe § 7 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1). Gleiches gelte für die Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 b) der Verordnung.

Hierzu wurde seitens des Umweltministeriums mit Blick auf § 7 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 (allgemeines Bauverbot in Zone 2) der LSG-Verordnung gegenüber dem Landkreis Holzminden ausgeführt, dass die Vorschrift grundsätzlich nicht zu beanstanden sei, denn sie diene gemäß dem Verordnungstext der Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes, das vom Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1 nach dessen eindeutigem Wortlaut erfasst werde. Der Besondere Schutzzweck für Zone 2 nach § 6 schränke den Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1 weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach ein.

Fachlich könne ein Bauverbot in Zone 2 aber nicht auf Schutzerfordernisse des EU-Vogelschutzgebiets gestützt werden, denn die hier wertgebenden Arten (Rotmilan und Uhu) wiesen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber „Vertikalstrukturen“ auf. Daher werde angenommen, dass das Bauverbot in den Zonen 1 und 2 - auch soweit einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürftige Baumaßnahmen aller Art erfasst werden - auf die Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes (Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1) gestützt bzw. aus diesem Schutzzweck abgeleitet werden könne.

Die Antwort der obersten Naturschutzbehörde bezog sich damit auf die seinerzeit gestellte Frage, ob das generelle Bauverbot aufgrund der Belange des EU-Vogelschutzes erforderlich sei. Hieraus - wie mit der jetzigen Anfrage offensichtlich intendiert - ableiten zu wollen, dass die fachliche Erforderlichkeit sowie Notwendigkeit des Schutzes der Landschaftsbildes im in Rede stehenden Landschaftsschutzgebiet durch die oberste Naturschutzbehörde festgestellt worden sei, geht fehl. Dem Landkreis Holzminden ist vielmehr ausdrücklich deutlich gemacht worden, dass die Erforderlichkeit der einzelnen Schutzbestimmungen jeweils auf die sie tragende Begründung (ein Schutzzweck oder mehrere Schutzzwecke) zu stützen bzw. aus dieser abzuleiten sei. Im Übrigen hält die oberste Naturschutzbehörde mit Blick auf die Belange des EU-Vogelschutzgebiets an der Antwort fest.

1. Hält auch die neue Landesregierung an der damaligen Entscheidung nach § 88 NKomVG zur Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit des Bauverbotes aus Gründen des Allgemeinen Schutzzweckes (Sicherung des Landschaftsbildes) fest?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. Welche Punkte wurden bei der erneuten Änderung des LSG Sollingvorland-Wesertal im Kreis Holzminden bemängelt?

Die Bürgerinitiative Tuchtberg e. V. hat sich mit Schreiben vom 21.11.2017 an das Ministerium für Inneres und Sport gewandt. Dieses Schreiben wurde seitens des Innenministeriums zur weiteren Veranlassung dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz übermittelt.

Die Bürgerinitiative weist darauf hin, dass der Landkreis Holzminden plane, die Landschaftsschutzgebietsverordnung bezüglich des in Rede stehenden Bauverbots im Landschaftsschutzgebiet zu ändern. Die Bürgerinitiative macht geltend, dass das Auslegungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. In der Sache bemängelt sie,

- dass die Bekanntmachung der Auslegung seitens des Landkreises sowie in den Gemeinden Dielmissen und Lüerdissen nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei,
- dass in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf Unterlagen fehlerhaft ausgelegt worden seien und
- dass die Unterlagen ohne Begründung ausgelegt worden seien.

Mit Schreiben vom 13.01.2018 hat die Bürgerinitiative ergänzend als Material die Beschlussvorlage des Landkreises Holzminden vom 16.03.2017 zur „Neuverordnung des Landschaftsschutzgebietes Sollingvorland-Wesertal im Landkreis Holzminden“ sowie den Beschluss des Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 06.07.2016 (AZ: 4 MN 79/16) bezüglich des vom OVG abgelehnten Antrags, die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden vom 20.04.2015 einstweilen außer Vollzug zu setzen, übermittelt.

3. Welche Kontakte gab es dazu zwischen Umweltministerium und Landkreis Holzminden?

Zu dem in Rede stehenden Vorgang erfolgten folgende Kontakte:

- 06.12.2017: Telefonat zwischen dem Landkreis Holzminden sowie erläuternde E-Mail des Umweltministeriums an den Landkreis Holzminden.
- 07.12.2017: Seitens des Umweltministeriums Anforderung eines Berichts beim Landkreis Holzminden zu den durch die Bürgerinitiative geltend gemachten Verfahrensfehlern.
- 16.01.2018: Nach Fristverlängerungen seitens des Umweltministeriums vom 08.12.2017 und 10.01.2018 Eingang des Berichts des Landkreises Holzminden.

17. Sind die Niederländer nach Auffassung der Ministerin Schuld an Niedersachsens Gülle-Problem?

Abgeordnete Detlev Schulz-Hendel, Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut NOZ vom 21. Januar 2018 will Ministerin Otte-Kinast in der „Güllekrise“ Holland „wachrütteln“, und es sei eine Reise in die Niederlande geplant. Danach würde der im März erscheinende Nährstoffbericht der Landesregierung große Überschüsse bei Stickstoffen und Phosphaten im Land feststellen. „Agrarministerin Otte-Kinast sieht auch die Niederlande in der Güllekrise in der Pflicht.“

Niedersachsens neue Agrarministerin Barbara Otte-Kinast sieht in der Reduzierung der Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft ein zentrales Projekt der rot-schwarzen Landesregierung. Im Vorgriff auf den im März erscheinenden Nährstoffbericht erklärte Otte-Kinast, dass in Niedersachsens Landwirtschaft trotz einiger Fortschritte weiterhin jährlich 70 000 t Stickstoff und „mindestens“ 30 000 t Phosphat zu viel anfallen. Die Ministerin kündigte an, deshalb demnächst zusammen mit ihrer nordrhein-westfälischen Kollegin Christina Schulze Föcking (CDU) in die Niederlande zu fahren. „Das Düngeproblem ist nur zu lösen, wenn Holland wachgerüttelt wird“, sagte die Ministerin.

Laut NOZ vom 26. März 2016 hat Niedersachsen Gülletransporte aus Holland „an die Kette gelegt“. Danach hat die Landesregierung den Import von Gülle aus den Niederlanden erschwert. Per Erlass hat das Umweltministerium in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium die Bedingungen für den Import verschärft. In dem Erlass stellt die Landesregierung darin klar, dass verarbeitete - sprich: zum Zwecke der Keimabtötung erhitzte - Gülle und Hühnertrockenkot als Abfall einzuordnen sind und damit unter die Abfallverbringungsordnung fallen. Ohne entsprechende Zertifikate darf die Gülle somit nicht länger über Grenze gebracht, in niedersächsischen Biogasanlagen eingesetzt oder auf niedersächsische Felder aufgebracht werden.

1. Wie hoch ist nach dem letzten Nährstoffbericht der aus den Niederlanden stammende Anteil der in Niedersachsen ausgebrachten unbehandelten Gülle und Kot in Prozent?

Bezogen auf die in Niedersachsen anfallenden Mengen an Gülle und Mist (unter Berücksichtigung von Im-/Exporten anderer Bundesländer) beträgt der Anteil der aus den Niederlanden eingeführten Wirtschaftsdünger 0,33 % (Nährstoffbericht 2016/2017).

2. Ist der o. g. Erlass vom MU und ML, dass die vorbehandelte Gülle aus den Niederlanden dem Abfallrecht unterliegt, weiterhin in Kraft?

Ja, die beiden entsprechenden Erlasse des Umweltministeriums vom 12.07.2013 und vom 04.05.2016 zur Notifizierungspflicht von tierischen Nebenprodukten und behandelter Gülle sind weiterhin gültig.

3. Stimmt es, dass aufgrund der Äußerungen der Ministerin zum „Wachrütteln“ der Niederlande der geplante Gesprächstermin vonseiten der Niederlande abgesagt wurde?

Nein, die Ministerin hat gegenüber den Niederländern versichert, dass seitens der Landesregierung ein großes Interesse zur Fortsetzung des in Berlin begonnen konstruktiven Dialogs u. a. zur Bewältigung der Gülleproblematik besteht. Die Niederländische Ministerin Schouten hat sich dafür gegenüber der Ministerin ausdrücklich bedankt und ihrerseits bereits eine Einladung in die Niederlande zur Fortsetzung des länderübergreifenden Dialogs gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen angekündigt.

18. Wer zahlt die Kosten für die Wahlversprechen der Großen Koalition? (Teil 1)

Abgeordnete Stefan Wenzel und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat zuletzt (Eingang 16. Februar 2018) in der Antwort auf eine Anfrage in der Drucksache 18/309 erklärt: „Daten zu den Gesamtkosten der Landkreise und kreisfreien Städte für Kindertagesstätten (Ü3 und U3) in den Jahren 2015 und 2016 liegen nicht vor.“ Weiter heißt es: „Die Statistik differenziert nicht nach Einnahmen für Krippen (U3) und Kindertagesstätten (Ü3).“ Und: „Entsprechende Daten für 2016 sind aktuell noch nicht verfügbar.“ Im Haushaltsausschuss am 14. Februar 2018 haben die kommunalen Spitzenverbände hingegen Zahlen vorgelegt, denen die Landesregierung nicht widersprochen hat. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Landesregierung Verhandlungen ohne belastbare Zahlenbasis führt und wie sie auf dieser Grundlage Folgekosten für die Finanzplanung von Land und Kommunen kalkuliert.

Zudem stellt sich die Frage, warum die kommunalen Spitzenverbände in ihren Mitteilungen an ihre Mitglieder den zwischenzeitlichen Verhandlungsstand wiedergeben, während die Landesregierung nicht bereit ist, das Parlament über die Angebote der Landesregierung an die kommunalen Spitzenverbände zu informieren. Während der Niedersächsische Städtetag (NST) in seiner Zeitschrift NST-Nachrichten, Ausgabe 1/2018, schreibt, das Kultusministerium habe eine Übernahme von 52 % der Kosten angeboten und hielte nach Einschätzung des NST am geplanten Systemwechsel fest, schreibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Anfrage zur Fragestunde von Julia Hamburg und Stefan Wenzel am 26. Januar mit Bezug auf die Gespräche am 12. und 19. Januar 2018, die Gespräche der Landesregierung seien noch nicht abgeschlossen. Mit Blick darauf, dass geplant ist, mit dem Nachtragshaushalt im Februar-Plenum 2018 die Kompensation der Beitragsfreiheit zu beschließen und hierfür etwa 108 Millionen Euro vorzusehen, stellt sich die Frage, welche Einigung mit diesem Betrag erzielt werden kann.

Im Kultusausschuss am 16. Februar 2018 stellte die Landesregierung klar, dass sie im Nachtragshaushalt den Betrag analog zu einer Fortsetzung der Regelung des beitragsfreien dritten Kindergartenjahres für die Jahrgänge 2 und 1 berechnet und eingestellt haben. Es stellt sich die Frage, ob vor dem Hintergrund einer anderen Absprachesituation der Nachtragshaushalt an diesem Punkt tatsächlich beschlussreif ist.

Offen bleibt, wie künftig Qualitäts- und Angebotsverbesserungen sowie Verbesserungen beim Personalschlüssel von den Kommunen gegenfinanziert werden können. Es besteht die Sorge, dass es zu einer Beibehaltung des Status quo kommt und die Entscheidungsspielräume der Gemeinden hinsichtlich der Qualitätsverbesserung der frühkindlichen Betreuung nicht mehr gegeben sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bildung muss gebührenfrei, modern und von hoher Qualität sein. Dies gilt für alle Kinder und Jugendlichen. Je früher Bildung beginnt, desto besser ist dies für die weitere Bildungsbiografie von Kindern. Daher kommt den Kindertagesstätten ein immer wichtigerer Bildungsauftrag zu.

Die Koalitionspartner von SPD und CDU haben sich deshalb im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, die Eltern von den Kosten des Kindergartenbesuchs zu entlasten. Damit werden künftig finanzielle Hürden beseitigt und ein essenzieller Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet.

SPD und CDU haben im Zusammenhang mit der vollständigen Beitragsfreiheit im Koalitionsvertrag vereinbart, mit den Kommunen eine entsprechende Finanzvereinbarung zu treffen, die einen fairen Ausgleich der Interessen von Land und Kommunen vornimmt.

Die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens befinden sich in einem intensiven Austausch über die Umsetzung der Beitragsfreiheit zum

01.08.2018. In den Spitzengesprächen am 12.01.2018 und am 19.01.2018 konnte noch kein Einvernehmen erzielt werden.

Von den kommunalen Spitzenverbänden wurde eine Alternative zu dem bisherigen Abrechnungsmodus nach Pauschalen für die Kindergartenplätze gewünscht. Durch die Landesregierung wurde deshalb ein Systemwechsel vorgeschlagen, der sich von den gegenwärtigen Pauschalen löst und die allgemeine Finanzhilfe erhöht. Daher wurde eine Erhöhung der Personalkostenzuschüsse von derzeit 20 % auf 52 % in die Verhandlungen eingebracht. Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände lehnten diesen Vorschlag als unzureichend ab.

Die Gespräche werden derzeit in unterschiedlichen Konstellationen fortgesetzt.

In dem vom Landtag beschlossenen Nachtragshaushalt für 2018 sind rund 109 Millionen Euro für die Einführung der Beitragsfreiheit im ersten und zweiten Kindergartenjahr ab 01.08.2018 enthalten.

1. Welches Angebot hat die Landesregierung den kommunalen Spitzenverbänden in den Gesprächen am 12. und 19. Januar unterbreitet?

Die Landesregierung hat den kommunalen Spitzenverbänden auf Basis von Berechnungen einen fairen und angemessenen Ausgleich der Einnahmeausfälle angeboten. Als Datengrundlagen für diese Berechnungen dienten u. a. eine Stichprobe aus kommunalen Gebührensatzungen, Statistiken des Landesamts für Statistik, Daten aus der Abrechnung des dritten beitragsfreien Kindergartenjahrs der Landesschulbehörde und Auswertungen aus kita.web.

Die Landesregierung hat den Kommunalen Spitzenverbänden im Dezember 2017 und erneut im Januar 2018 die Berechnungen erläutert, auf deren Grundlage das Finanzvolumen für die im Nachtragshaushalt zu beantragenden Ausgleichszahlungen kalkuliert wurde. Diese wurden durch die kommunalen Spitzenverbände nachvollzogen.

2. Woran scheiterte aus Sicht der Landesregierung eine Einigung mit den kommunalen Spitzenverbänden?

Die derzeit zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden intensiv geführten Gespräche mit dem gemeinsamen Ziel einer Einigung dauern noch an.

3. Was gedenkt die Landesregierung in einem kommenden Gespräch vorzuschlagen, um eine entsprechende Einigung zu erzielen?

Die Landesregierung hat den kommunalen Spitzenverbänden mehrere Vorschläge für eine mögliche Einigung unterbreitet. Diese werden in den laufenden Gesprächen derzeit noch erörtert.

19. Wer zahlt die Kosten für die Wahlversprechen der Großen Koalition? (Teil 2)

Abgeordnete Julia Willie Hamburg und Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat zuletzt (Eingang 16. Februar 2018) in der Antwort auf eine Anfrage in der Drucksache 18/309 erklärt: „Daten zu den Gesamtkosten der Landkreise und kreisfreien Städte für Kindertagesstätten (Ü3 und U3) in den Jahren 2015 und 2016 liegen nicht vor.“ Weiter heißt es: „Die Statistik differenziert nicht nach Einnahmen für Krippen (U3) und Kindertagesstätten (Ü3).“ Und: „Entsprechende Daten für 2016 sind aktuell noch nicht verfügbar.“ Im Haushaltsausschuss am 14. Februar 2018 haben die kommunalen Spitzenverbände hingegen Zahlen vorgelegt, denen die Landesregierung nicht widersprochen hat. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die

Landesregierung Verhandlungen ohne belastbare Zahlenbasis führt und wie sie auf dieser Grundlage Folgekosten für die Finanzplanung von Land und Kommunen kalkuliert.

Zudem stellt sich die Frage, warum die kommunalen Spitzenverbände in ihren Mitteilungen an ihre Mitglieder den zwischenzeitlichen Verhandlungsstand wiedergeben, während die Landesregierung nicht bereit ist, das Parlament über die Angebote der Landesregierung an die kommunalen Spitzenverbände zu informieren. Während der Niedersächsische Städtetag (NST) in seiner Zeitschrift NST-Nachrichten, Ausgabe 1/2018, schreibt, das Kultusministerium habe eine Übernahme von 52 % der Kosten angeboten und hielte nach Einschätzung des NST am geplanten Systemwechsel fest, schreibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Anfrage zur Fragestunde von Julia Hamburg und Stefan Wenzel am 26. Januar mit Bezug auf die Gespräche am 12. und 19. Januar 2018, die Gespräche der Landesregierung seien noch nicht abgeschlossen. Mit Blick darauf, dass geplant ist, mit dem Nachtragshaushalt im Februar-Plenum 2018 die Kompensation der Beitragsfreiheit zu beschließen und hierfür etwa 108 Millionen Euro vorzusehen, stellt sich die Frage, welche Einigung mit diesem Betrag erzielt werden kann.

Im Kulturausschuss am 16. Februar 2018 stellte die Landesregierung klar, dass sie im Nachtragshaushalt den Betrag analog zu einer Fortsetzung der Regelung des beitragsfreien dritten Kindergartenjahres für die Jahrgänge 2 und 1 berechnet und eingestellt haben. Es stellt sich die Frage, ob vor dem Hintergrund einer anderen Absprachesituation der Nachtragshaushalt an diesem Punkt tatsächlich beschlussreif ist.

Offen bleibt, wie künftig Qualitäts- und Angebotsverbesserungen sowie Verbesserungen beim Personalschlüssel von den Kommunen gegenfinanziert werden können. Es besteht die Sorge, dass es zu einer Beibehaltung des Status quo kommt und die Entscheidungsspielräume der Gemeinden hinsichtlich der Qualitätsverbesserung der frühkindlichen Betreuung nicht mehr gegeben sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bildung muss gebührenfrei, modern und von hoher Qualität sein. Dies gilt für alle Kinder und Jugendlichen. Je früher Bildung beginnt, desto besser ist dies für die weitere Bildungsbiografie von Kindern. Daher kommt den Kindertagesstätten ein immer wichtigerer Bildungsauftrag zu.

Die Koalitionspartner von SPD und CDU haben sich deshalb im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, die Eltern von den Kosten des Kindergartenbesuchs zu entlasten. Damit werden künftig finanzielle Hürden beseitigt und ein essenzieller Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet.

SPD und CDU haben im Zusammenhang mit der vollständigen Beitragsfreiheit im Koalitionsvertrag vereinbart, mit den Kommunen eine entsprechende Finanzvereinbarung zu treffen, die einen fairen Ausgleich der Interessen von Land und Kommunen vornimmt.

Die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens befinden sich in einem intensiven Austausch über die Umsetzung der Beitragsfreiheit zum 01.08.2018. In den Spitzengesprächen am 12.01.2018 und am 19.01.2018 konnte noch kein Einvernehmen erzielt werden.

Von den kommunalen Spitzenverbänden wurde eine Alternative zu dem bisherigen Abrechnungsmodus nach Pauschalen für die Kindergartenplätze gewünscht. Durch die Landesregierung wurde deshalb ein Systemwechsel vorgeschlagen, der sich von den gegenwärtigen Pauschalen löst und die allgemeine Finanzhilfe erhöht. Daher wurde eine Erhöhung der Personalkostenzuschüsse von derzeit 20 % auf 52 % in die Verhandlungen eingebracht. Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände lehnten diesen Vorschlag als unzureichend ab.

Die Gespräche werden derzeit in unterschiedlichen Konstellationen fortgesetzt.

In dem vom Landtag beschlossenen Nachtragshaushalt für 2018 sind rund 109 Millionen Euro für die Einführung der Beitragsfreiheit im ersten und zweiten Kindergartenjahr ab 01.08.2018 enthalten.

1. Ist aus Sicht der Landesregierung der Nachtragshaushalt in der Titelgruppe 74 Titel 633 10-7 beschlussreif?

Eine Etatreife liegt für die Haushaltsstelle Kapitel 07 74 Titel 633 10-7 in Höhe des Betrags von rund 109 Millionen Euro vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Rechnet die Landesregierung mit einem erneuten Nachtragshaushalt, oder wie will sie eventuelle Mehrkosten, die durch die Verhandlungen entstehen, decken?

Es liegen keine Erkenntnisse für einen weiteren Nachtragshaushalt vor. Sollten zusätzliche Mehrbedarfe erforderlich werden, werden diese im Wege des üblichen parlamentarischen bzw. haushaltsrechtlichen Verfahrens im Landeshaushalt abgebildet werden.

3. Wie viele Kommunen haben nach Wissen der Landesregierung bereits Formulare zur Berechnung der Kita-Gebühren für das kommende Kita-Jahr an Eltern und Träger versandt?

Der Landesregierung liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.

20. Wer zahlt die Kosten für die Wahlversprechen der Großen Koalition? (Teil 3)

Abgeordnete Julia Willie Hamburg und Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat zuletzt (Eingang 16. Februar 2018) in der Antwort auf eine Anfrage in der Drucksache 18/309 erklärt: „Daten zu den Gesamtkosten der Landkreise und kreisfreien Städte für Kindertagesstätten (Ü3 und U3) in den Jahren 2015 und 2016 liegen nicht vor.“ Weiter heißt es: „Die Statistik differenziert nicht nach Einnahmen für Krippen (U3) und Kindertagesstätten (Ü3).“ Und: „Entsprechende Daten für 2016 sind aktuell noch nicht verfügbar.“ Im Haushaltsausschuss am 14. Februar 2018 haben die kommunalen Spitzenverbände hingegen Zahlen vorgelegt, denen die Landesregierung nicht widersprochen hat. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Landesregierung Verhandlungen ohne belastbare Zahlenbasis führt und wie sie auf dieser Grundlage Folgekosten für die Finanzplanung von Land und Kommunen kalkuliert.

Zudem stellt sich die Frage, warum die kommunalen Spitzenverbände in ihren Mitteilungen an ihre Mitglieder den zwischenzeitlichen Verhandlungsstand wiedergeben, während die Landesregierung nicht bereit ist, das Parlament über die Angebote der Landesregierung an die kommunalen Spitzenverbände zu informieren. Während der Niedersächsische Städtetag (NST) in seiner Zeitschrift NST-Nachrichten, Ausgabe 1/2018, schreibt, das Kultusministerium habe eine Übernahme von 52 % der Kosten angeboten und hielte nach Einschätzung des NST am geplanten Systemwechsel fest, schreibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Anfrage zur Fragestunde von Julia Hamburg und Stefan Wenzel am 26. Januar mit Bezug auf die Gespräche am 12. und 19. Januar 2018, die Gespräche der Landesregierung seien noch nicht abgeschlossen. Mit Blick darauf, dass geplant ist, mit dem Nachtragshaushalt im Februar-Plenum 2018 die Kompensation der Beitragsfreiheit zu beschließen und hierfür etwa 108 Millionen Euro vorzusehen, stellt sich die Frage, welche Einigung mit diesem Betrag erzielt werden kann.

Im Kultusausschuss am 16. Februar 2018 stellte die Landesregierung klar, dass sie im Nachtragshaushalt den Betrag analog zu einer Fortsetzung der Regelung des beitragsfreien dritten Kindergartenjahres für die Jahrgänge 2 und 1 berechnet und eingestellt haben. Es stellt sich die Frage, ob vor dem Hintergrund einer anderen Absprachesituation der Nachtragshaushalt an diesem Punkt tatsächlich beschlussreif ist.

Offen bleibt, wie künftig Qualitäts- und Angebotsverbesserungen sowie Verbesserungen beim Personalschlüssel von den Kommunen gegenfinanziert werden können. Es besteht die Sorge, dass es zu einer Beibehaltung des Status quo kommt und die Entscheidungsspielräume der Gemeinden hinsichtlich der Qualitätsverbesserung der frühkindlichen Betreuung nicht mehr gegeben sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bildung muss gebührenfrei, modern und von hoher Qualität sein. Dies gilt für alle Kinder und Jugendlichen. Je früher Bildung beginnt, desto besser ist dies für die weitere Bildungsbiografie von Kindern. Daher kommt den Kindertagesstätten ein immer wichtigerer Bildungsauftrag zu.

Die Koalitionspartner von SPD und CDU haben sich deshalb im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, die Eltern von den Kosten des Kindergartenbesuchs zu entlasten. Damit werden künftig finanzielle Hürden beseitigt und ein essenzieller Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet.

SPD und CDU haben im Zusammenhang mit der vollständigen Beitragsfreiheit im Koalitionsvertrag vereinbart, mit den Kommunen eine entsprechende Finanzvereinbarung zu treffen, die einen fairen Ausgleich der Interessen von Land und Kommunen vornimmt.

Die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens befinden sich in einem intensiven Austausch über die Umsetzung der Beitragsfreiheit zum 01.08.2018. In den Spitzengesprächen am 12.01.2018 und am 19.01.2018 konnte noch kein Einvernehmen erzielt werden.

Von den kommunalen Spitzenverbänden wurde eine Alternative zu dem bisherigen Abrechnungsmodus nach Pauschalen für die Kindergartenplätze gewünscht. Durch die Landesregierung wurde deshalb ein Systemwechsel vorgeschlagen, der sich von den gegenwärtigen Pauschalen löst und die allgemeine Finanzhilfe erhöht. Daher wurde eine Erhöhung der Personalkostenzuschüsse von derzeit 20 % auf 52 % in die Verhandlungen eingebracht. Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände lehnten diesen Vorschlag als unzureichend ab.

Die Gespräche werden derzeit in unterschiedlichen Konstellationen fortgesetzt.

In dem vom Landtag beschlossenen Nachtragshaushalt für 2018 sind rund 109 Millionen Euro für die Einführung der Beitragsfreiheit im ersten und zweiten Kindergartenjahr ab 01.08.2018 enthalten.

1. Welche Einigungskorridore sieht die Landesregierung bei den weiteren, von den kommunalen Spitzenverbänden im Zuge der Verhandlungen erhobenen Forderungen?

Die Landesregierung wird ihrer Verpflichtung nachkommen und die im Zuge der Umsetzung einer vollständigen Beitragsfreiheit des Kindergartens erforderlichen Ausgleichszahlungen leisten. In den laufenden Gesprächen prüft die Landesregierung derzeit, über welche Verfahren diese Ausgleichszahlungen geleistet werden können und inwieweit die Landesregierung auf darüber hinausgehende Forderungen der kommunalen Spitzenverbände eingehen kann. Diese Gespräche dauern an.

Ein Einigungskorridor wäre Ergebnis dieser Gespräche.

2. Auf welcher Datengrundlage führt die Landesregierung die Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden?

Als Datengrundlagen für diese Berechnungen dienten u. a. eine Stichprobe aus kommunalen Gebührensätzen, Statistiken des Landesamts für Statistik, Daten aus der Abrechnung des dritten beitragsfreien Kindergartenjahrs der Niedersächsischen Landesschulbehörde und Auswertungen aus kita.web.

Die Landesregierung hat den kommunalen Spitzenverbänden im Dezember 2017 und erneut im Januar 2018 die Berechnungen erläutert, auf deren Grundlage das Finanzvolumen für die im Nach-

tragshaushalt zu beantragenden Ausgleichszahlungen kalkuliert wurde. Diese wurden durch die kommunalen Spitzenverbände nachvollzogen.

3. Wer entscheidet künftig über Angebotsverbesserungen und die Übernahme der damit verbundenen Kosten?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII für Kinderbetreuung beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (kreisfreie Städte und Landkreise) liegt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen müssen gemäß § 45 SGB VIII sicherstellen, dass das Wohl der Kinder in einer Einrichtung gewährleistet ist und die für den Betrieb einer Einrichtung erforderlichen räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Land gibt mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder sowie den entsprechenden Durchführungsverordnungen (1. und 2. DVO-KiTaG) Mindestvoraussetzungen für die personelle und räumliche Ausstattung der Kindertagesstätten vor. Ob und inwieweit in den Kindertagesstätten darüber hinaus höhere Standards vorgehalten werden, ist der Entscheidung der Träger bzw. der Kommunen vorbehalten. Eine Reduzierung der Gruppenstärke oberhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen sowie eine Erhöhung der Verfügungszeit oder auch Leitungszeit kann somit von den Entscheidungsträgern vor Ort durchaus umgesetzt werden.

Sofern Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten, die über die Mindestvoraussetzungen hinausgehen, vorgehalten werden, gewährt das Land auch für diese höheren Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten Finanzhilfe. Sofern Gruppengrößen verringert werden, bleibt die Höhe der Landesfinanzierung pro Gruppe davon unberührt.

Über landespolitische Initiativen zur Angebotsverbesserung in der Kindertagesbetreuung und deren Finanzierung entscheidet in letzter Instanz der Landtag.

21. Welche Staatsangehörigkeiten haben die Gefährder in Niedersachsen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 14. Februar 2018 berichtete die *Süddeutsche Zeitung*, dass sich CDU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt haben, „das Staatsangehörigkeitsgesetz dahin gehend zu ändern, dass der Pass künftig kassiert werden kann, wenn einem Bürger ‚die konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer Terrormiliz im Ausland nachgewiesen werden kann‘ und er nicht staatenlos wird“. Ziel soll es sein, so deutsche Dschihadisten, die in das syrisch-irakische Bürgerkriegsgebiet ausgereist sind, auszubürgern und somit an einer Rückkehr nach Deutschland zu hindern.

1. Wie viele islamistische Gefährder befinden sich momentan in Niedersachsen, und wie viele davon haben die deutsche, die deutsche und eine weitere oder nur eine andere Staatsangehörigkeit?

Auf der Grundlage der Berichterstattung durch das Landeskriminalamt Niedersachsen vom 23.02.2018 ergibt sich, dass 35 im Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie - als sogenannte Gefährder eingestufte Personen ihren Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthaltsort in Niedersachsen haben. 15 der Personen haben die deutsche, zehn Personen auch eine weitere, neun Personen ausschließlich eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit und in einem Fall ist diese derzeit ungeklärt.

2. Wie viele Personen sind aus Niedersachsen ausgereist und befinden sich derzeit im Kriegsgebiet in Syrien bzw. im Irak, und wie viele davon haben die deutsche, die deutsche und eine weitere oder nur eine andere Staatsangehörigkeit?

Der vorgenannten Berichterstattung zufolge sind insgesamt 49 Personen in Richtung Syrien/Irak ausgereist und halten sich derzeit noch im Ausland auf. 16 Personen haben die deutsche, 15 Personen auch eine weitere, 17 Personen ausschließlich eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit, und in einem Fall ist diese ungeklärt. Über den tatsächlichen derzeitigen Aufenthalt in einem Kriegsgebiet liegen keine bestätigenden aktuellen Erkenntnisse vor, ferner sind der aktuellen Erkenntnislage zufolge vermutlich insgesamt 18 Personen verstorben.

3. Wie viele Rückkehrer aus dem Kriegsgebiet halten sich derzeit in Niedersachsen auf, und wie viele davon haben die deutsche, die deutsche und eine weitere oder nur eine andere Staatsangehörigkeit?

Derzeit sind der o. a. Berichterstattung zufolge 34 sogenannte Rückkehrer bekannt, welche ihren Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthaltsort in Niedersachsen haben. 17 Personen haben die deutsche, neun Personen auch eine weitere und acht Personen ausschließlich eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit.

22. Wird die Vollzugszulage an die Polizeizulage angepasst?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages wird zu diesem Thema Folgendes ausgeführt:

„7. Justizvollzug

Für die Bediensteten im Justizvollzug wollen wir die Zulage erhöhen“ (1131 f.).

1. Zu welchem Zeitpunkt soll die Vollzugszulage erhöht werden?

Die Überlegungen der Landesregierung sind noch nicht abgeschlossen.

2. In welcher Höhe wird die Vollzugszulage erhöht?

Die Überlegungen der Landesregierung sind noch nicht abgeschlossen.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, die Vollzugszulage an die Polizeizulage anzupassen?

Die Polizeizulage und die Vollzugszulage dienen dem Ausgleich für typische zusätzliche Aufgaben der Beamtinnen und Beamten, insbesondere beim Dienst in schwierigen Situationen unter psychischer und physischer Belastung.

Die Überlegungen der Landesregierung hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Zu beachten ist, dass mit der Polizeizulage die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes mit abgegolten werden. Ob diese Besonderheiten auch auf die Justiz übertragen werden können, wird geprüft.

23. „Qualifizierte Leichenschau bedeutet Patientensicherheit“ - Pressemitteilung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (bdk) Landesverband Niedersachsen vom 08.01.2018

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Sylvia Bruns, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der bdk moniert die aktuelle Rechtslage in Niedersachsen bei einer Leichenschau zum besseren Erkennen vorsätzlicher und fahrlässiger Tötungshandlungen. Im Rahmen der Aufarbeitung der Mordserie des mittlerweile verurteilten Krankenpflegers Niels H. wurde ein Pilotprojekt „Qualifizierte Leichenschau im Krankenhaus“ im Krankenhaus Delmenhorst eingeführt. Danach wurde das „Vier-Augenprinzip“ eingeführt.

„Der den Tod feststellende Arzt füllt einen Dokumentationsbogen mit allen wesentlichen Daten zum Krankheitsverlauf, zur Aufnahmediagnose, den eingeleiteten Maßnahmen, zum erwarteten und/oder unerwarteten Verlauf und zum absehbaren oder nicht absehbaren Todeseintritt aus. Innerhalb von 24 Stunden führt ein externer, speziell qualifizierter Arzt eine Plausibilitätsprüfung dieser Dokumentation sowie eine zweite Leichenschau durch und protokolliert seine Arbeit. Anhaltspunkte für ein nicht natürliches Geschehen werden zu jedem Zeitpunkt der Feststellung der Staatsanwaltschaft und der Polizei gemeldet, die dann weitere Ermittlungen aufnimmt.“, so die Pressemitteilung des bdk.

Das Bundesland Bremen führte zum 1. August 2017 die qualifizierte Leichenschau auch bei Todesfällen außerhalb von Krankenhäusern ein.

In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages wird nunmehr zu diesem Thema Folgendes ausgeführt: „Im Sinne des Patientenschutzes und der Patientensicherheit wollen wir das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG) und das Niedersächsische Bestattungsgesetz (BestattG) novellieren.“ (1517 f.).

1. Wie bewertet die Landesregierung das Pilotprojekt „Qualifizierte Leichenschau im Krankenhaus“ in Delmenhorst?

Die Landesregierung hat das Pilotprojekt des Klinikums Delmenhorst über die Durchführung einer forensischen Leichenschau dahin gehend begleitet, dass die Ausgestaltung des Verfahrens als bestattungsgesetzlich unbedenklich bewertet werden kann. Für die Beschäftigten des Klinikums ist ein verbindliches, standardisiertes Verfahren erstellt worden. Das Verfahren beinhaltet bei allen natürlichen Todesfällen im Krankenhaus eine zusätzliche Begutachtung der verstorbenen Person im Sinne des Vier-Augen-Prinzips, deren Kosten vom Klinikum getragen werden. Ein derartiges Verfahren bei der Leichenschau, das auf die Anforderungen der jeweiligen Klinik zugeschnitten ist, soll nach Auffassung der Landesregierung auch nach der anstehenden Novellierung des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes zulässig sein.

2. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung, das Bestattungsgesetz zu novellieren, insbesondere im Hinblick auf die Einführung einer „qualifizierten Leichenschau“ auch für Todesfälle außerhalb eines Krankenhauses?

Die von der Landesregierung beabsichtigte Novellierung des Bestattungsgesetzes ergibt sich aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen, der dem Landtag als Drucksache 18/308, verteilt am 15.02.2018, vorliegt. Die Regelungen zur Leichenschau finden sich in Artikel 1 Nrn. 2 bis 6. Dort ist vorgesehen, konkrete Meldepflichten bei der ärztlichen Leichenschau einzuführen, die klinische Sektion auch ohne Einwilligung der Verstorbenen und ihrer Angehöriger zu ermöglichen und eine Sektion von Kindern unter sechs Jahren bei unklarer Todesursache vorzunehmen. Konkret ist vorgesehen, dass die Leichenschau vornehmenden Ärztinnen und Ärzte verpflichtet werden, bei einer unbekanntem oder

nicht sicher zu identifizierenden Person, bei einem Tod im amtlichen Gewahrsam, bei einem Tod im Alter vor Vollendung des 14. Lebensjahrs, wenn keine den Tod zweifelsfrei erklärende Vorerkrankung vorliegt, bei einem Tod mit fortgeschrittenen Leichenveränderungen, bei einem Tod, bei dem der begründete Vorwurf einer Fehlbehandlung erhoben wird, bei einem Tod aufgrund von Komplikationen im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung, und bei Auffälligkeiten in Bezug auf den Leichenfundort oder dessen Umgebung anstelle der (weiteren) Durchführung der Leichenschau unverzüglich die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu benachrichtigen. Die innere Leichenschau zur Feststellung der Todesursache („Klinische Sektion“) soll von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Rechtsmedizin oder einer Fachärztin oder einem Facharzt für Pathologie oder durch eine an einem entsprechenden Institut tätige Ärztin oder einen an einem entsprechenden Institut tätigen Arzt durchgeführt werden. Voraussetzung der klinischen Sektion ist - wie bisher - entweder die Einwilligung der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen oder - neu - die Veranlassung einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes, um die Todesursache zu überprüfen oder weiter aufzuklären. Dabei muss das Interesse an der Durchführung der Sektion die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person und ihrer Angehörigen überwiegen. Bei Kindern unter sechs Jahren soll eine klinische Sektion veranlasst werden, wenn aufgrund der durchgeführten Leichenschau die Todesursache nicht zweifelsfrei feststeht.

3. Wann kann mit der Novellierung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes und des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes gerechnet werden?

Die Novellierung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes mit dem Schwerpunkt Patientensicherheit wird derzeit vorbereitet. Die Novellierung des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes kann anhand des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen erfolgen, der am 13.02.2018 in den Landtag eingebracht worden ist (vgl. Drs. 18/308), sodass der weitere Verfahrensgang und damit auch der zeitliche Ablauf nun in der Hand des Landtages liegt.

24. Was plant die Landesregierung mit der Grünlandprämie?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe, Horst Kortlang, und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 24. Januar 2018 wird berichtet, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete werde 2018 letztmalig in einer Gesamthöhe von 17 Millionen Euro ausbezahlt und bekomme keinen Nachfolger. Eine neue Prämie für Weidehaltung in Höhe von 30 Millionen Euro, die der ehemalige Landwirtschaftsminister Meyer geplant habe, werde es nicht geben. Laut Landwirtschaftsministerin Otte-Kinast seien bei ihrem Amtsantritt alle verfügbaren Fördermittel der EU und des Bundes aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für den Ökolandbau sowie für Agrarumweltmaßnahmen gebunden gewesen. Somit seien die Ausgleichszulage oder eine neue Weideprämie nicht mehr finanzierbar.

In der *Nordwest-Zeitung* hieß es am 12. Februar 2018, dass von der Streichung der Ausgleichszulage fast jeder der Milchbauern im grünlandreichen Nordwesten Niedersachsens betroffen sei. Am 31. Januar 2018 informierte die *Landeszeitung für die Lüneburger Heide*, dass von der Entscheidung der Landesregierung auch die Wanderschäfer enttäuscht seien. Diese hätten ohne eigenes Land bisher nicht von der Ausgleichszulage profitiert. Sie hätten große Hoffnungen in eine neue Weideprämie gesetzt, da sich die Schafhaltung heute wirtschaftlich nicht mehr selbst trage.

SPD-Agrarpolitikerin Karin Logemann äußerte sich am 3. Februar 2018 in der *Neuen Osnabrücker Zeitung*. Demnach werde sich die SPD „für ein Ersatzprogramm einsetzen“.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik aus der Landwirtschaft an der ersatzlosen Streichung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete?

Die Ausgleichszulage ist in der laufenden EU-Förderperiode mit dem ELER-Entwicklungsprogramm PFEIL für Niedersachsen und Bremen wieder eingeführt worden. Mit dem zweiten Antrag zur Änderung von PFEIL liegt der EU-Kommission nunmehr auch eine Umschichtung von EU-Mitteln aus der Ausgleichszulage in die Fördermaßnahmen „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ sowie „Ökolandbau“ zur Genehmigung vor, um dort einen finanziellen Mehrbedarf zu decken, der durch Prämienhöhungen während der letzten Legislatur sowie hohe Antragszahlen entstanden ist. Die Mittel verbleiben damit in der ELER-Förderpriorität 4 (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme) und werden weiterhin für landwirtschaftliche Förderangebote genutzt.

Mit der Ausgleichszulage erhalten Grünlandbetriebe innerhalb einer festgelegten Kulisse benachteiligter Gebiete eine Prämie, um natürliche Bewirtschaftungsnachteile wie z. B. ungünstige Bodenverhältnisse abzufedern. Die Prämie kann maximal 3 300 Euro je Betrieb erreichen, wodurch sie einen Beitrag zur Stabilisierung von Milchvieh- und Futterbaubetrieben leistet. Die Landesregierung bedauert, dass die vorgefundene Finanzsituation von PFEIL eine Fortführung dieser Förderung für Grünlandbetriebe unter vertretbaren Umständen nicht zulässt. Ein Weiterführen der Ausgleichszulage hätte zur Folge, dass auslaufende Förderzusagen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und für ökologisch wirtschaftende Betriebe nicht verlängert werden könnten; darüber hinaus wären neue Förderzusagen für diese Maßnahmen finanziell nicht abgesichert. Eine solche Konsequenz würde die Umweltwirkung von PFEIL nachhaltig schwächen und ist deshalb nach Auffassung der Landesregierung nicht hinnehmbar.

2. Für welche anderen Förderprogramme sind die bisher für die Ausgleichszulage verwendeten Fördermittel der EU und des Bundes aus der GAK ab 2019 zusätzlich oder neu vorgesehenen?

Mittel aus der Ausgleichszulage sollen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen - Biodiversität - (33,92 Millionen Euro, davon 25,44 Millionen Euro ELER-Mittel und 8,48 Millionen Euro GAK) und für den Ökolandbau (13,6 Millionen Euro, davon 10,2 Millionen Euro ELER-Mittel und 3,4 Millionen Euro GAK) verwendet werden.

3. Plant die Landesregierung, Mittel für die Weiterführung der Ausgleichszulage oder die Schaffung eines Ersatzprogramms zur Auszahlung im Jahr 2019 in den Haushalt einzustellen, wenn ja, welches Programm ist in welchem Umfang geplant, wenn nein, warum nicht?

Die Frage bleibt dem Verlauf des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2019, das gerade erst angelaufen ist, vorbehalten und kann naturgemäß gegenwärtig nicht beantwortet werden. Dies insbesondere, weil es einer ressortspezifischen Gesamtplanung bedarf, der an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden kann.

25. Wie bewertet die Landesregierung die Forderungen der Naturnutzer- und Grundeigentümerverbände zur Umsetzung von Natura 2000?

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 30. Januar 2018 haben die niedersächsischen Naturnutzer- und Grundeigentümerverbände eine Pressemitteilung sowie ein Positionspapier zur Umsetzung von Natura 2000 veröffentlicht. Da-

ran beteiligt waren das Landvolk, der Waldbesitzerverband, die Familienbetriebe Land und Forst, die Landesjägerschaft, der Anglerverband sowie der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden. Die Verbände fordern, bei der Unterschutzstellung von an die EU gemeldeten Natura-2000-Gebieten deutlich stärker als bisher beteiligt zu werden.

SPD Niedersachsen und CDU Niedersachsen haben dazu in ihrem Koalitionsvertrag für die Wahlperiode 2017 bis 2022 vereinbart, den Sicherungserlass „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald“ zu überprüfen und nach Möglichkeit anzupassen. Darüber hinaus solle die Sicherstellung von Natura-2000-Gebieten laut Koalitionsvertrag durch eine Kombination aus Grundschutz und Vertragsnaturschutz für die betroffenen Nutzer und Eigentümer rechtssicher gestaltet werden. Weiterhin solle überprüft werden, ob Nutzungseinschränkungen unabhängig davon, ob es sich um ein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet handelt, durch einen Erschwernisausgleich entschädigt werden können (Seite 109 des Koalitionsvertrages).

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Positionspapier ist dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz übermittelt worden. In der Sache werden in dem Positionspapier folgende Punkte gefordert:

- a) eine landesweite Grundschutzverordnung für die Natura-2000-Gebiete, um die von der EU geforderte Unterschutzstellung bis Ende 2018 zu erreichen,
- b) eine nicht über die 1:1-Umsetzung der Vorgaben der EU hinausgehende Regelung,
- c) die bisherigen Unterschutzstellungserlasse aufzuheben,
- d) die Grundeigentümer- und Nutzerverbände in alle weiteren Schritte enger einzubeziehen,
- e) den Erschwernisausgleich auch auf bestehende Landschaftsschutzgebiete auszuweiten.

Soweit es die Umsetzung von Natura 2000 betrifft, wird ergänzend auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen“ (hier Vorbemerkung zur Antwort) - Drs. 17/872 -, die Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Faktische Vogelschutzgebiete und Infrastrukturprojekte“ (hier Vorbemerkung zur Antwort) - Drs. 17/8435 (neu) - sowie die Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Wie unterstützt die Landesregierung von Schutzgebietsausweisungen betroffene Naturnutzer?“ - Drs. 18/230 (hier Nr. 32) - verwiesen.

1. Wie bewertet die Landesregierung das Positionspapier sowie die einzelnen Forderungen der niedersächsischen Naturnutzer- und Eigentümerverbände zur Umsetzung von Natura 2000?

Das Positionspapier greift die diesbezüglichen Überlegungen des Koalitionsvertrags auf. Im Koalitionsvertrag angesprochen sind

- die Überprüfung des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald (...)“ vom 21. Oktober 2015 (Koalitionsvertrag Zeilen 2807 bis 2810),
- die Prüfung, ob bei der Sicherstellung von Natura 2000 der Vertragsnaturschutz in Kombination mit einem sogenannten Grundschutz nicht relevanter werden könne (Koalitionsvertrag Zeilen 2814 bis 2817),
- die Prüfung, ob identische Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten (NSG/LSG) künftig unabhängig vom jeweiligen Schutzgebietscharakter durch einen Erschwernisausgleich abgegolten werden können (Koalitionsvertrag Zeilen 2818 bis 2820).

Bezüglich der Bewertung der im Positionspapier formulierten Forderungen ist im Einzelnen anzumerken:

Zu a:

Im Falle einer Grundschutzverordnung müsste sich die Landesregierung mit zahlreichen rechtlichen Fragestellungen, die in Teilen hochumstritten sind, auseinandersetzen, insbesondere mit Fragen zum Bestimmtheitsgebot und Übermaßverbot. Zudem hat z. B. die Verwaltung für die Erstellung der bayerischen Grundschutzverordnung ca. zwei Jahre benötigt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass eine Grundschutzverordnung in der zur Verfügung stehenden Zeit bis Ende 2018 erlassen werden könnte.

Zu b:

Es wird davon ausgegangen, dass die Forderung im Zusammenhang mit der im Koalitionsvertrag formulierten Überprüfung des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald (...)“ vom 21. Oktober 2015 (Koalitionsvertrag Zeilen 2807 bis 2810) steht.

Im Zuge der Bemühungen um eine hoheitliche Sicherung von Natura-2000-Gebieten hat das Land Niedersachsen gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT), betroffenen Landkreisen, Interessenverbänden der Wald- und Grundeigentümer und weiteren Partnern eine Prüfung des sogenannten Walderlasses (oder auch „Unterschutzstellungserlasses“) vorgenommen. Dieser Erlass ist Grundlage für die Unterschutzstellung der zahlreichen Waldflächen in Niedersachsen, ca. 1,2 Millionen Hektar Wald gibt es in Niedersachsen, davon liegen rund 137 000 Hektar in Natura-2000-Gebieten, die derzeit durch Ausweisung von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten hoheitlich gesichert werden müssen.

In einer Konferenz des Niedersächsischen Landkreistags mit ehrenamtlichen Vertretern der Kreistage und der Regionsversammlung erklärte der Umweltminister, dass der Walderlass nicht geändert werde. Ein klarstellender zwischen MU und ML abgestimmter Leitfaden ist Richtschnur für die unteren Naturschutzbehörden, die die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses in konkrete Schutzgebietsverordnungen umsetzen müssen. Darüber hinaus soll er den Waldbesitzenden und Forstleuten als Information dienen, damit diese eine klarere Vorstellung davon erhalten, wie die EU-rechtskonforme 1:1-Umsetzung aussehen soll.

Bei der Wahl des geeigneten hoheitlichen Sicherungsinstrumentes werden die zuständigen unteren Naturschutzbehörden das in der Verwaltungspraxis anzuwendende Übermaßverbot beachten.

Zu c:

Auf die Ausführungen zu b) wird verwiesen.

Zu d:

Die Sicherung der niedersächsischen Natura-2000-Gebiete erfolgt durch einen hoheitlichen Gebietschutz. Die hoheitlichen Sicherungsverfahren erfolgen auf Grundlage eines im Naturschutzrecht verankerten, formalisierten Verfahrens. Darin ist die Beteiligung der betroffenen Landnutzer und Grundstückseigentümer am Ordnungsverfahren gesetzlich festgelegt.

Zu e:

Die Landesregierung beabsichtigt, zukünftig den Erschwernisausgleich Wald nicht nur in Naturschutzgebieten, sondern auch in Landschaftsschutzgebieten zur Anwendung zu bringen. Dazu bedarf es einer Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie der bisherigen Erschwernisausgleichsverordnung Wald. Im Übrigen steht die Maßnahme noch unter dem Vorbehalt einer Absicherung im Landshaushalt. Die Überlegungen zum Erschwernisausgleich dürfen - mit Blick auf das Vertragsverletzungsverfahren u. a. wegen mangelnder Sicherung der FFH-Gebiete - allerdings nicht zu einer Verzögerung der laufenden Sicherungsverfahren führen.

Auf nachfolgend verlinkte Presseinformation wird verwiesen (<http://www.nlt.de/magazin/artikel.php?artikel=503&type=&menuid=19&topmenu=19>).

2. Welche bisherigen Vorgaben des Landes zur Umsetzung von Natura 2000 wird die neue Landesregierung wie ändern, und wird sie damit den Forderungen der Naturnutzer- und Eigentümergebände entsprechen oder entgegenkommen?

Der o. g. gemeinsame Runderlass „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald (...)“ des MU und des ML vom 21.10.2015 wird nicht geändert. Insofern bestehen die verlässlichen Vorgaben für eine EU-rechtskonforme 1:1-Umsetzung fort. Eine Grundschutzverordnung ist nicht geplant. Diese Informationen und der o. a. klarstellende Leitfaden wurden am 22. Februar 2018 u. a. an die unteren Naturschutzbehörden versandt. Die Hilfestellungen und Handreichungen des NLWKN sind an diesen Vorgaben des Leitfadens zu „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ auszurichten.

Bezüglich der Forderung zum Erschwernisausgleich wird auf die Antworten zu Frage 1 e) verwiesen.

3. Auf welche Weise hat die Landesregierung die Umsetzung der Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von SPD und CDU zur Umsetzung von Natura 2000 geprüft, und zu welchen Ergebnissen ist sie dabei ggf. jeweils gekommen?

Das zuständige Umweltministerium hat unter Beteiligung der betroffenen Ressorts die oben benannten Prüfaufträge des Koalitionsvertrages zu Natura 2000 in rechtlicher und fachlicher Sicht umfassend geprüft. So erfolgte zur Abarbeitung des Prüfauftrags zur Überprüfung des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald (...)“ vom 21. Oktober 2015 im Januar 2018 eine diesbezügliche inhaltliche Erörterung unter Beteiligung des ML, des Niedersächsischen Landkreistags (NLT), Grund- und Waldbesitzerverbänden, Waldbesitzern und Landkreisvertretern im Niedersächsischen Umweltministerium.

Diese Prüfaufträge des Koalitionsvertrags wurden umgehend abgearbeitet, um Verzögerungen beim Fortgang der Sicherung der Natura-2000-Gebiete zu vermeiden.

Bezüglich der Ergebnisse ist das Folgende auszuführen:

- Überprüfung des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald (...)“ vom 21. Oktober 2015 (Koalitionsvertrag Zeilen 2807 bis 2810)

Auf die Antworten zu Frage 1 b) und c) sowie die Ausführungen zu Frage 2 (hier: erster Absatz) wird verwiesen.

- Prüfung, ob bei der Sicherstellung von Natura 2000 der Vertragsnaturschutz in Kombination mit einem sogenannten Grundschutz nicht relevanter werden könne (Koalitionsvertrag Zeilen 2814 bis 2817)

Mit Blick auf die Forderung nach einer sogenannten Grundschutzverordnung wird auf die Antworten zu Frage 1 a) und Frage 2 (hier: erster Absatz) verwiesen.

Das Instrument des Vertragsnaturschutzes kommt für die EU-rechtlich erforderliche Sicherung von Natura-2000-Gebieten nicht infrage. Die reklamierte „Gleichwertigkeit“ der Instrumente „Vertragsnaturschutz“ und „hoheitliche Sicherung“ liegt nicht vor (fehlende Dauerhaftigkeit und fehlende Drittwirkung). Instrumente des Vertragsnaturschutzes kommen dagegen bei dem (der Sicherung i. d. R. nachfolgenden) Gebietsmanagement - d. h. der Umsetzung von Wiederherstellungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - oder für weitergehende naturschutzfachliche Ziele mit Zustimmung des Flächeneigentümers zum Tragen.

- Prüfung, ob identische Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten (NSG/LSG) künftig unabhängig vom jeweiligen Schutzgebietscharakter durch einen Erschwernisausgleich abgegolten werden können (Koalitionsvertrag Zeilen 2818 bis 2820)

Auf die Antworten zu Frage 1 e) sowie die Ausführungen zu Frage 2 (hier: zweiter Absatz) wird verwiesen.

26. Wie ist der Koalitionsvertrag nach Ansicht der Landesregierung hinsichtlich der Ladenöffnung auszulegen?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Jörg Bode, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und der Christlich-Demokratischen Union (CDU) in Niedersachsen für die 18. Wahlperiode haben sich die Parteien zum Ladenöffnungsgesetz auf Folgendes geeinigt:

„Wir wollen das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerrechte und des verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes an die aktuelle Rechtsprechung anpassen. Ausdrückliches Ziel ist es, die Sonntagsöffnungszeiten nicht auszuweiten.

Bei der Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung müssen alle Kommunen gleichbehandelt werden, insbesondere dürfen kleine Gebietskörperschaften hinsichtlich der möglichen Öffnungen nicht gegenüber großen Städten benachteiligt werden.

Flohmärkte ohne kommerziellen Charakter sollen nicht unter das Ladenöffnungsgesetz fallen.“

Hierzu führte der Vorsitzende der CDU-Fraktion in seiner Pressemitteilung vom 5. Februar 2018 aus: „Dass der Koalitionsvertrag festschreibe, dass es künftig nur noch insgesamt vier Sonntagsöffnungen pro Stadt geben solle, wie in der medialen Berichterstattung immer wieder zu lesen oder zu hören sei, lässt sich daraus nach meiner Auffassung nicht entnehmen. Das Ladenöffnungsgesetz ist ein Arbeitszeitschutzgesetz, das sowohl den Belangen der im Einzelhandel Beschäftigten als auch den Erfordernissen des verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes gerecht werden muss.“

Weiter erklärte er: „Vor diesem Hintergrund ist die Aussage im Koalitionsvertrag, dass keine Ausweitung der Sonntagsöffnungszeiten erfolgen soll, auf die Öffnungsmöglichkeiten jeder Verkaufsstelle zu beziehen.“

Sowie: „Bei der Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung sollen laut Koalitionsvertrag zudem alle Kommunen gleichbehandelt werden. Insbesondere kleine Gebietskörperschaften sollen hinsichtlich der möglichen Öffnungen nicht gegenüber großen Städten benachteiligt werden. Daher setzt sich die CDU-Landtagsfraktion dafür ein, dass die Verkaufsstellen in den jeweiligen Stadtteilen bzw. Ortsbereichen die Möglichkeit erhalten, unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes viermal im Jahr am Sonntag zu öffnen und dies dann nur zu einem Verbrauch der Öffnungsmöglichkeiten jeder Verkaufsstelle innerhalb dieses Bereiches führt.“

1. Soll es in Zukunft nur noch vier Sonntagsöffnungen pro Stadt geben, oder sollen sich die vier Tage auf Verkaufsstellen beziehen?

Die Koalitionsparteien haben beschlossen, bezogen auf die allgemeinen Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten in den Landtag einzubringen.

Die genaue Ausgestaltung der beabsichtigten Regelung wird derzeit noch in der Landesregierung abgestimmt. Aktuell wird ein Referentenentwurf im MS erarbeitet. Eine konkrete Beantwortung der Frage ist daher derzeit noch nicht möglich.

- 2. Auch wenn es bei vier Sonntagsöffnungen pro Stadt bleiben soll, wäre nach Ansicht der Landesregierung eine Öffnung, die auf Verkaufsstellen Bezug nimmt, rechtssicher möglich?**

Mögliche Regelungsalternativen und deren jeweilige Vor- und Nachteile für die unter Frage 1 genannte Gesetzesnovelle sind Gegenstand der aktuellen Abstimmung. Dabei wird auch diese Frage geprüft.

- 3. Abgesehen von der rechtlichen Fragestellung: Welche Vor- oder Nachteile hätte die Bezugnahme auf Verkaufsstellen nach Ansicht der Landesregierung?**

Das ist Gegenstand der unter Frage 2 beschriebenen Prüfung. Grundsätzlich hätte ein Bezug auf das Gemeindegebiet den Vorteil einer größeren Werbung für die Einkaufsbereiche, während ein Abstellen auf die einzelne Verkaufsstelle eine größere Flexibilität ermöglichen würde.

27. Schnelle Arbeit an der Ladenöffnung?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Jörg Bode, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und der Christlich-Demokratischen Union (CDU) in Niedersachsen für die 18. Wahlperiode haben sich die Parteien zum Ladenöffnungsgesetz auf Folgendes geeinigt:

„Wir wollen das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerrechte und des verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes an die aktuelle Rechtsprechung anpassen. Ausdrückliches Ziel ist es, die Sonntagsöffnungszeiten nicht auszuweiten.“

Bei der Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung müssen alle Kommunen gleichbehandelt werden, insbesondere dürfen kleine Gebietskörperschaften hinsichtlich der möglichen Öffnungen nicht gegenüber großen Städten benachteiligt werden.

Flohmärkte ohne kommerziellen Charakter sollen nicht unter das Ladenöffnungsgesetz fallen.“

Hierzu führte der Vorsitzende der CDU-Fraktion in seiner Pressemitteilung vom 5. Februar 2018 aus: „Dass der Koalitionsvertrag festschreibe, dass es künftig nur noch insgesamt vier Sonntagsöffnungen pro Stadt geben solle, wie in der medialen Berichterstattung immer wieder zu lesen oder zu hören sei, lässt sich daraus nach meiner Auffassung nicht entnehmen. Das Ladenöffnungsgesetz ist ein Arbeitszeitschutzgesetz, das sowohl den Belangen der im Einzelhandel Beschäftigten als auch den Erfordernissen des verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes gerecht werden muss.“

Weiter erklärte er:

„Vor diesem Hintergrund ist die Aussage im Koalitionsvertrag, dass keine Ausweitung der Sonntagsöffnungszeiten erfolgen soll, auf die Öffnungsmöglichkeiten jeder Verkaufsstelle zu beziehen.“

Sowie: „Bei der Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung sollen laut Koalitionsvertrag zudem alle Kommunen gleichbehandelt werden. Insbesondere kleine Gebietskörperschaften sollen hinsichtlich der möglichen Öffnungen nicht gegenüber großen Städten benachteiligt werden. Daher setzt sich die CDU-Landtagsfraktion dafür ein, dass die Verkaufsstellen in den jeweiligen Stadtteilen bzw. Ortsbereichen die Möglichkeit erhalten, unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes viermal im Jahr am Sonntag zu öffnen und dies dann nur zu einem Verbrauch der Öffnungsmöglichkeiten jeder Verkaufsstelle innerhalb dieses Bereiches führt.“

Diese Aussagen ergänzte er in der HAZ vom 9. Februar 2018 um die Bemerkungen: „Es ist ärgerlich für den Handel, was da passiert“, „Wir werden das Thema weiter treiben“ und dass aber die Gesetzesänderung, die mehr Flexibilität erlaubt, bis September durch sei, sei „sehr unwahrscheinlich“.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass schnell gehandelt werden sollte?

Die Landesregierung hält zügiges Handeln ohne Vernachlässigung der nötigen Sorgfalt für erforderlich.

2. Wenn ja, wird sie die Ideen des Fraktionsvorsitzenden der CDU aufgreifen?

Die Landesregierung wird selbstverständlich die Ideen des Fraktionsvorsitzenden der CDU bei den derzeitigen Überlegungen zur Ausgestaltung der beabsichtigten Regelungen einbeziehen.

3. Wann wird das zuständige Ministerium einen innerhalb der Landesregierung abgestimmten Gesetzentwurf an den Landtag geben?

Diese Frage lässt sich derzeit noch nicht konkret beantworten. Siehe dazu auch die Ausführungen zur Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 26, Frage 1.

28. Unterstützung der Laienmusik in Niedersachsen?

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Flächenland Niedersachsen kommt der kulturellen Vernetzung gerade auch im Bereich der Musik durch Laien und ehrenamtliche Ensembles und Chöre große Bedeutung zu.

Auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung, der Wahrnehmung der jeweiligen Angebote im Internet, steht hier eine Vielzahl ehrenamtlich getragener, auch kleiner, Ensembles vor großen Herausforderungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Laienmusikkultur in Niedersachsen wird durch den Landesmusikrat Niedersachsen e. V., die Dachorganisation der niedersächsischen Musikkultur, vertreten. Der LMR repräsentiert 53 Mitgliedsverbände und damit mehr als eine halbe Million Bürgerinnen und Bürger. Er ist zudem alleiniger Träger der Landesmusikakademie Niedersachsen gGmbH (LMA). Die LMA ist die zentrale Bildungsstätte für die (Laien-)Musikkultur in Niedersachsen und soll darüber hinaus in den nächsten Jahren zu einem innovativen Kompetenzzentrum für die Musikkultur in Niedersachsen entwickelt werden.

1. Wie sieht das Konzept der Landesregierung zur Unterstützung dieser zumeist ehrenamtlichen Ensembles/Vereine aus (z. B. Landesmusikrat)?

Das Land Niedersachsen sieht es als seine Aufgabe an, die Weiterentwicklung der (Laien-)Musikkultur in Niedersachsen zu unterstützen. Zentraler Partner des Landes bei der Unterstützung der Laienmusik in Niedersachsen ist der LMR. Vor diesem Hintergrund haben das Land Niedersachsen

und der LMR eine Zielvereinbarung für die Jahre 2018 bis 2020 unterzeichnet. Die jährliche institutionelle Förderung des LMR/LMA beträgt 1 217 500 Euro.

Darüber hinaus erhält der LMR zusätzliche Fördermittel in Höhe von jährlich 134 000 Euro zur Weiterleitung an die Musikverbände in Niedersachsen, die maßgeblich zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen verwendet werden. Die laienmusikalischen Fachverbände kümmern sich um Musikalische Bildung und Praxis, um die Qualifizierung, Weiterentwicklung, Vernetzung und Sichtbarmachung der regionalen Laienmusik, die Pflege der musikalischen Traditionen sowie die musikalische Nachwuchsförderung.

2. Welche konkreten Aktivitäten will die Landesregierung entfalten, um die Vernetzung der Musikschaffenden besonders im ländlichen Raum zu unterstützen?

Die Zielvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem LMR für die Jahre 2018 bis 2020 sieht vor, dass der LMR in 2018 ein Konzept erarbeitet, wie auch in Zukunft eine breite Teilhabe an Musikkultur insbesondere im ländlichen Raum sichergestellt werden kann. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Weiterentwicklung der Kontaktstellen Musik. Die derzeit 14 Kontaktstellen in Niedersachsen fungieren als regionale Netzwerkpunkte, welche die musikalischen Akteure jeweils vor Ort vereinen, u. a. vokale und instrumentale Verbände, Musikschulen, kirchliche Träger, freie Musikgruppierungen und allgemeinbildende Schulen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird auf Basis der Erkenntnisse aus diesem Konzept im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für das Jahr 2020 Mittel anmelden, um die Vernetzung der Musikschaffenden besonders im ländlichen Raum zu unterstützen.

3. Was ist beabsichtigt, um die Wahrnehmbarkeit der Angebote im Internet zu erhöhen, und welche Unterstützung erhalten die Ehrenamtlichen im Bereich Digitalisierung?

Die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung werden in der in der Antwort zu Frage 2 genannten Konzeptentwicklung des LMR eine zentrale Rolle spielen.

29. Welche Folgen für die Arbeitnehmer hätte eine Wiedereinführung des Buß- und Bettags als gesetzlicher Feiertag?

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Zuge der aktuellen Feiertagsdebatte wird auch immer wieder die Wiedereinführung des Buß- und Bettags als gesetzlicher Feiertag ins Spiel gebracht. Dieser wurde im Rahmen der Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 in Niedersachsen als gesetzlicher Feiertag abgeschafft.

In der Begründung des damaligen Gesetzentwurfs (Drucksache 13/310) zur Änderung des Feiertagsgesetzes heißt dazu: „ Sofern ein Land keine entsprechende Feiertagsregelung schafft, tragen die versicherungspflichtig Beschäftigten die Beiträge zur Pflegeversicherung in voller Höhe, ansonsten nur zur Hälfte. Für die Beamtinnen und Beamten ist in diesem Fall eine Besoldungskürzung um 0,5 v. H. im Bundesbesoldungsgesetz vorgesehen. Da insbesondere den versicherungspflichtig Beschäftigten der unteren Einkommensgruppen nicht zuzumuten ist, die Beträge in voller Höhe zu tragen, soll in Niedersachsen zur Kompensation der Belastungen der Wirtschaft aus der Pflegeversicherung der Buß- und Bettag als gesetzlicher Feiertag aufgehoben werden.“

1. Gibt es eine gesetzliche Regelung, die bei einer Wiedereinführung des Buß- und Bettages als gesetzlicher Feiertag eine Erhöhung der Beiträge für die versicherungspflichtig Beschäftigten zur Folge hätte? Wenn ja, welche?

§ 58 des Sozialgesetzbuchs Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung - SGB XI) enthält Regelungen zur Kompensation der mit den Arbeitgeberbeiträgen zur Pflegeversicherung verbundenen Belastungen der Wirtschaft im Zuge der Einführung der Gesetzlichen Pflegeversicherung. Gemäß § 58 Abs. 2 SGB XI konnten die Länder zum Ausgleich der Belastungen der Wirtschaft ab 1995 einen gesetzlichen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben. Andernfalls hätten gemäß § 58 Abs. 3 SGB XI die versicherungspflichtig Beschäftigten die Beiträge in Höhe von 1 v. H. allein tragen müssen.

Die mit der seinerzeitigen Aufhebung des Buß- und Bettags erreichte Verringerung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung auf 0,5 v. H. ist unumkehrbar. Die Geltung des sogenannten Halbteilungsgrundsatzes bleibt unabhängig der Entwicklung des jeweiligen Feiertagsrechts bestehen. Die Schaffung eines neuen, stets auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertages, auch des Buß- und Bettages, führt nicht dazu, dass die Beiträge zur Pflegeversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steigen bzw. die Arbeitgeberbeiträge sinken.

Zwar wurde ein Ausgleich der Belastungen für die Wirtschaft durch die Aufhebung eines stets auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertags geschaffen; allerdings wurde mit den Regelungen des § 58 SGB XI keine Garantie dafür geschaffen, dass die Zahl der stets auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertage in Zukunft konstant bleibt.

2. Was tut die Landesregierung, um etwaige Mehrbelastungen für Arbeitnehmer bei einer Einführung eines neuen gesetzlichen Feiertages zu verhindern?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Mit welchen Mehrbelastungen für Arbeitgeber rechnet die Landesregierung bei einer Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages, und gibt es Überlegungen für eine Kompensation?

Finanzielle Mehrbelastungen für Arbeitgeber entstehen nur in dem Umfang, in dem Feiertagszuschläge u. ä. zu zahlen sind. Belastbare Informationen über das an einem neuen gesetzlichen Feiertag eingesetzte Personal und über etwaige zu zahlende Zuschläge liegen der Landesregierung weder zur öffentlichen Verwaltung noch zur Wirtschaft vor. Eine Kompensation ist nicht beabsichtigt.

30. Wird es Änderungen und Erweiterungen der Curricula für die gymnasiale Oberstufe geben?

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Schütz, Sylvia Bruns und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition von SPD und CDU steht u. a., dass die gymnasiale Oberstufe evaluiert werden soll. Dabei seien z. B. die Stundentafeln der Fächer Wirtschaft, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu betrachten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Durch die Umstellung auf das Abitur nach neun Jahren wird das Gymnasium weiter gestärkt. Dadurch können Kompetenzen und Wissen nachhaltiger erworben und die Bildungsziele sicherer erreicht werden. Die hohen niedersächsischen Qualitätsansprüche bleiben im Abitur weiterhin erhalten und werden kontinuierlich fortentwickelt.

Die Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung im Rahmen der Umgestaltung zu G 9 basiert auf Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK). Das länderübergreifende Abitur und der seit 2017 von der KMK beschlossene Abituraufgabenpool stellen das in Niedersachsen vergebene Abitur immer stärker in einen Vergleich mit dem Abitur in den anderen Ländern. Gleichwohl werden die Spielräume berücksichtigt, die die Länderabsprachen auf der Ebene der KMK eröffnen. Hierzu gehört die Modifikation der Stündigkeit in der gymnasialen Oberstufe.

Dem Wunsch nach einer klareren Unterscheidung der Anforderungen in Kursen auf erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau in der Qualifikationsphase wird Rechnung getragen, indem Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau ab dem Schuljahr 2019/2020 statt bisher vier (G 8) fünf Wochenstunden (G 9) umfassen, Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau drei Wochenstunden. Damit wird den Schülerinnen und Schülern eine deutlichere Schwerpunktsetzung ermöglicht als bisher. Durch die Erhöhung der Wochenstunden für die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau können in der Oberstufe Inhalte intensiver behandelt und Kompetenzen umfassender und nachhaltiger erworben werden; zugleich ergeben sich mehr Möglichkeiten zur wissenschaftspropädeutischen Vertiefung. Die Stärkung der Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau hat eine Reduzierung der Wochenstundenzahl von vier auf drei auf grundlegendem Anforderungsniveau zur Folge.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Veränderungen der gymnasialen Oberstufe, der Umsetzung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und der Evaluierung der bisherigen Kerncurricula wurden seit 2014 die Kerncurricula aller Fächer der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums, der Abendgymnasien und der Kollegs weiterentwickelt. Die Landesregierung sorgt dafür, dass sämtliche Kerncurricula den bundesweiten Vorgaben der KMK - den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der KMK vom 18.10.2012) oder den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) - entsprechen, die auch Grundlage des Abituraufgabenpools sind.

Das Kultusministerium und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur legen großen Wert darauf, dass die Weiterentwicklung von Kerncurricula von den Hochschulen begleitet wird, auch über das formal vorgegebene Anhörungsverfahren hinaus. So werden die Entwürfe der Kerncurricula vielfach von bundesweit anerkannten Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern begutachtet. Die Ergebnisse dieser Gutachten werden im Dialog mit den Lehrplankommissionen erörtert.

Während der Entwicklung der Kerncurricula wird darauf geachtet, bereits frühzeitig Transparenz zu schaffen. Deshalb werden i. d. R. bereits die Arbeitsfassungen auf dem Niedersächsischen Bildungsserver der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Hochschulen werden durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur informiert, wenn aktualisierte Arbeitsfassungen online gestellt werden.

Das Kultusministerium setzt die Kerncurricula zum 01.08.2018 aufsteigend in Kraft, da in diesem Schuljahr der erste G 9-Jahrgang in die Einführungsphase der Oberstufe eintritt. Damit gelten sowohl alle neuen Kerncurricula als auch die weiteren Neuerungen für den neunjährigen Bildungsgang erstmalig für die Abiturprüfung im Schuljahr 2020/2021.

Die Kerncurricula werden vor Inkraftsetzung mithilfe entsprechender Fortbildungen implementiert und in der Folge einer regelmäßigen Evaluation in allen Schulformen unterzogen. Die Wirksamkeit neuer Vorgaben sowie der neuen Stündigkeit wird sich in den Leistungsdaten der Abiturprüfung abbilden, die jährlich auch fachbezogen erhoben werden und mit den Vorleistungen der Prüflinge verglichen werden.

1. Wann und wie wird diese Evaluierung erfolgen?

Eine erstmalige vollständige Datenerhebung erfolgt mit der Abiturprüfung 2020/2021, also dem ersten G-9-Prüfungsjahrgang. Damit bietet es sich an, auf dieser Grundlage eine Evaluierung der Kerncurricula sowie der Stundentafel durchzuführen.

2. Welche Defizite werden in den Curricula vermutet?

Da die Kerncurricula den o. g. Vorgaben entsprechen und ein umfangreiches Anhörungsverfahren unter Einbeziehung wissenschaftlicher Begleitung durchlaufen haben, werden aktuell keine Defizite vermutet.

3. Welche Änderungen und Erweiterungen plant die Landesregierung bei den Curricula?

Die Kerncurricula treten erstmalig zum 01.08.2018 in Kraft, insofern sind keine Änderungen geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

31. Wann wird das Amtsgericht Neustadt am Rübenberge barrierefrei?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Der Zugang zum Recht ist ein Grundrecht aller Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland.“ So heißt es gleich zu Beginn im „Programm zur Barrierefreiheit der niedersächsischen Gerichte“ des Niedersächsischen Justizministeriums.

Noch sind jedoch viele Amtsgerichte für Menschen mit Behinderung nicht barrierefrei erreichbar. So auch das Amtsgericht in Neustadt am Rübenberge.

1. Wie viele Amtsgerichte in Niedersachsen sind barrierefrei erreichbar?

In Niedersachsen sind 30 Amtsgerichte über den Haupteingang ebenerdig zu erreichen. Von den nicht ebenerdig zu erreichenden Gerichten verfügen 17 Gerichte über eine Rampe, eines über einen Treppenlift, und bei sieben weiteren ist eine Assistenz für behinderte Menschen bereits im Vorfeld organisiert, in den übrigen Fällen wird diese im Einzelfall geregelt. Bei weiteren zehn Amtsgerichten besteht eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit über einen Nebeneingang.

2. Welche Maßnahmen sind zu welchen Kosten erforderlich, um die Barrierefreiheit des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge herzustellen?

Da die beiden Nebenstellen des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge zukünftig in einer noch zu errichtenden Anmietung untergebracht werden, wird die Barrierefreiheit bei den Nebenstellen mit dem Bezug dieser neuen Nebenstelle hergestellt sein. Schwerpunkt im Altbau ist der nachträgliche Einbau eines Aufzugs. Diese Maßnahme wird auf der Grundlage einer bereits erstellten Kostenschätzung mit 250 000 Euro veranschlagt. Erfahrungsgemäß muss bei Maßnahmen mit derart tiefen Eingriffen in die Gebäudesubstanz allerdings mit erheblichen Kostensteigerungen gerechnet werden.

Darüber hinaus sollen taktile Bodenleitsysteme, Türschwellenrampen, ein taktiler Orientierungsplan, automatische Türöffnungseinrichtungen und eine Höranlage für hörgeschädigte Menschen beschafft werden. Letztere muss bislang noch von einem benachbarten Gericht ausgeliehen werden. Weiterhin müssen einige Treppen mit einem zusätzlichen Handlauf ausgestattet werden. Für diese Maßnahmen wurden bislang noch keine Kosten ermittelt.

Eine barrierefreie WC-Anlage und ein barrierefreier Nachtbriefkasten sind bereits vorhanden.

3. Wann werden die Maßnahmen realisiert?

Das unter Frage 2 angesprochene neue Nebenstellengebäude soll nach derzeitigem Planungsstand 2020 fertiggestellt werden. Die Aufzugsanlage für das Hauptgebäude kann nicht vor 2019 realisiert werden. Auch für die weiteren unter Frage 2 genannten Maßnahmen liegen noch keine Zeitplanungen vor.

32. Wann könnte ein neues Klinikum in Walsrode kommen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Heidekreis könnte Presseberichten zufolge in den kommenden Jahren ein neues Krankenhaus gebaut werden. Der Aufsichtsrat der Heidekreis-Klinikum GmbH soll einstimmig beschlossen haben, mit entsprechenden Planungen zu beginnen.

Derzeit besteht das Klinikum aus zwei Standorten, einem in Soltau und einem in Walsrode. Die Option einer zentralen Klinik in der Region soll nun geprüft werden.

Das Sozialministerium will laut NDR den Heidekreis beim Bau des Krankenhauses unterstützen und geht von Kosten in Höhe von rund 200 Millionen Euro aus (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Geteiltes-Echo-auf-Klinik-Plaene,heidekurzmeldung328.html). Anderen Quellen zufolge betragen die Kosten zwischen 150 und 200 Millionen Euro, wovon der Landkreis etwa 50 Millionen Euro tragen müsste (http://www.wz-net.de/wz_10_111463055-21-_Viele-Fragen-nach-dem-Paukenschlag.html).

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Landkreis Heidekreis betreiben die Heidekreiskliniken die Akutkrankenhäuser in Soltau und in Walsrode. Das Heidekreisklinikum Soltau verfügt über 133 Betten in den Abteilungen Innere Medizin und Chirurgie. Das Heidekreisklinikum Walsrode verfügt über 236 Betten in den Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kinderheilkunde, Orthopädie, Urologie sowie Psychiatrie. Hinzu kommen 31 teilstationäre Plätze in der Psychiatrie.

1. Unterstützt das Land ein solches Konzept?

Das Land Niedersachsen unterstützt die Planungen des Trägers, im Landkreis Heidekreis die Krankenhausversorgung an einem Standort zu konzentrieren. Die derzeitige Struktur mit zwei Standorten in Soltau und Walsrode mit den Doppelvorhaltungen in der Inneren Medizin und Chirurgie ließe sich zusammenführen an einem Standort.

2. Gibt es schon eine konkretere Kostenschätzung und, wenn ja, wie sieht diese aus?

Es gibt derzeit noch keine valide Kostenschätzung, da vor einer Kostenschätzung Grundsatzfragen der Zusammenführung sowie der zukünftigen Kapazitäten und Leistungsstrukturen geklärt werden müssen.

3. Wie lange wird es voraussichtlich dauern, bis der Bau des Krankenhauses abgeschlossen ist, und welche Zwischenschritte sind geplant (wann werden die Mittel in den Krankenhausplan eingestellt, wann wird das Projekt ausgeschrieben ...)?

Eine zeitliche Prognose ist derzeit noch nicht möglich. Die Dauer des Verfahrens hängt wesentlich von der Vorlage konkreter und entscheidungsreifer Anträge des Trägers und den Beratungen im Planungsausschuss ab. Aktuell wird trägerintern sowie im Landkreis Heidekreis die Machbarkeit einer „Einhauslösung“ eingehend geprüft. Anträge liegen dem Land noch nicht vor.

33. Wie wirken sich die Düngeverordnung und die Stoffstrombilanzverordnung auf die Verteilung von Wirtschaftsdünger in Niedersachsen aus?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der *LAND & Forst* ist am 8. Februar 2018 eine Stellungnahme zur neuen Düngeverordnung erschienen (Seite 55). Sie wurde von einem Mitarbeiter der Bezirksstelle Emsland der Landwirtschaftskammer Niedersachsen verfasst. In der Stellungnahme heißt es, der bisher reibungslose Abtransport von Wirtschaftsdünger aus Tierhaltungs- in Ackerbauregionen sei schwieriger geworden: „Mit der Düngeverordnung und der Stoffstrombilanzverordnung haben Bund und Länder ein bürokratisches Monster geschaffen, mit dem die Problemlösung kaum gelingen kann. Es wird viel Papier produziert, im Einzelfall viel gelogen und viel Energie vergeudet. Wissenschaftler sind unzufrieden. Landwirte, Berater und vermutlich auch die Prüfer sind überfordert.“

Berichten aus der landwirtschaftlichen Praxis zufolge ist die Aufnahme von Wirtschaftsdünger in Ackerbauregionen seit dem Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung im Juni 2017 teilweise deutlich eingebrochen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die seit dem 02.06.2017 geltende Düngeverordnung stellt die landwirtschaftlichen Betriebe vor neue Herausforderungen. Die neuen düngerechtlichen Vorgaben haben für die Praxis deutliche Auswirkungen, die einen entsprechenden Anpassungsprozess erfordern. So haben sich beispielsweise die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger bezüglich der Ausbringungsmenge im Herbst sowie die Sperrfristen zur Ausbringung geändert. Gleichzeitig führt die Einbeziehung der pflanzlichen Gärreste bei der Einhaltung der Obergrenze von maximal 170 kg Stickstoff je Hektar aus organischen Düngemitteln (Gülle, Mist, Gärreste) zu einem Mehrbedarf der erforderlichen Ausbringfläche.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass das Ziel einer nachhaltigen Verteilung und Anwendung von Wirtschaftsdüngern primär über den Transport von Wirtschaftsdüngern aus Tierhaltungs- in Ackerbauregionen zu erreichen ist, und, wenn nein, welchen Weg verfolgt die Landesregierung zur Erreichung dieses Ziels?

Ja. Die Landesregierung fördert daher gemeinsam seitens des Landwirtschafts- und des Umweltministeriums sowie unter Einbindung der Logistikbranche das dreijährige „Verbundprojekt Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen“. Das dreiteilige Projekt stellt auf praxisgerechte Lösungen für die nährstoffabgebenden Regionen im nordwestlichen Niedersachsen und für die Nährstoffaufnehmer in den südöstlichen Ackerbauregionen und damit auf die weitere Verbesserung bei der Verteilung der Wirtschaftsdünger ab.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Berichte aus der Landwirtschaft, wonach der Transport von Wirtschaftsdünger aus Tierhaltungs- in Ackerbauregionen durch die neue Düngeverordnung und die Stoffstrombilanzverordnung rückläufig ist, und wie bewertet die Landesregierung dies gegebenenfalls?

Die Exporte von Wirtschaftsdüngern aus der Region Weser-Ems haben in der Entwicklung von anfänglich 1,8 Millionen t im Meldejahr 2012/2013 auf 3,0 Millionen t aktuellen Meldejahr 2016/2017 kontinuierlich zugenommen. Im Vergleich zum letzten Nährstoffbericht hat sich die Abgabemenge von Wirtschaftsdünger noch einmal um 300 000 t erhöht.

Über den Zeitraum nach Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung am 02.06.2017 liegen der Landesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor. Die tatsächliche Entwicklung bleibt abzuwarten und ist erst im Nährstoffbericht 2017/2018 zahlenmäßig belegbar. Entsprechendes gilt für die seit dem 23.12.2017 in Kraft getretene Stoffstrombilanzverordnung.

3. Trägt die aktuell geltende Düngegesetzgebung in Deutschland nach Auffassung der Landesregierung zu einer verbesserten Verteilung von Wirtschaftsdüngern bei, und wenn ja, auf welche Weise, und wenn nein, welche Veränderungen in der Gesetzgebung hält die Landesregierung für eine bessere Verteilung von Wirtschaftsdüngern für notwendig?

Die Wirkungen der neuen Düngegesetzgebung des Bundes auf die Praxis müssen zunächst abgewartet werden. Erst nach Vorlage belastbarer Zahlen kann eine genaue Evaluierung erfolgen. Grundsätzlich kann aber von der gewünschten Lenkungswirkung der neuen Düngeverordnung im Sinne einer verbesserten Verteilung von Wirtschaftsdünger ausgegangen werden. Entscheidend dabei ist die Pflicht zur Anrechnung auch der pflanzlichen Anteile in Gärresten auf die Obergrenze von 170 kg/ha bei der Ausbringung organischen Stickstoffs sowie die Erhöhung der anzurechnenden Mindestwerte beim zugeführten Stickstoff aus Wirtschaftsdünger im Rahmen der Nährstoffvergleiche. Die neuen Vorgaben sind geeignet, für einen noch gezielteren Einsatz des Wirtschaftsdüngers beim betrieblichen Nährstoffmanagement und somit auch für seine bessere Verteilung zu sorgen.

Das unter o. g. Ziffer 1 beschriebene und bis Ende 2018 laufende Verbundprojekt Wirtschaftsdüngermanagement soll zusätzlich wichtige Entscheidungsgrundlagen zur Verbesserung der Transport- und zur Marktfähigkeit liefern. Mit der Einführung eines Zertifizierungssystems für die Verbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten soll die Akzeptanz zur Aufnahme in den Ackerbauregionen erhöht werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine bessere Verteilung der Wirtschaftsdünger geliefert.

34. Ist das Entfernen von Schlick aus der Emsmündung mit den Zielen des Masterplans Ems vereinbar?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Ostfriesen-Zeitung* berichtete am 2. Februar 2018 über die Empfehlung der niederländischen Wasserbaubehörde, jährlich eine Million Tonnen Schlick aus der Emsmündung zu entfernen (Seite 11). Diese Empfehlung habe sich aus einer Studie ergeben. Ziel sei es, dem Schutz der Umwelt und der Wasserqualität in der Ems zu dienen. Der Schlick solle zur Verstärkung der Deiche sowie auf landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden. Ob der Vorschlag mit deutschen Behörden abgeprochen sei und sich auf den Masterplan Ems zur Verbesserung der Wasserqualität auswirke, sei zunächst offen geblieben. Am 3. Februar 2018 informierte die *Emder Zeitung*, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) halte den Vorschlag

aus den Niederlanden für einen richtigen Weg, um die Wasserqualität des Flusses zu steigern (Seite 11).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Ökologie des Ems-Ästuars wird durch hohe Schwebstofffrachten und im inneren Ästuar darüber hinaus zeitweise durch mehrere Meter mächtige Fluid-Mud-Schichten negativ beeinflusst. Wesentliche Ursachen dafür sind Fahrrinnenvertiefungen/-begradigungen der letzten Jahrzehnte und das fortlaufende Baggern und Verklappen von Sedimenten zum Unterhalt der Fahrrinnen. Ein weiterer Grund ist die Verringerung des Sedimentationsraumes für die in das Ästuar eingebrachten Schwebstoffe im Laufe der letzten Jahrhunderte. Nach den katastrophalen Einbrüchen durch mittelalterliche Sturmfluten hatte die Natur durch den Schwebstoff- und Sedimenttransport in das System die sequentielle (Wieder-)Auflandung der zunächst aufgegebenen Gebiete und deren Eindeichung erst ermöglicht. Nach den Eindeichungen konnte das durch die Ems gelieferte Material die jetzt binnendeichs liegenden Flächen nicht mehr erreichen. Daher hat eine Anpassung dieser Flächen an den Meeresspiegelanstieg - im Gegensatz zu den Salzwiesen im Vorland - nach der jeweiligen Eindeichung nicht mehr stattgefunden.

Um insbesondere das Problem mit den hohen Schwebstofffrachten und deren Folgen zu minimieren, sind unabhängig voneinander zwei Programme gestartet worden: in Niedersachsen der Masterplan Ems 2050 und in den Niederlanden das Eems-Dollard-2050-Projekt. Über die Planungen und Zwischenergebnisse haben beide Seiten jeweils im Rahmen der Ständigen Deutsch-Niederländischen Emskommission und der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission berichtet. Hervorzuhebende Planungen in Bezug auf den Schwebstoff sind auf deutscher Seite die Flexible Tidesteuerung, auf niederländischer Seite die Entnahme von Feinmaterial aus dem System. Entnahme aus dem System heißt dabei auch, dass durch Unterhaltungsbaggerungen insbesondere in den Häfen entnommenes Material nicht wieder in das System eingebracht (verklappt), sondern an Land untergebracht und dort möglichst sinnvoll verwendet wird. Eine weitere Methode besteht in dem zeitweise Öffnen von Poldern, um dort bei Überflutungen Material sedimentieren zu lassen.

Zur gemeinsamen Verfolgung der gesetzten Ziele zur Verbesserung des Umweltzustandes an Außen- und Unterems haben die Niederlande und Niedersachsen die Entwicklung einer gemeinsamen ökologischen Strategie zum Sedimentmanagement vereinbart. Ziel der ökologischen Strategie zum Sedimentmanagement ist die Sondierung, wie die ökologischen Auswirkungen - u. a. durch die Schwebstoff- und Schlickbelastung - verringert werden können. Instrumente dafür sind die Entwicklung von Lösungsansätzen für die kurz- und langfristige Verringerung der Schlickfracht im Ästuar und die Suche nach neuen Verwertungsmöglichkeiten für den Schlick. Die Düngemittelverkehrskontrolle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wäre bei der landbaulichen Verwertung des Schlicks in Niedersachsen zu beteiligen.

Weil eine sinnvolle ökologische Strategie zum Sedimentmanagement die wesentlichen physikalischen und ökologischen Prozesse einbeziehen muss, ist eine Betrachtung nicht nur für das Vertragsgebiet des Ems-Ästuars erforderlich, sondern muss auch die unmittelbar benachbarten Bereiche der Westerems, der Nordsee und des Wattenmeers erfassen. Da der Sedimenttransport zu den heute im Binnenland und niedriger als das MThw liegenden Gebieten durch die Eindeichungen der letzten Jahrhunderte unterbrochen wurde, kann auch über eine Anpassung der dortigen Geländehöhen an den Meeresspiegelanstieg nachgedacht werden, um mit dem Sedimentbilanz-Überschuss im Ästuar die Defizite binnendeichs auszugleichen. Mit dieser systemweiten Betrachtung will die ökologische Strategie zum Sedimentmanagement weiter denken als die bisherigen Sedimentmanagementpläne.

1. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag der Niederlande, jährlich eine Million Tonnen Schlick aus der Emsmündung zu entfernen?

Eine Bewertung dieses Vorschlags wird gemeinsam mit den Niederlanden bei der Erarbeitung der ökologischen Strategie für das Sedimentmanagement vorgenommen (s. auch Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 3).

2. War der Landesregierung der Vorschlag der Niederlande zur Entfernung von Schlick aus der Emsmündung bekannt, und, wenn ja, inwiefern wurde dieser im Vorhinein mit den Niederlanden abgesprochen?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Ist der Vorschlag der Niederlande zur Entfernung von Schlick aus der Emsmündung nach Auffassung der Landesregierung mit den Zielen des Masterplans Ems vereinbar?

Nach Artikel 1 Abs. 4 ist das Ziel des Masterplans Ems 2050 die nachhaltige Entwicklung und Optimierung des Ems-Ästuars im Hinblick auf die Natürlichkeit, Sicherheit und Zugänglichkeit. Nach Artikel 1 Abs. 5 bedeutet dies insbesondere die vorrangige Lösung des Schlickproblems in der Unterems und die Verbesserung des Gewässerzustands in der Tideems mit dem Ziel, günstige Erhaltungszustände im Sinne der entsprechenden Richtlinien zu erreichen. Angesprochen wird in Artikel 1 Abs. 5 auch eine wesentliche Maßnahmenkategorie, nämlich die Reduzierung des stromaufwärts gerichteten Feststofftransports. Eine Entnahme von Schlick aus dem System trägt grundsätzlich zur Zielerreichung bei.

35. „Geisterbusse“ und insolvente Fähren - Welche Politik verfolgt Verkehrsminister Althusmann bei der Elbfähre zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel?

Abgeordnete Jörg Bode und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Elbfähre zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel hat den Landtag in der 17. Legislaturperiode mehrfach beschäftigt. Die Fährverbindung fand 2013 Eingang in die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Sie wurde 2015 feierlich eröffnet und mit überdimensionierten Fährschiffen betrieben. Im Laufe der Betriebszeit zwischen 2015 und 2017 war der Betreiber der die Fährverbindung mehrfach insolvent. Ende November 2017 stellten die Betreiber den Fährdienst endgültig ein. Seitdem wird nach einem neuen Fährkonzept und einem neuen Betreiber gesucht. Auch die aktuelle Landesregierung ist gemäß Drucksache 18/75 der Auffassung, dass eine Fährverbindung wirtschaftlich betrieben werden kann. Laut Medienberichten soll sich Verkehrsminister Althusmann „in jüngster Zeit persönlich über Möglichkeiten zu einer Wiederaufnahme der Fährverbindung Cuxhaven–Brunsbüttel informiert haben“ (https://www.ndr.de/-nachrichten-/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/CuxhavenGeisterbus-faehrt-weiter-zum-Faehranleger,geisterbus100.html).

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen einer im Frühjahr 2013 veröffentlichten Studie des Rostocker Planungs- und Ingenieurbüros Baltic Marine Consult GmbH (BMC) waren das Verkehrsaufkommen und die erforderliche Auslegung eines Fährsystems in Bezug auf eine eventuelle Wiederaufnahme einer Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel untersucht worden. Die Studie war auf Veranlassung der Agentur für Wirtschaftsförderung Cuxhaven und der Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH er-

arbeitet worden. Als Ergebnis der Verkehrsuntersuchung erkannten die Gutachter einen grundsätzlichen Bedarf für eine solche Fährverbindung.

Um interessierten Unternehmen bzw. potenziellen Fährbetreibern eine noch breiter angelegte Basis als Grundlage für eigene Überlegungen und die Entwicklung valider Angebote zur Verfügung stellen zu können, wurde daraufhin am 13. November 2013 der o. g. Gutachter durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beauftragt, in einer ergänzenden Untersuchung marktfähige Transporttarife für eine Fährverbindung Cuxhaven–Brunsbüttel zu ermitteln. Die Kosten des Gutachtens betragen rund 20 000 Euro.

Der Gutachter gelangte zu dem Schluss, dass die Verbindung im Falle entsprechender Auslastung vor allem im Güterverkehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Das Gutachten wurde im April 2014 veröffentlicht und seitens der o. g. Wirtschaftsfördergesellschaften potenziellen Fährbetreibern zur Verfügung gestellt.

Eine finanzielle Beteiligung hat das Land von Anbeginn abgelehnt. Der Betrieb ist privatwirtschaftlich organisiert und erfolgt nicht in öffentlichem Auftrag.

Der Fährbetrieb wurde von der Reederei „ELB-LINK Reederei GmbH“ am 20. August 2015 mit zwei Schiffen aufgenommen und infolge eines Insolvenzverfahrens am 1. März 2017 eingestellt.

Am 25. Mai 2017 wurde die Fährverbindung von der Elb-Link Fährgesellschaft mbH mit einem Schiff wieder aufgenommen. Seit diesem Zeitpunkt wurden nach Angaben der Gesellschaft rund 180 000 Fahrgäste, 58 000 Pkw und rund 7 000 Frachteinheiten befördert.

Zwischenzeitlich war der Betrieb am 9. Oktober 2017 eingestellt worden, da sich Vercharterer und Fährreederei nicht über die Fortführung des Chartervertrags verständigen konnten. Seither gab es verschiedene Gespräche zur Fortführung des Betriebs. Hierin hatte die Elb-Link Fährgesellschaft mbH vorgesehen, den Betrieb bis zum 1. März 2018 ruhen zu lassen, und zu Beginn der neuen Saison eine Wiederaufnahme geplant. Zur Finanzierung des „ruhenden Betriebes“ und zur Weiterbeschäftigung des Personals (rund 50 Personen) hatte die Elb-Link Fährgesellschaft mbH Zuschüsse bei den anliegenden Städten und Kreisen (Stadt Brunsbüttel, Kreis Dithmarschen, Stadt Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven) erbeten. Diese haben eine finanzielle Beteiligung jedoch abgelehnt.

Am 27. November 2017 hat die Elb-Link Fährgesellschaft mbH beim Amtsgericht Cuxhaven die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt. Das Verfahren ist am 1. Februar 2018 eröffnet worden.

Da weder die vormalige ELB-LINK Reederei GmbH noch die heutige Elb-Link Fährgesellschaft mbH über eigene Schiffe verfügen, wurden entsprechende Fährschiffe gechartert. Das Land hat bislang keine Zahlungen/Zuschüsse an die Reederei geleistet und hat dies auch für die Zukunft ausgeschlossen, da entsprechende Förderregularien fehlen und das europäische Beihilferecht entsprechende Zahlungen von „Betriebsbeihilfen“ ausschließt.

1. Wann hat sich Verkehrsminister Althusmann bei wem über Möglichkeiten zu einer Wiederaufnahme der Fährverbindung Cuxhaven–Brunsbüttel informiert?

Am 24. Januar 2018 hat sich Minister Dr. Althusmann in einem vertraulichen Gespräch auf Vermittlung des Abg. Röhler mit Herrn Arne Ehlers, Geschäftsführer der BREB GmbH, über den aktuellen Sachstand ausgetauscht. Das Unternehmen hat angeboten, die fachliche Expertise verschiedener, in der Hafenvirtschaft tätiger Unternehmen zu bündeln, die gemeinsam einen Betrieb der Fährverbindung zu prüfen bereit sind. Konkrete Vereinbarungen hat es noch nicht gegeben.

2. Welche Hoffnungen oder Fakten sprechen aus Sicht der Landesregierung für eine zeitnahe und dauerhafte Wiederaufnahme des Fährbetriebs zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel?

Siehe Antwort der Landesregierung zu Frage 3 auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 29 der Abgeordneten Hillgriet Eilers, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP) in der Drucksache 18/75.

3. Wie geht es nach Ansicht der Landesregierung mit der Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel im Jahr 2018 weiter?

Die Landesregierung wird sich auch weiterhin für eine dauerhafte Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel einsetzen.

36. Was wird sich beim Havariekommando in Cuxhaven ändern müssen?

Abgeordnete Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Eckdaten der Havarie der „Glory Amsterdam“ sind bekannt, die genauen Umstände werden derzeit noch untersucht. In der Zwischenzeit hat es einen runden Tisch in Aurich sowie eine Anhörung im Niedersächsischen Landtag gegeben. Der Leiter des Havariekommandos war in der Lage, kurzfristig elf Verbesserungsvorschläge für die Arbeit des Havariekommandos zu präsentieren. Umweltminister Lies bestätigte einen „dringenden Handlungsbedarf“ beim Havariekommando (Presseinformation des MU, 6. Februar 2018).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung nimmt die Besorgnisse der Küstenkommunen, die Defizite bei der Bekämpfung der Havarie der Glory Amsterdam beklagen, aber auch die Hinweise des Havariekommandos über bestehende Verbesserungsmöglichkeiten bei der Abarbeitung von komplexen Schadenslagen auf See sehr ernst. Sie ist der Auffassung, dass die Lehren aus der Havarie der Glory Amsterdam konsequent beachtet werden müssen und notwendige Verbesserungsmaßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen sind, auch wenn sie zusätzliche Ressourcen erfordern. Die Maßnahmen, die der Leiter des Havariekommandos vorgeschlagen hatte, betreffen zwar in einem hohen Maße Bundeszuständigkeit, aber auch das Land Niedersachsen als Partner der Havariekommando-Vereinbarung ist angesprochen und gewillt, in seinem eigenen Wirkungskreis seinen Teil zu einer Verbesserung beizutragen.

1. Welcher „dringende Handlungsbedarf“ besteht nach Auffassung der Landesregierung, um die Arbeit des Havariekommandos in Cuxhaven konkret und kurzfristig zu verbessern?

Die Landesregierung hat die Vorschläge des Leiters des Havariekommandos zunächst zur Kenntnis genommen. Ihre Bewertung wird noch einige Zeit erfordern. Die Landesregierung wird dies gemeinsam mit den Partnern der Havariekommando-Vereinbarung in den dafür vorgesehenen Gremien durchführen und sich dafür einsetzen, dass dort, wo konkreter Handlungsbedarf erkannt wird, auch eine zeitnahe Umsetzung erfolgt. Aus Sicht der Landesregierung ist insbesondere eine Evaluierung des Notschleppkonzepts dringlich. Um hier möglichst schnell zu Ergebnissen zu kommen, wird Minister Lies kurzfristig das Gespräch mit dem Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung suchen.

2. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass organisatorische Defizite bei der Schadstoffunfallbekämpfung und der Havarievorsorge zumindest an den niedersächsischen Küsten dauerhaft und sicher ausgeschlossen werden können?

Die Schadstoffunfallbekämpfung und die Havarievorsorge im Bereich der niedersächsischen Küste sind geregelt, organisatorische Defizite liegen grundsätzlich nicht vor. Seit 2012 sind auch die niedersächsischen Küstenlandkreise sowie die Städte Wilhelmshaven und Emden bei der Abarbeitung von komplexen Schadstoffunfällen unmittelbar in die örtliche Einsatzleitung unter der Gesamtleitung des Havariekommandos eingebunden. Zurzeit wird geprüft, wie diese Einbindung und der Informationsaustausch zwischen dem Land, den Kommunen und dem Havariekommando noch verbessert werden können.

3. Ab wann können die Bürgerinnen und Bürger und die Küstenkommunen in Niedersachsen mit einer optimierten technischen, personellen und organisatorischen Ausstattung des Havariekommandos rechnen?

Derzeit wird geklärt, ob und wo die Notwendigkeit besteht, das Havariekommando technisch, personell und organisatorisch besser auszustatten. Die Landesregierung wird sich dem nicht verschließen.

Dies ist Gegenstand laufender Prüfungen, siehe Antwort zu Frage 1. Insofern kann derzeit noch kein Datum genannt werden.

37. Plant die Landesregierung Subventionen für Diesel-Kfz?

Abgeordnete Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 1. Februar 2018 hieß es auf tagesschau.de: „Vorstoß aus den Ländern - Steuergelder für abgasarme Diesel?“. Demnach hat das niedersächsische Wirtschaftsministerium ein Konzept zur Absatzförderung von abgasarmen Dieselfahrzeugen entwickelt. 2 000 Euro Zuschuss erhält ein Käufer für den Erwerb eines Dieselfahrzeugs der Schadstoffklasse Euro 6d. 1 000 Euro sollen hierbei durch die Hersteller gezahlt werden, und 1 000 Euro sollen aus dem Bundeshaushalt an die Kfz-Käufer fließen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 2. August 2017 hat das Nationale Forum Diesel unter Mitwirkung von Herrn MP Weil umfangreiche Verabredungen mit der deutschen Automobilindustrie getroffen, um möglichst schnell und wirksam zu Schadstoffreduzierungen zu gelangen. Die Politik hat eine Schadstoffminderung durch Software-Updates um 20 % als ersten wirksamen Schritt gewürdigt.

Um eine weitere, zügige Entlastung besonders betroffener städtischer Bereiche zu erreichen, soll der derzeitige Fahrzeugbestand schnell mit am Markt befindlichen schadstoffärmeren Fahrzeugen modernisiert werden. Dies war bereits Intention der Landesregierung zum Auftakt der Gespräche des Nationalen Forums Diesel am 2. August 2017. Die Original Equipment Manufacturer (OEM) haben dazu mittlerweile umfangreiche Austauschprogramme gestartet. Daneben bestehen die Verkaufsanreize für die Anschaffung von elektrischen und teilelektrischen Fahrzeugen weiter.

Diese Diesel-Absatzprämien der OEM und das erste Konzept allein führen bei aller Würdigung noch nicht zu der erforderlichen Abgasreduktion, da auch Fahrzeuge begünstigt werden, die nicht den neuesten Normen oder dem neuesten Stand der Technik entsprechen. In vier Expertenrunden hat sich das Nationale Forum Diesel deshalb u. a. mit Machbarkeit und Fördermodellen für die

Hardware-Umrüstung von älteren Fahrzeugen (Pkw, Busse) sowie mit der Förderung der Neuanschaffung abgasarmer Fahrzeuge beschäftigt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) hat in diesem Rahmen den Auftrag angenommen, ein Fördermodell für die Anschaffung u. a. abgasarmer Diesel neuesten Standards zu entwickeln. Im Entwurf des Schlussberichts der Expertenrunde I ist das Konzept abgebildet.

Moderne Dieseltechnologie darf nicht per se aus den Innenstädten verbannt werden. Die Dieselantriebe neuester Bauart sind normgerecht und sind in ihren CO₂-Werten günstiger als Benziner, also weniger klimaschädlich. Die Landesregierung geht davon aus, dass die hervorragende Dieseltechnologie deutscher Bauart noch sehr lange die individuelle Mobilität in Deutschland prägen wird.

In Abstimmung auf Fachebene mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium, dem Baden-Württembergischen Wirtschaftsministerium und der Senatsbehörde für Wirtschaft Bremen wurde bei der Entwicklung des Konzepts darauf geachtet, dass die Förderhöhe mit 2 000 Euro unter der bestehenden Förderung von voll- oder teilelektrischen Fahrzeugen (4 000 bzw. 3 000 Euro) liegt. Kein Abgas ist besser als wenig Abgas. Dies soll ein Anreiz für die Automobilhersteller sein, zügiger als bisher entsprechende Fahrzeuge auf den Markt zu bringen. Die Förderung würde in den Jahren 2018 und 2019 laufen. Wünschenswert ist eine rasche Reaktion der Automobilindustrie.

1. Welche Reaktionen auf Bundes- und Länderebene hat der Vorstoß aus dem MW hervorgerufen?

Die Landesregierung versteht die Frage nach der Bundes- und Länderebene als eine nach Bundes- und Landesregierungen. Das Konzept des MW erhält im Rahmen der Beratungen des Nationalen Forums Diesel die Unterstützung der Experten der Wirtschaftsministerien Bayerns, Baden-Württembergs und Bremens. Der Abschlussbericht der Expertenrunde I, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur geleitet wird, wird das Konzept aufnehmen. Weitere Reaktionen auf Bundesebene sind der Landesregierung nicht bekannt. Nach Kenntnis der Landesregierung hat das Umweltministerium Rheinland-Pfalz in den Medien die Wirksamkeit des Konzepts angezweifelt.

2. Ist diese Idee innerhalb der Landesregierung besprochen bzw. abgestimmt worden, falls ja, wann erfolgte dies wie?

Die Staatskanzlei hat zur Vorbereitung der Sitzung des Nationalen Forums Diesel am 2. August 2017 vom MW am 25. Juli 2017 einen Vorentwurf für ein Konzept erhalten, nach dem der Tausch von Fahrzeugen der Abgaswerte Euro 3 und 4 gegen Euro 5 und 6 prämiert werden sollte. Im Rahmen der Verhandlungen der Expertenrunde I ist das MW von der UAG Vorschriften der Expertenrunde I beauftragt worden, ein Förderkonzept für abgasarme Pkw zu entwerfen. Auf der Grundlage der Verhandlungen der Expertenrunde und neuer rechtlicher Einschätzungen ist in Abstimmung mit den Ministerien der o. g. Länder eine Neufassung entstanden, über die die Staatskanzlei am 24. November 2017 informiert wurde.

3. Wann und wie wurde den anderen Bundesländern bzw. der Bundesregierung diese Idee mitgeteilt?

In der Sitzung der UAG Vorschriften der Expertenrunde I, die am 11. Oktober 2017 stattfand, hat sich im Beisein der anwesenden Experten und Ministerien von Bund und Ländern das MW bereit erklärt, das Förderkonzept neu zu erstellen.

38. Planungssicherheit für das Emder Feuerschiff schaffen

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Christian Grascha, Jörg Bode und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Emder Feuerschiff „Amrumbank/Deutsche Bucht“ soll für 4,4 Millionen Euro generalsaniert werden. Die Kosten werden zu gleichen Teilen vom Bund und dem Land Niedersachsen getragen. Der Bund hat eine Summe von 2,2 Millionen Euro bereits im November 2016 aus einem Sonderprogramm für den Denkmalschutz bereitgestellt. Laut Medienbericht der *Ostfriesen-Zeitung* vom 16. Februar 2018 ist der Finanzierungsanteil des Landes nach Aussagen der Landtagsabgeordneten Siebels (SPD) und Arends (SPD) in Höhe von 2,2 Millionen Euro gesichert. Dies soll über einen Fördertopf des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums erfolgen. Im Nachtragshaushalt 2018 der Landesregierung ist diese Summe nicht vorgesehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die vom Trägerverein Museums-Feuerschiff Amrumbank/Deutsche Bucht e. V. vorgelegte Kostenschätzung beziffert den Mittelbedarf für die erforderliche Generalüberholung des Feuerschiffs „Amrumbank/Deutsche Bucht“ auf insgesamt 4,4 Millionen Euro. Der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien stehen für die Maßnahme Bundesmittel in Höhe von maximal 2,2 Millionen Euro zur Verfügung.

1. Ist die Sanierung des Emder Feuerschiffs durch die Finanzierung des Landesanteils gesichert?

Landesmittel sind für die Förderung der Generalüberholung des Emder Feuerschiffs „Amrumbank/Deutsche Bucht“ in Höhe von 2 Millionen Euro reserviert. Sobald der Trägerverein Museums-Feuerschiff Amrumbank/Deutsche Bucht e. V. vollständige Antragsunterlagen für die beabsichtigte Maßnahme vorlegt, kann mit der Prüfung der Antragsunterlagen begonnen werden.

Die Landesregierung geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Finanzierung der Maßnahme durch die beabsichtigten Förderungen von Bund und Land gesichert ist.

2. Welche Haushaltstitel (Einzelplan, Kapitel, Titel) werden für die Finanzierung des Landesanteils belastet?

Die Landesmittel werden aus dem Einzelplan 08, Kapitel 50 81, Titel 893 73 finanziert.

3. Wann soll die Finanzierung erfolgen?

Sobald der Trägerverein Museums-Feuerschiff Amrumbank/Deutsche Bucht e. V. vollständige Antragsunterlagen für die beabsichtigte Maßnahme vorlegt, kann mit der Prüfung der Antragsunterlagen begonnen werden.

Die reservierten Landesmittel können nach erfolgreicher Prüfung sofort bewilligt werden.

39. Bodenschutz bei Erdkabelprojekten

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsen ist reich an wertvollen Böden und hochwertigem Ackerland. Bei der Realisierung von Erdkabelprojekten wie dem sogenannter SuedLink (Bundesbedarfsplangesetz, Vorhaben 3) ist mit Beeinträchtigungen von Böden und der auf diesen Böden betriebenen Landwirtschaft zu rechnen. Dies ist eines der Ergebnisse der 4. Hildesheimer Bodenkonferenz, die am 19. Oktober 2017 unter Beteiligung von ca. 100 Fachleuten stattfand.

Hinsichtlich der technischen Möglichkeiten zur Reduzierung baubedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Boden liegt der mit der Bundesfachplanung beauftragten Bundesnetzagentur eine Stellungnahme des Bundesverbandes Boden e. V. vom 28. Juli 2017 vor.

Mit Presseinformation vom 16. Februar 2018 hat der Übertragungsnetzbetreiber TenneT mitgeteilt, im Rahmen der Planungen für das Leitungsbauprojekt Wahle–Mecklar die Firma Frank Föckersperger GmbH mit der Entwicklung eines Pflugs zur Verlegung von Erdkabeln beauftragt zu haben. Von dieser Technik versprechen Fachleute sich eine Reduzierung der Beeinträchtigung von Böden und deren Nutzung. Ob und wie die Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Wechselstromprojekt Wahle–Mecklar auf das Gleichstromprojekt SuedLink zu übertragen sind, ist jedoch unklar.

Anlässlich des in den Landtag der 17. Wahlperiode eingebrachten Antrags des CDU-Fraktion „Akzeptanz steigern - Technik entwickeln - Innovative Konzepte zur Erdkabelverlegung uneingeschränkt fördern“ fand am 4. September 2017 eine öffentliche Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz statt, über deren hierbei durch die Landesregierung gewonnenen Erkenntnisse nichts verlautbart wurde.

1. Welche Probleme sieht und welche Ziele verfolgt die Landesregierung hinsichtlich einer Vereinbarkeit von Erdkabelprojekten mit dem Bodenschutz?

Die Landesregierung sieht den Boden bei Erdkabelprojekten als hauptbetroffenes Umweltschutzgut an, dessen Beeinträchtigung es zu minimieren gilt. Daher wird auf die Erfordernisse einer ausreichenden Berücksichtigung des Schutzguts Boden im Rahmen der Trassenkorridorfindung, einer fachgerechten Begleitung während der Bauphase durch eine bodenkundliche Baubegleitung sowie eines fachgerechten Monitorings nach der Bauphase hingewirkt. Dementsprechend hat die Landesregierung in mehreren Schreiben an die Bundesnetzagentur und an die Vorhabenträger ihr Anliegen zum Schutzgut Boden deutlich gemacht:

- Stellungnahme zu den Anträgen nach § 6 NABEG für die Vorhaben 3 und 4 des Bundesbedarfsplangesetzes (SuedLink) (05/2017),
- Ergänzung der Stellungnahme zum Thema „Agrarstrukturelle Belange“ (10/2017),
- Hinweise zu den Planungen für das Bundesbedarfsplanprojekt Nr. 1 (Korridor A-Nord) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (09/2017),
- Herausgabe von Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (03/2017),
- Stellungnahme zum Umweltbericht des Netzentwicklungsplans (09/2017),
- Stellungnahme zu den Leitlinien zum Bodenschutz (02/2018) des Übertragungsnetzbetreibers TenneT.

Die von der Landesregierung an die Bundesnetzagentur und die Vorhabenträger gerichteten Anliegen zum Bodenschutz werden auch als eine wichtige Voraussetzung für eine zügige Umsetzung der Planungen und die am Ende erforderliche Akzeptanz der Erdkabelprojekte durch die Grundstückseigentümer und -bewirtschafter gesehen.

2. Was unternimmt die Landesregierung, um einen größtmöglichen Schutz der Böden in Niedersachsen - insbesondere zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes (März 2017) - bei der Realisierung von Erdkabelprojekten zu erreichen?

Die Landesregierung hat für die Erdkabelprojekte SuedLink und Korridor A-Nord ressortübergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet (AG SuedLink und AG Korridor Nord), in denen die vielfältigen Belange eingebracht werden. Das Thema Bodenschutz spielt hier eine wesentliche Rolle. So wurden u. a. die vom LBEG im März 2017 veröffentlichten „Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung“ mit den Mitgliedern der oben genannten AGen abgestimmt, bevor die Handlungsempfehlung an die Bundesnetzagentur und die Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und Amprion GmbH versandt wurden. In welchem Maße die hier und bei anderen Schreiben und Stellungnahmen der Landesregierung vorgebrachten Aspekte des Bodenschutzes umgesetzt werden, wird von den Mitgliedern der oben genannten AGen weiter verfolgt und begleitet. Dies erfolgt u. a. auch durch Fachgespräche mit Vorhabenträgern zum Thema Bodenschutz. Darüber hinaus engagiert sich die Landesregierung länderübergreifend zum Thema „Bodenschutz und Erdverkabelung“ im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

3. In welcher Weise hat sich die Landesregierung in der Vergangenheit im Beirat der Bundesnetzagentur dafür eingesetzt, dass Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur bei der Realisierung von Erdkabelprojekten eine wichtige Rolle spielen?

Wie ausgeführt (Antworten zu den Fragen 1 und 2) setzt sich die Landesregierung seit Jahren für eine nachhaltige, verhältnismäßige und bodenschonende Art der Verlegung von Erdkabeln ein und achtet auf die Anwendung in der Praxis. Die Bundesnetzagentur hat zu den rechtlichen und methodischen Anforderungen der Bundesfachplanung Positions- und Methodenpapiere für Vorhaben mit Erdkabelvorrang veröffentlicht. In den Beirat der Bundesnetzagentur wurde das Thema von der Landesregierung nicht aktiv eingebracht.

40. Die GroKo im Bund plant ein Eingangslager für Schacht Konrad - Wie steht die niedersächsische GroKo dazu?

Abgeordnete Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Koalitionsvertrag von SPD und CDU im Bund vom 7. Februar 2018 enthält zum geplanten Endlager Schacht Konrad folgende Formulierung:

„Um die sichere Entsorgung der bereits angefallenen erheblichen Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle und einen zügigen Rückbau der Atomkraftwerke zu ermöglichen, wollen wir eine möglichst rasche Fertigstellung und Inbetriebnahme von Schacht Konrad als Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle wie auch die zuvor erforderliche Produktkontrolle vorantreiben. Für einen zügigen Einlagerungsbetrieb ist die Errichtung eines Bereitstellungslagers unverzichtbar. Wir

wollen deshalb ein solches Bereitstellungslager einrichten und mit den Planungen dafür unverzüglich beginnen.“

Die rot-grüne Landesregierung lehnte die Errichtung einer weiteren, bislang nicht vorgesehenen Zwischenlagers in der Region Salzgitter ab, eine entsprechende Erklärung hat der damalige Umweltminister Stefan Wenzel auch im Bundesrat zu Protokoll gegeben (952. Bundesratssitzung am 16. Dezember 2016, Protokoll S. 581f).

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz) vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120) bestimmt, dass die bestehenden Zwischenlager für radioaktive Abfälle auf den Bund übergehen. Dabei hat der Bund der im März 2017 in privater Rechtsform gegründeten Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) die Verantwortung für die Zwischenlagerung schwach und mittelradioaktiver Abfälle an zentralen und dezentralen Standorten als vom Bund beauftragter Dritter zum 1. Januar 2020 übertragen. Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Entsorgungsübergangsgesetzes kann die BGZ ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad errichten.

Die atomrechtliche Planfeststellung für das Endlager Konrad aus dem Jahr 2002 sieht die Anlieferung der radioaktiven Abfälle „just in time“ vor. Die Anlieferung der Abfälle wird, wie im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben, über die Schiene oder über die Straße erfolgen. Die angelieferten Abfallgebinde werden im Normalbetrieb unmittelbar nach der Eingangskontrolle unter Tage eingelagert. Die Puffermöglichkeiten auf der Anlage selbst (Puffertunnel und Pufferhalle) sind in ihrer Kapazität begrenzt und dienen lediglich zum kurzfristigen Ausgleich betrieblicher Störungen oder für den Fall, dass angelieferte Abfallgebinde nicht oder nicht unmittelbar eingelagert werden können.

Die Bedingungen zur Einlagerung von Abfallbinden im Endlager Konrad bilden ein komplexes System ab. Die Planfeststellung schreibt vor, dass die radioaktiven Abfälle entsprechend dem Gebindetyp und dem Gehalt an radioaktiven Stoffen nicht in beliebiger Abfolge eingelagert werden dürfen. Zur Gewährleistung einer effizienten Nutzung des Endlagers muss also regelmäßig lange im Voraus für jedes Abfallgebinde geplant werden, zu welchem Tag es angeliefert wird. Bei einer Vielzahl von Containern, die zu unterschiedlichen Zeiten, mit unterschiedlichem Inventar an unterschiedlichen Standorten der Abfallverursacher in Deutschland bereitgestellt werden müssen, stellt die Abrufl- und Einlagerungslogistik daher ein äußerst anspruchsvolles System dar. Ein zentrales Eingangslager würde dazu beitragen, die Abläufe so zu optimieren, dass die Transporte und die unmittelbar folgende Einlagerung möglichst reibungslos durchgeführt und ein Rückstau von Abfallbehältern vor der Anlage vermieden werden.

Die Gesamtbetriebszeiten für das Endlager Konrad könnten durch Vermeidung von Stillstandzeiten und eine mögliche Beschleunigung von Einlagerungszeiten verkürzt werden.

1. Vor dem Hintergrund, dass die atomrechtliche Genehmigung für Schacht Konrad eine Just-in-Time-Lieferung vorsieht: Hält die Landesregierung ein Bereitstellungslager für notwendig, und wenn ja, warum?

Die Landesregierung hält das im Entwurf des Koalitionsvertrags von SPD und CDU im Bund vom 7. Februar 2018 geforderte Bereitstellungslager für sinnvoll und sachgerecht. Dies soll nicht in der Region Salzgitter oder einem anderen Ort in Niedersachsen entstehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

2. Vor dem Hintergrund, dass ein Eingangslager mit zusätzlichen Transporten und Belastungen für die Bevölkerung einhergeht: Wie positioniert sich die rot-schwarze Landesregierung zur Errichtung eines Eingangslagers an der Schachtanlage bzw. in der Region Salzgitter?

Die Landesregierung spricht sich deutlich gegen einen Standort zur Errichtung eines Eingangslagers an der Schachtanlage bzw. in der Region Salzgitter aus.

Um die v. g. Verbesserungen durch ein optimales Eingangslager zu erreichen, bedarf es nicht eines Standorts in der Region oder sogar direkt an dem Endlager Konrad. Sofern ein solches Eingangslager errichtet werden soll, ist vielmehr die Anbindung an eine leistungsfähige Infrastruktur von Schiene und Straße von Bedeutung.

3. Kommt das geplante interkommunale Industriegebiet zwischen Braunschweig und Salzgitter oder kommen andere Standorte in Niedersachsen für die Errichtung eines zusätzlichen Eingangslagers infrage?

Wegen der bereits jetzt bestehenden Belastungen des Landes Niedersachsen bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle wird sich die Landesregierung nachhaltig dafür einsetzen, dass ein Standort für ein zusätzliches Zwischenlager weder im geplanten interkommunalen Industriegebiet zwischen Braunschweig und Salzgitter noch an anderen Standorten in Niedersachsen in Betracht gezogen wird.

41. Plant die Landesregierung eine Kehrtwende beim Fracking?

Abgeordnete Imke Byl, Helge Limburg, Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Jahrzehntlang wurde in Niedersachsen die umstrittene Frackingtechnologie angewandt, im Bergrecht waren keine Umweltstandards vorgesehen. Unter der rot-grünen Landesregierung galt mehrere Jahre ein Frackingmoratorium, das der damalige Wirtschaftsminister Olaf Lies im Juni 2016 jedoch für beendet erklärte. Im Bund wurde die Rechtslage im August 2016 neu geordnet, doch der Einsatz von Fracking bleibt auch mit der Neuregelung grundsätzlich weiterhin zulässig. Die rot-grüne Landesregierung hatte die Förderung von Schiefergas daraufhin per Erlass in Niedersachsen untersagt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Jahr 2014 hat die Landesregierung mit einer umfangreichen Bundesratsinitiative zur Weiterentwicklung der berg-, wasser- und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Anwendung der Frack-Technologie den Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene geprägt. Die im Juli 2016 vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Gesetz- und Verordnungsentwürfe zur Änderung von berg-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen orientieren sich dabei klar an den von Niedersachsen erarbeiteten Vorschlägen. Im Mittelpunkt stand dabei insbesondere die Weiterentwicklung der Umweltstandards, um mögliche Risiken für Grundwasser, Böden, Flora und Fauna und die Lebensumwelt der Bürgerinnen und Bürger zu minimieren. Mit dem Inkrafttreten der bundesweit geltenden Regelungen zum Einsatz der Frack-Technologie endete auch das mehrjährige freiwillige Moratorium der niedersächsischen Erdöl- und Erdgasindustrie, die auf der Grundlage dieser neuen Anforderungen die Planungen zum Einsatz der Frack-Technologie in konventionellen Lagerstätten wieder aufnahmen.

Die neugefassten Regelungen enthalten u. a. das grundsätzliche Verbot von Fracking-Maßnahmen in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein sowie in Kohleflözgestein (sogenannte unkonventionelle La-

gerstätten). Als Ausnahme von diesem Verbot dürfen insgesamt vier Erprobungsmaßnahmen zum Zwecke der wissenschaftlichen Erforschung von Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, genehmigt werden. Diese Genehmigung bedarf jedoch der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung. Bei dieser Entscheidung der Landesregierung sind nach Maßgabe von § 13 a Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes die geologischen Besonderheiten der betroffenen Gebiete und sonstige öffentliche Interessen abzuwägen.

Angesichts dieser neuen Rechtslage ist die Durchsetzbarkeit eines pauschalen und unbegründeten Ausschlusses der genannten Erprobungsmaßnahmen in unkonventionellen Lagerstätten rechtlich fragwürdig und bedarf einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall. Dabei setzt die Durchführung von Erprobungsmaßnahmen zunächst voraus, dass die Bundesregierung - entsprechend den Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz - eine sechsköpfige unabhängige Expertenkommission einsetzt, deren Aufgabe es ist, die vier maximal möglichen Erprobungsmaßnahmen im Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten. Die Einsetzung dieser Expertenkommission steht nach wie vor aus. Der Landesregierung sind derzeit keine Planungen bekannt, die eine oder mehrere Erprobungsmaßnahmen in Niedersachsen vorsehen.

- 1. Wie steht die Landesregierung zum Einsatz der umstrittenen Frackingtechnologie in Niedersachsen?**
- 2. Wird die Landesregierung die Förderung von Schiefergas - einschließlich Pilotvorhaben und Probebohrungen - weiterhin ausschließen?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Mit einem Anteil von 24 % am Primärenergieverbrauch (Quelle: AG Energiebilanzen, Primärenergieverbrauch, Stand 12/2017) ist Erdgas nach den Mineralölprodukten der zweitwichtigste Energieträger im Energiemix der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Wärmeerzeugung ist Erdgas derzeit der mit Abstand wichtigste Energieträger. Im Jahr 2016 wurde 46 % der Raumwärme mit Erdgas erzeugt.

Mit einem Anteil von 7,8 % im Jahr 2016 trägt die heimische Erdgasproduktion zur Deckung des gesamtdeutschen Erdgasbedarfes bei. Dieser Anteil ist seit Jahren stark rückläufig, da die produzierenden Lagerstätten einem natürlichen Förderrückgang unterliegen. Noch vor 20 Jahren lag der Versorgungsanteil aus heimischer Erdgasproduktion bei 25 %. Unter anderem aufgrund des mehr als sechs Jahre andauernden Investitionsstillstands bei Frack-Vorhaben ist die Förderung zurückgegangen. Der Bedarf wurde durch Erdgasimporte gedeckt.

Diese Entwicklung hat auch Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und Erdgaspreise in Deutschland. Die umweltverträgliche Nutzung heimischer Ressourcen trägt zur Versorgungssicherheit bei. Nach Angaben des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) betragen die nachweislich bekannten Erdgasreserven in Deutschland derzeit rund 70,1 Milliarden m³ Rohgas (davon 68,8 Milliarden m³ Rohgas in Niedersachsen). Gemessen an der Jahresfördermenge ergibt sich damit eine statische Reichweite der Reserven von 8,1 Jahren.

Ergänzend dazu werden im Bereich von konventionellen Erdgaslagerstätten weitere Förderpotenziale von rund 110 Milliarden m³ vermutet (allein 90 Milliarden m³ in sogenannten Tight-Gas-Lagerstätten). Sofern diese Potenziale wirtschaftlich entwickelt werden könnten, würde sich die statische Reichweite der Erdgasförderung (bei gleichbleibender Fördermenge) mehr als verdoppeln. Die Erdgasförderung aus diesen sehr dichten, tief im geologischen Untergrund liegenden Sandsteinlagerstätten ist technisch und wirtschaftlich jedoch erst realisierbar, nachdem unter hohem hydraulischem Druck künstliche Risse innerhalb der Lagerstätte geschaffen wurden (Fracking). Ein Verzicht auf den Einsatz der Frack-Technologie hätte zur Folge, dass diese Energiereserven nicht erschlossen werden können.

Angesichts der derzeit noch hohen Bedeutung von Erdgas als Energieträger, der steigenden Importabhängigkeit und der jahrzehntelangen Erfahrungen bei der Förderung von Erdgas aus sehr tief liegenden Sandsteinlagerstätten (Tight-Gas), verbunden mit der Anwendung einer umweltverträglichen Frack-Technologie, hält die Landesregierung eine Nutzung dieser heimischen Energie-

ressource weiterhin für vertretbar, zumal Erdgas eine wichtige Brückenfunktion auf dem Weg zu einer CO₂-freien Energieversorgung darstellt.

Im Übrigen wir auf die Vorbemerkungen verwiesen.

3. Wo wurde in Niedersachsen seit Ende des Frackingmoratoriums der Einsatz der Frackingtechnologie geplant, beantragt bzw. genehmigt (bitte jeweils Antragsteller, Zweck der Bohrung, Gesteinsformation, Verfahrensstand, Landkreis benennen)?

Seit Juni 2016 wurde vom LBEG kein Einsatz der Frack-Technologie in Tiefbohrungen zugelassen. Einzig das Förderunternehmen Wintershall Holding GmbH plant zurzeit eine hydraulische Bohrlochbehandlung der bestehenden Bohrung Düste Z10. Diese Bohrung befindet sich in der Samtgemeinde Barnstorf (Landkreis Diepholz).

Bei der Lagerstätte handelt es sich um eine konventionelle Sandsteinlagerstätte. Geplant sind bis zu sieben einzelne Fracs in dieser Bohrung in einer Tiefe zwischen ca. 4 300 und 3 850 m. Um dieses konkrete Vorhaben umzusetzen, ist nach der neuen Gesetzeslage ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig. Ein Termin zur Durchführung der Antragskonferenz (Scoping) steht bisher nicht fest.

Soweit die Unternehmen der niedersächsischen Erdöl- und Erdgasindustrie dem LBEG weitere Überlegungen zu Frack-Maßnahmen für die nächsten Jahre mitgeteilt haben, handelt es sich nach Auskunft des LBEG nicht um verfestigte Planungen der Unternehmen, sondern um erste Vorüberlegungen. Eine Rechtspflicht der Unternehmen, solche Vorüberlegungen bzw. deren Konkretisierungs- und Verfestigungsgrad dem LBEG mitzuteilen, ist nicht erkennbar. Eine Veröffentlichung solcher nicht hinreichend konkretisierter Überlegungen berühren die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Unternehmen, selbstbestimmt die Öffentlichkeit über etwaige Planungen zu informieren. Einer Veröffentlichung stehen insoweit - auch unter Berücksichtigung des Interesses der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe - schutzwürdige Belange, insbesondere der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegen. Die Landesregierung könnte hierüber allenfalls nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls in einer vertraulichen Sitzung im zuständigen Ausschuss unterrichten.

Darüber hinaus wurden 2011 sowohl vom Unternehmen DEA Deutsche Erdöl AG als auch vom Unternehmen ExxonMobil Production Deutschland GmbH konkrete Frack-Maßnahmen für die Bohrungen Höhnsmoor Z1, Völkersen Nord Z5 und Böttersen Z11 geplant und zum Teil noch im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren beantragt. Aufgrund der neuen gesetzlichen Verfahrens- und Genehmigungsanforderungen sind diese Vorhabensplanungen inzwischen hinfällig geworden. Neue genehmigungsreife Planungen zu diesen Bohrungen sind dem LBEG nicht bekannt.

Im Übrigen wir auf die Vorbemerkungen verwiesen.